

## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro</sup>. 97.

Dienstag den 3. December.

1816.

## Römisches Recht.

*Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, von Friedrich Carl von Savigny. I. Band, Heidelberg, bey Mohr und Zimmer 1815. S. 415. II. B. 1816. S. 443 in 8.*

Mit wahrem Vergnügen übernimmt Ref. die Anzeige dieses Meisterwerkes, worin der Hr. Verfasser nicht nur alle seine Vorgänger in weiter Ferne zurückgelassen, sondern auch im strengsten Sinne alles geleistet hat, was nur ein Einzelner leisten konnte. Hr. von Savigny machte durch Herausgabe dieses Werkes nicht blofs dem civilistischen Publicum, sondern überhaupt allen, die für historische Untersuchungen Sinn und Interesse haben, das angenehmste Geschenk. Jenem, da sich auch hier wieder in der vollständigen und allseitigen Kenntniß der Quellen, und in der Art ihrer Behandlung der Verfasser des Besizes nicht verkennen läßt. Diesen, weil bekanntlich die Untersuchungen über den Zustand des Mittelalters unter die anziehendsten gehören, da die Erkenntniß des gegenwärtigen Zustandes nur aus diesem Boden erwachsen kann.

Savigny's vollständiges Werk beschränkt sich auf das Mittelalter, als ein in sich geschlossenes Ganzes und wird aus 2 von einander verschiedenen Haupttheilen bestehen. Der erste (dem Ref. vorliegende) umfaßt die 6 Jahrhunderte vor *Innerius*, in welchen zwar die Fortdauer des römischen Rechts in großer Vollständigkeit nachgewiesen werden kann, von wissenschaftlicher Thätigkeit aber nur geringe Spuren vorkommen. Der zweyte (welcher folgen soll) wird die 4 Jahrhunderte seit *Innerius* enthalten, und vorzugsweise in Literär-Geschichte bestehen, weil in dieser Periode die wissenschaftliche Verarbeitung und Mittheilung durch Lehre und Schrift das Ueberwiegende ist. Der erste Haupttheil zerfällt weiter in 2 Bände, wovon der 1. Untersuchungen Zwölftes Heft.

anstellt, welche sich auf alle Völker beziehen, denen die Herrschaft des West-Römischen Reiches zufiel, und worauf dann im 2. die besondere Rechtsgeschichte dieser einzelnen Völker und Staaten gebaut wird. Jene gemeinsamen Punkte sind: Rechtsquellen im Allgemeinen, Verfassung und Unterricht. Da der erste und dritte, nicht auch der zweyte Punkt in allen früheren historischen Schriften über das römische Recht im Mittelalter vorkommen, so hatte sich der Auctor blofs über die Aufnahme dieses zweyten zu rechtfertigen. Diefs thut er auf eine einleuchtende überzeugende Weise. Ging nämlich, sagt er, mit Zerstörung des westlichen Reiches das römische Volk leiblich unter, so war für die Fortdauer des Rechts weder Bedürfnis noch Möglichkeit vorhanden: dieselbe Unmöglichkeit trat ein, wenn die unterworfenen Römer ihre persönliche Freyheit, oder ihr gesamtes Eigenthum verlohren, indem auch dann kein Gegenstand für das fort dauernde Recht übrig war. Ja selbst wenn Freyheit der Personen und Eigenthum nicht gänzlich verlohren gingen, wenn aber nur alle vorige Verfassung vollkommen vernichtet wurde, so daß das öffentliche Leben der vorigen Zeit ganz aufhörte, und die Besiegten den siegenden Völkern vollkommen einverleibt wurden, selbst in diesem Falle ist die Fortdauer des Rechts schwer zu glauben. Denn auch das Recht ist ein Stück des öffentlichen Lebens, mit allen übrigen Theilen desselben vielfach verwachsen, bey deren plötzlichen Untergange es auch wird absterben müssen. Dazu kommt ein mehr äußerer Grund, daß nämlich die lebendige Fortdauer des Rechts Anstalten zur Rechtspflege voraussetzt, und daß gerade in den germanischen Staaten auf römischem Boden eine Anwendung des vorigen Rechts ohne römische Richter und Gerichte kaum denkbar gewesen wäre. Uebrigens beschäftigt sich der Hr. Verf., mit gänzlicher Ausschließung der gleichzeitigen Ereignisse im fortbestehenden orientalischem Kaiserthume, blofs mit dem westlichen Europa. Denn auf der einen Seite wäre ohne

diese Ausschließung alle Einheit verschwunden, und auf der andern stimmt sie auch mit dem Gebrauche der Civilisten überein, nach welchem die Geschichte des Rechts unter *Justinian* und seinen Nachfolgern mit der alt römischen Rechtsgeschichte verknüpft zu werden pflegt. Ref. wird nun wegen des beschränkten Raumes dieser Blätter eine gedrängte Darstellung des Inhalts beyder Bände, bisweilen mit den eignen Worten des Verfs. liefern, und hier und da sein eignes Urtheil beylügen.

Nach einer vollständigen Angabe der wichtigsten Quellen und Schriftsteller, welche Hr. von *Savigny* für das vorstehende Buch benützte, werden die Rechtsquellen im 5. Jahrhunderte dargestellt (I. Capitel). Denn die Staaten des Mittelalters, in die sich das abendländische Kaiserthum auflöste, weisen auch bey der Frage über ihre Rechtsquellen auf den Zustand jenes Reiches vor seiner Auflösung zurück. Daher muß vor allem die Gestalt bestimmt werden, welche das römische Recht im 5. Jahrhunderte unsrer Zeitrechnung angenommen hatte, welche Untersuchung der Hr. Verf. mit Recht wieder durch einen Blick auf die frühere Geschichte vorbereitet. Vorzüglich interessant ist die angestellte Vergleichung der vier Gesetzsammlungen, welche bald nach Zertrümmerung des westlichen Reiches innerhalb 30 Jahren gemacht wurden. Sehr wichtig für den Zweck des Werkes war es, die römische Gerichtsverfassung im 5. Jahrhunderte sowohl in Italien, als in den Provinzen quellenmäßig zu entwickeln (II. Cap.), weil von ihrer Entwicklung die Beantwortung der Hauptfrage über die Fortdauer städtischer Verfassung im Mittelalter abhängt. Besonders gelungen scheinen dem Ref. die Untersuchungen über die Jurisdiction der Dummvorn, und über die Quinquennalen. Die ununterbrochene Fortdauer des römischen Rechts in den germanischen Staaten auf römischem Boden beruht darauf, daß die siegenden Völker ihre Verfassung und Gesetzgebung den Besiegten nicht aufdrängen, sondern daß beyde Nationen zwar örtlich vermischt, aber in Sitte und Recht verschieden, zusammen lebten (III. Cap.). In der Regel lebte nämlich Jeder nach dem Rechte des Volkes, von welchem er durch seinen Vater abstammte. Ausgenommen waren Ehefrauen, die nach dem Rechte ihres Mannes, Geistliche, welche (so wie die Kirche selbst) nach römischem Rechte lebten, bey manchen Völkern auch Freygelassene. Diese Ausnahmen wurden aber als Begünstigung des Ausgenommenen betrachtet, nicht als Verpflichtung, und es geschah häufig, daß er sich ihrer nicht bediente, sondern das angeborene Recht beybehielt. Ausgezeichnet sind

die Erklärung des Ausdrucks: *Lex Romana*, und die Interpretation eines lombardischen Gesetzes von *Liutprand* (VI. 37), und der berühmten Verordnung *Lothars I.* vom Jahre 824. Aus dem doppelten, damahls geltendem, Rechte ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, theils die germanische Gerichtsverfassung, theils die Gerichtsverfassung der Römer seit der germanischen Herrschaft in Betrachtung zu ziehen. Die Einrichtung des Gerichtswesens in den germanischen Staaten auf römischem Boden (IV. Cap.) kann ganz und gar nicht verstanden werden, wenn man nicht zuvor die ursprüngliche deutsche Gerichtsverfassung entwickelt, und bey der Entwicklung (da urkundliche Nachrichten aus diesem früheren Zeitraume gänzlich mangeln) mit unsrem Verfasser dasjenige zum Grunde legt, was sich bey allen verschiedenen germanischen Stämmen seit ihrer Niederlassung gleichförmig findet. Das richtige Resultat ist dann folgendes: Die Nation bestand aus der Gesammtheit der freyen Männer, von welchen alle Gewalt, und alles Recht ausging. Die politische Einrichtung beruhte auf der Eintheilung des Landes in Gauen, indem alle Freyen eines Gaus in einer engern politischen Verbindung lebten. An der Spitze jedes Gaus stand ein Graf, welcher im National-Kriege die Freyen des Gaus anführte, und in den Gerichten den Vorsitz hatte; unter ihm konnten Stellvertreter sein Amt theilweise ausüben. In den Gerichten aber hatte dieser Graf, oder dessen Stellvertreter nichts als den Vorsitz, keine Entscheidung. Sie lag in den Händen aller Freyen im Gaus; theils alle gemeinschaftlich, theils einige derselben willkührlich aufgebothen, fanden und wiesen das Recht. Dieses änderte sich um die Zeit *Carls des Großen* dahin, daß einzelne Freye zu Urtheilern (Richtern) besonders erwählt wurden, die nunmehr einen eignen Stand bildeten; darum hörten aber die übrigen Freyen nicht auf, gleiches Recht im Gerichte zu haben, auch sie halfen gelegentlich das Recht finden, wie in früherer Zeit. Bey dieser ganzen Materie tritt Hr. Professor von *Savigny* in *Mösers* Fußstapfen, füllt aber mit großem Scharfsinne, so viel es nur immer die Dürftigkeit sicherer Quellen verstatet, die Lücken aus, welche dieser übrig liefs. Streng erwiesen ist die originelle Behauptung des Verfs., daß die erwählten Schöffen (*Scabini*) keine ursprüngliche National-Einrichtung der Deutschen seyn, und eben so richtig hat er die Bedeutung der, in den historischen Denkmählern häufig vorkommenden, *Arimannen*, und des Ausdrucks, *comes*, als gleichgeltend mit Graf, aufgeklärt. Uebrigens nimmt er selbst den Satz, daß bey den Longobarden keine Spur eines alten Adels

vorkomme, im II. Bande zurück, womit Ref. ganz übereinstimmt. Dafs bey den Römern unter der germanischen Oberherrschaft in Frankreich und Italien die städtischen Gemeinden mit ihren Senaten, ihren Duumvirn, oder Defensoren und ihrer eignen Gerichtsbarkeit in der Regel fort dauerten, und dafs sich daraus am Ende des eilften Jahrhunderts der neue Zustand der Dinge entwickelte (V. Cap.), hat der Hr. Verf. zur historischen Gewifsheit erhoben. Diese gelungene Untersuchung über die Fortdauer städtischer Verfassung im Mittelalter ist von desto höherer Wichtigkeit, als erst dadurch die Fortdauer des römischen Rechts selbst in jener Periode über allen Zweifel erhoben wird, wogegen bisher bey den theils schwankenden, theils falschen Behauptungen über den ersten Satz noch immer Schwierigkeiten in Bezug auf den zweyten bleiben mußten. Auffallend würde es seyn, wenn, wie *Savigny* annimmt, ausnahmsweise gerade unter den Griechen das vorzüglichste Stück städtischer Freyheit, die Regierung durch selbst erwählte Obrigkeiten erloschen wäre; allein geschichtliche Nachrichten hierüber sind erst aus der Periode der päpstlichen Herrschaft vorhanden. Höchst merkwürdig, auch blofs in historischer Beziehung, ist ferner die Erzählung unseres Auctors, wie die weltliche Souveränität des Papstes entstanden sey. Ihr Ursprung erscheint hier in einem ganz andern Lichte, als bey manchen neueren Schriftstellern. Eben so haben seine Ideen über das Schicksal des Landeigenthums der Römer unter longobardischer Herrschaft, und über das Zeitalter und Vaterland des Codex Utinensis den ganzen Beyfall des Ref. Was den Rechtsunterricht im frühern Mittelalter betrifft (VI. Cap.), so können nirgends eigene, abgeordnete Schulen angenommen werden. Die wahre Mittheilung der Rechtskunde geschah vielmehr auf praktischem Wege, und stand theils mit den Schöffengerichten, und städtischen Senaten, theils mit dem Notariate in Verbindung. Doch gibt der im Forschen unermüdete Hr. Verf. im II. Bande mit allem Grunde zu, dafs in manchen grammatischen Schulen römisches Recht zugleich mit den freyen Künsten gelehrt wurde, weil sich die Quellen dieses Rechts an alte Literatur anschließen. Solche Schulen sind indessen noch immer von eigentlichen Rechtsschulen, worin das Recht für sich, und von Juristen zu lehren ist, wesentlich verschieden. Besonders wichtig scheint Ref. dasjenige, was in diesem Capitel über die Bedeutung der Worte: *Legis doctor*, und *judex* gesagt wird.

Bey Darstellung der wirklichen Fortdauer des römischen Rechts in den einzelnen neuen Staaten hat unser Auctor alle Nachrichten be-

nutzt, die sich immer benutzen lassen, und im Allgemeinen auf vier Classen zurückgeführt werden können. I. Gehören dahin die eigenthümlichen neuen Rechtsbücher, welche für die römischen Unterthanen mancher neuer Staaten abgefaßt wurden. II. Die eigenen Gesetzbücher der herrschenden germanischen Völkerstämme, insofern darin Sätze des römischen Rechts aufgenommen sind. III. Die Urkunden und andere historische Nachrichten von wirklichen Rechtsfällen, nämlich von Verträgen, Testamenten, Urtheilsprüchen u. s. w. IV. Die Schriften über römisches Recht, deren Entstehung in diesen Zeitraum fällt. Von Kenntniß und Anwendung des römischen Rechts im burgundischen Reiche (VII. Cap.) finden sich blofs zweyerley Spuren: in der Sammlung der burgundischen Gesetze, und in dem eignen Rechtsbuche der römischen Unterthanen des burgundischen Königreiches, welches in den Ausgaben den Nahmen *Papianus* führt. In der ersten Rücksicht ist sehr lehrreich, was der Hr. Professor nach *Canciani* über die *Entstehungsgeschichte* jener Compilation bemerkt. In der zweyten Rücksicht wird zuerst die gewöhnliche Meinung über den Ursprung des sogenannten *Papian* durch neue Gründe verstärkt, und dann der Irrthum über diesen Titel des Werkes vollständig aufgeklärt. Mit Recht macht Hr. von *Savigny* bey dieser Veranlassung auf die große Wichtigkeit aufmerksam, welche das zuletzt gedachte Gesetzbuch für die römische Jurisprudenz hat. Auch im westgothischen Reiche (VIII. Cap.) findet man keine andern sichern Spuren des gekannten und angewandten römischen Rechts, als in den einheimischen Gesetzen, und in einem eignen Rechtsbuche der Römer. Alles, was über dieses *Breviarium* gelehrt wird, ist eben so wahr, als interessant; nur zwey der aufgestellten Behauptungen wollen Ref. nicht ganz einleuchten. 1. Dafs keine Gothen bey Verfertigung desselben mitgearbeitet hätten, und dafs *Gojarich* blofs dem Nahmen nach die Leitung dabey geführt hätte. Diefs erhellt aus dem *Commonitorium* nicht, vielmehr das Gegentheil, und wenigstens zur Verfassung der Interpretation, in so weit dadurch der Text nach neueren Gewohnheiten oder Gesetzen abgeändert werden sollte, wären allerdings auch Gothen geeignet. 2. Dafs wir diese westgothische Sammlung, abgesehen von kleineren Lücken, vollständig besitzen sollen. Die entgegengesetzte, von berühmten Schriftstellern vertheidigte, Meinung hat doch starke, nicht vollkommen widerlegte Gründe für sich, womit selbst dasjenige einigermassen übereinstimmt, was der Hr. Verf. II. B. S. 230 sagt. In Ansehung des westgothischen Gesetzbuches scheint Ref. die Behauptung

*Savigny's*, daß die Compileren bey den aufgenommenen Stücken des römischen Rechts allein das *Breviarium*, nicht das justinianische Recht, benutzten, sehr gegründet, weil sie zu der bekannten Quellenarmuth jener Zeiten ganz paßt. Von Bekanntschaft mit römischem Rechte im fränkischen Reiche, und zwar vorzugsweise mit dem *Breviarium*, (IX. Cap.) sind dreyerley Spuren übrig: 1. in den germanischen Gesetzen dieses Reiches, und zwar theils in Völkergesetzen, nämlich den Bayerischen, Alemannischen, und Ripuarischen, theils in den Capitularien. 2. in Urkunden von wirklichen Processen; und 3. in Nachrichten vom Studium des römischen Rechts, und in den Werken von Schriftstellern über dasselbe. Sehr merkwürdig ist hierbey die Vorstellung des Hrn. Verfs. über den Plan, welchen Benedictus Levita bey seinem Werke hatte, welches bisher allgemein für eine wirkliche Capitularien-Sammlung galt. Noch ein höheres Interesse hat aber dasjenige, was mit Rücksicht auf Petri exceptiones legum Romanarum, (welche diesem Buche angehängt sind), über das Verhältniß der gegenwärtig vorhandenen manuscripta vulgata der Pandecten zu der florentinischen Handschrift angeführt wird. In England (X. Cap.) hat sich ebenfalls nach Vernichtung der römischen Weltherrschaft einige Bekanntschaft mit dem römischen Rechte erhalten; allein die Spuren desselben sind so gering, daß sie sogar *Selden* übersehen konnte. Jene Bekanntschaft erhellt nämlich einerseits aus den vaterländischen Gesetzen, und andererseits aus den gelehrten Beschäftigungen mit römischem Rechte, welche hier wieder in Verbindung mit dem Studium der freyen Künste erscheinen. Daß aber dieses Recht seit der angelsächsischen Eroberung auf ähnliche Weise wie in Frankreich, als Volksrecht fortgedauert habe, läßt sich kaum annehmen; vielmehr scheint der eigenthümliche sehr zerstörende Charakter der angelsächsischen Eroberung das Gegentheil darzuthun. Im ostgothischen Reiche (XI. Cap.) bezeugen die Fortdauer des römischen Rechts sowohl urkundliche Nachrichten, die des Zusammenhangs wegen erst im folgenden Capitel aufgeführt worden, als auch das Edict des *Theoderich*. Bey letzterem sind, nach der richtigen Bemerkung unseres gelehrten Verfs., bloß römische Quellen benutzt, freylich aber auf eine sehr rohe und unzusammenhängende Art zu einem Ganzen verarbeitet worden. Als *Justinians* Feldherrn Italien eroberten, erhielten seine Sammlungen auch in dieser Provinz verbindliche Kraft, und verdrängten *Theoderich's* Edict. Die wirkliche Fortdauer des römisch-Justinianischen Rechts in Italien unter griechischer Herrschaft (XII. Cap.) wird erwiesen theils durch vie-

le Urkunden, theils durch wissenschaftliche Arbeiten über dieses Recht. Eine besondere Aufmerksamkeit sogar für denjenigen, welchem es bloß um geltendes Recht zu thun ist, verdient der Unterschied, den der Hr. Verf. nach *Marini* zwischen subscriptio und superscriptio bey Testamenten macht. Dagegen scheint dem Ref. die Interpretation der bekannten Stelle im dictatum de consiliariis (Pag. 63), worin die Auth. Quas actiones vorkommt, oder vorkommen soll, zwar sehr sinnreich, aber etwas zu gekünstelt, und den Worten: ut est relatum, nicht ganz angemessen. Lieber möchte er fast mit *Biener* zu einer Verfälschung der Stelle seine Zuflucht nehmen. Auch unter der päpstlichen Herrschaft, in so fern sie in diese Periode gehört, dauerte das römische Recht ununterbrochen fort. Gleichzeitige Denkmähler lassen hierüber keinen Zweifel übrig (XIII. Cap.). Zahlreicher sind sie aber in Hinsicht auf das lombardische Reich, und beziehen sich hier gleichfalls, wenigstens vorzüglich, auf Justinianisches Recht (XIV. Cap.). Dahin gehören die longobardischen Gesetze, sehr viele Urkunden, und einige wissenschaftlichen Arbeiten. Sehr scharfsinnig wird gezeigt, daß man sich in Ansehung der Zahl der Zeugen, die bey einem letzten Willen zugezogen werden müssen, genau nach den römischen Vorschriften gerichtet habe, obschon hierüber in den Urkunden eine große Ungleichheit zu herrschen scheint. Ueber den sogenannten *Brachylogus* dessen Ausgaben, Handschriften u. s. f., hat noch Niemand so vollständige und gründliche Notizen geliefert, als Hr. Prof. von *Savigny*. Ref. wünscht, daß sich die geäußerte Vermuthung, *Innarius*, sey Urheber dieser Schrift, bestätigen möge. Von den Zeugnissen über die Erhaltung des römischen Rechts in einzelnen Ländern hat der Verf. alles jenes ausgeschieden, was einen kirchlichen Ursprung hat, und diese bis jetzt übergangenen Zeugnisse werden als ein Ganzes besonders dargestellt (XV. Cap.). Dabey wird also die Kirche als ein besonderer über ganz Europa verbreiteter Staat betrachtet. Diese Ansicht ist einmahl für das Mittelalter gewiß richtig. Für den Gegenstand des gegenwärtigen Werkes insbesondere kommen aber noch zwey Gründe hinzu, die Wahl der erwähnten Anordnung zu unterstützen. 1. Daß die Kirche und die Geistlichen nach römischem Rechte gerichtet wurden, ohne Unterschied der Länder und der Abstammung; 2. daß für mehrere unter den Rechtsammlungen, die hier als Beweisquellen gebraucht werden, das Vaterland mit Sicherheit nicht auszumitteln ist. Die Zeugnisse aus dem Clerus werden in zwey Classen eingetheilt, deren erste die einzeln stehenden, und die zweyte die Rechts-

sammlungen begreift. Jedem Leser muß in diesem Capitel auffallen, daß in den Sammlungen des canonischen Rechts römische Stellen vorkommen, welche sich in unseren bekannten Compilationen nicht finden. Gleich neu als wahrscheinlich ist dasjenige, was der Hr. Verf. über das Verhältniß der beyden Werke des heil. Ivo, der Panormia und des Decretum, zu einander anmerkt. Ref. wagt die Muthmaßung, ob nicht die ungedruckte römische Sammlung in 3 Abtheilungen von einem unbekanntem Auctor, welche so viele Aehnlichkeit mit dem Decretum hat, ebenfalls von Ivo herrühre?

Den Schluß des II. Bandes macht ein doppeltes Verzeichniß der im Mittelalter bald wörtlich, bald nur dem Inhalte nach vorkommenden Stellen des römischen Rechts, das erste nach Ordnung der in diesem Bande zusammengestellten Quellen aus dem Mittelalter, das zweyte nach Ordnung der römischen Reichsquellen. Aus dieser tabellarischen Uebersicht ergibt sich unter andern das Resultat, daß sogar zuweilen eine Stelle aus der *Collatio legum Roman. et Mosaic.* und der *Consultatio veteris Icti* angeführt werde; niemahl aber etwas aus dem mittlern Theile der *Digesten*, welcher seit den Glossatoren *Infortiatum* heißt, vorkomme. Wer nur einen flüchtigen Blick auf diese doppelte Arbeit wirft, wodurch die, im Buche selbst enthaltenen, Daten nicht bloß klar vor Augen gelegt, sondern auch ergänzt werden, dem kann ihre eigenthümliche große Schwierigkeit gar nicht entgehen, und er wird das herculeum opus des gelehrten Verf. selbst in dem Falle dankbar anstaunen, als noch Ergänzungen und Berichtigungen möglich und nothwendig seyn sollten. Hr. von Savigny fordert zu solchen Nachträgen ausdrücklich auf, und Ref. wünscht herzlich, daß diese Aufforderung nicht fruchtlos bleiben möge. Besonders müßte sich eine Nachlese dieser Art bey der hiesigen an Handschriften so reichen k. k. Hof-Bibliothek durch ergiebige Ausbeute herrlich lohnen!

Ref. endigt diese Anzeige mit der Bemerkung, daß auch der Verleger durch Correctheit und Schönheit des Druckes den Verfasser und sein Werk geehrt habe.

K.

### Staatswissenschaft.

*Journal für Deutschland, historisch-politischen Inhalts.* Herausgegeben von Friedrich Buchholz. Berlin bey Haude und Spener. 1815. Zweyter Band. (May — August) 638 S. Dritter Band. (September — December) 532 S. gr. 8.

Besondere Umstände verhinderten bis jetzt die Fortsetzung der in den Nrn. 41—43 des vorigen Jahrganges der W. A. L. Z. enthaltenen Anzeige dieser interessanten Zeitschrift. Wir halten uns für verpflichtet, die Beurtheilung der letzten acht Hefte des Journals für Deutschland vom J. 1815, des Zusammenhanges wegen nachzutragen, bevor wir zur Anzeige des heurigen Jahrganges übergehen. Wir können uns jedoch hierbey um so kürzer fassen, da wir den eigenthümlichen Geist der darin enthaltenen Aufsätze durch die weitläufige Entwicklung des Inhalts der vier ersten Hefte hinlänglich dargethan haben, und das Publicum durch den dieser ausgezeichneten Zeitschrift auf eine wohlverdiente Weise geschenkten Beyfall, über ihren Werth abgesprochen hat.

*Zweyter Band.* Die *historischen Untersuchungen über die Deutschen* bilden den stehenden Artikel in jedem Hefte des vorigen Jahrgangs. Wir beziehen uns auf unser früher abgelegtes Urtheil über die Vortrefflichkeit dieser Abhandlungen, das durch den Gehalt dieser Fortsetzungen hinlänglich gerechtfertigt ist. In ihnen sucht der Hr. Verf. die Frage zu beantworten, wie es gekommen sey, daß die deutschen Volksstämme während den Jahrhunderten ihres Daseyns und Nebeneinanderlebens doch nie zur *Einheit* gelangen konnten, und worin die eigentlichen Ursachen liegen, daß die von einzelnen kraftvollen Fürsten, die an der Spitze der deutschen Völker standen, mehrmahls wiederholten Versuche, diese Stämme in ein Reich und zu einem politischen Ganzen zusammenzuschmelzen, jedesmal ohne Erfolg geblieben sind? — Die Geschichte der Deutschen bietet dem Hrn. Verfr. mehr als die Geschichte irgend eines anderen Volkes die passendsten Belege für die Wahrheit seiner scharfsinnigen Theorie über das innere Wesen der bürgerlichen Gesellschaft dar. Darum begleiten einzelne Abschnitte dieser Geschichte die politischen Abhandlungen, die den Untersuchungen über den eigentlichen Organismus der Staaten und über die unveränderlichen Gesetze seiner Wesenheit und Ausbildung gewidmet sind. Der zweyte Band umfaßt die Perioden von Kaiser Heinrich IV. bis auf den westphälischen Frieden; oder von dem Kulminationspunkte der *theokratischen* Universalmonarchie, bis zu dem Untergange derselben, oder dem Beginnen einer neuen, nämlich der *kosmocratischen* oder mercantilschen, und der Ausbildung des gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustandes in Europa. Er enthält die Geschichte der päpstlichen Herrschaft in ihrer allgemeinen Einwirkung auf die politische Gestaltung und das Staatenleben von Euro-

pa, und in ihrem besonderen Einflusse auf Deutschland. Die Bemerkung, daß der Verf. seinen interessanten Gegenstand auf eine vortreffliche Art behandelt habe, wird von demjenigen Theile unserer Leser willig zugestanden werden, welche mit den früheren Schriften des Hrn. B., besonders mit der im J. 1807 unter dem Titel: „*Rom und London*“ erschienenen Abhandlung vertraut sind. Die damals bekannt gemachten Ansichten sind durch die Erscheinungen der Gegenwart gerechtfertigt. Sie sind wahr und unwiderlegbar, denn sie sind das Resultat der Forschung und Erkenntniß der unveränderlichen Naturgesetze, welche der physischen und moralischen Ordnung der Dinge zum Grunde liegen, einer richtigen Erkenntniß, die nur das Eigenthum weniger Menschen ist. — Der Hr. Verf. widerlegt S. 3 die Behauptung, daß mit Gregor VII. die theokratische Universalmonarchie angefangen und aufgehört habe. „Die theokratische Universalmonarchie beruhte ihrer Fortdauer nach gar nicht darauf, daß es immer einen Gregor VII. gab, wohl aber darauf, daß die Welt fortfuhr, ihre Sache für eine heilige zu halten, und daß sie selbst ihre Organisationskraft behielt. Diese letztere ist niemals gehörig gewürdigt worden; und doch übertraf die päpstliche Regierung die übrigen Regierungen bey weitem. In ihr war Einheit und Gesellschaftlichkeit auf das Innigste mit einander verbunden. An ihrer Spitze stand der Papst. Seine ersten Räte waren die Kardinäle, deren Kollegium zusammengesetzt war aus den vornehmsten und klügsten Geistlichen aller europäischen Staaten. Durch das Daseyn eines solchen Kollegiums wurde vor allen Dingen verhindert, daß irgend eine Idee emporkommen konnte, welche zu einem Widerspruch geführt hätte, und indem auf diese Weise die Consequenz gerettet war, mußten die Verwaltungsgrundsätze sich immer gleich bleiben, selbst wenn der Papst, als Individuum genommen der schwächste und charakterloseste Sterbliche war. Durch päpstliche Legaten ging der Antrieb, welcher in Rom gegeben wurde, auf die Erzbischöfe und Bischöfe über, die gleichsam die Präfecten des Papstes in allen den Reichen waren, welche die einzelnen Provinzen der grossen Theokratie ausmachten. Durch allenthalben verbreitete Mönchsorden war dafür gesorgt, daß nicht leicht ein Gedanke entstehen konnte, welcher der päpstlichen Regierung unvortheilhaft gewesen wäre. In einem solchen System ist die Autorität selbst dann gesichert, wenn sie nicht durch die persönliche Stärke vertheidigt wird, oder vielmehr, diese ist in dem System enthalten.“ — Bey der Entwicklung der Folgen, welche aus den Kreutz-

zügen für den gesellschaftlichen Zustand in Europa hervorgingen, wird bemerkt: „Wenn die lange Dauer der Kreuzzüge auf Deutschlands politisches System nicht eben so zurück wirkte, wie auf das des französischen Reichs; so lag der Grund darin, daß die königliche Würde in Deutschland weder erblich war, noch irgend ein sicheres Fundament in einem größeren Domän hatte. Die französischen Könige benützten die Auswanderungen der grossen Vasallen zur Vergrößerung ihres eigenen Domäns, und setzten sich dadurch in den Stand, allmählig alle Vasallendomänen mit den ihrigen zu vereinigen. Auf diese Weise ging in Frankreich, nach langer Schwäche, unter Ludwig dem Dicken und Ludwig dem Jüngeren durch die Einsicht des Abts Suger von St. Denis eine Einheit hervor, welche dieses Reich zuerst berechtigte, der päpstlichen Autorität Schranken zu setzen.“ — Den Eingang zur Geschichte Deutschlands unter den Kaisern aus dem Hause Hohenstaufen macht die Beantwortung der Frage: Worauf der Unterschied der geistlichen und weltlichen Macht beruhe, und ob es möglich sey, beyde so mit einander zu verbinden, daß sie harmonisch wirken? — Der Verf. geht hierbey genetisch zu Werke, indem er zeigt, wie dieser Unterschied zum Vorschein gekommen ist. — In dem Mangel einer richtigen Ansicht von dem Unterschiede des reingöttlichen von dem reinmenschlichen Gesetze, der Religion von dem Kirchenthume, welche beyde im 11. und 12. Jahrhunderte noch zu sehr in einander flossen, lag der Grund zu dem furchtbaren Streite, der sich mit dem gänzlichen Untergange des hohenstaufischen Hauses endigte. Ohnmächtig waren die Versuche dieser Fürsten, die päpstliche Autorität zu beschränken, denn unnütz ward ihre Heldenkraft gegen eine Gewalt verschwendet, die das Product des ganzen gesellschaftlichen Zustandes von Europa war, und ihr unerschütterliches Fundament in der öffentlichen Meinung, und in der mangelhaften Gesetzgebung und Verfassung der Staaten hatte, welcher durch die zweckwidrigen Bemühungen der, zwar energischen, aber über ihre eigentliche Bestimmung im Dunkeln handelnden Hohenstaufen nicht abzuhalten war. — Die durch Friedrich I. bewirkte Theilung der weitläufigen Besitzungen des geächteten Heinrichs des Löwen, und Dotirung so vieler Erzbischöfe, Bischöfe, Fürsten, Grafen u. s. w. mit einzelnen Parcellen des Herzogthums Sachsen, kann als eine Hauptursache angesehen werden, wodurch die Schwäche Deutschlands, und seine Unfähigkeit zur Einheit der getheilten Kräfte zu gelangen, verewigt wurden. „Wundern darf man sich nicht darüber, daß in einem Rei-

che, wie das Deutsche jener Zeit, so etwas vorgehen konnte; was man aber bedauern möchte, ist, daß die Fundamente der königlichen Macht und einer durch sie bewirkten Einheit immer bey nahe in eben dem Augenblicke für Deutschland zerstört wurden, wo sie so eben geworfen waren. Es war gewiß ein Unglück, nicht für die deutschen Fürsten und die durch sie gebildete Vielherrschaft, wohl aber für Deutschland und im Widerschlage für ganz Europa, daß das sächsisch-bayerische Haus von seiner Höhe herabgeworfen wurde; denn wenn das deutsche Königthum auf ein so bedeutendes Domän, wie das dieses Hauses war, gegründet worden wäre, so würde es durch seine bloße Lage hingereicht haben, Deutschland zu einer bleibenden Einheit zu verhelfen.“ — Die Darstellung des Zustandes in Deutschland und der europäischen Welt zur Zeit Friedrichs II. und des sogenannten Interregnums, dem die Wahl Rudolphs von Habsburg ein Ende machte, ist vorzüglich gelungen, so wie die S. 151 u. f. vorkommende Entwicklung der Idee, welche dem Ausdrücke *heiliges römisches Reich deutscher Nation* zum Grunde lag, zu deren Realisirung Deutschland weder durch seine Lage, noch durch seine inneren Verhältnisse geeignet war; die Betrachtung über die während den Bürgerkriegen und fortdauernden Streitigkeiten mit dem römischen Hofe hervorgegangenen Veränderungen in der deutschen Verfassung, durch die Verwandlung der Lehen in ein Eigenthum, und durch den Uebergang der Kaiserwahl, welche ursprünglich das Recht aller Reichsministerialen ohne Ausnahme war, anfangs auf die größeren, in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf die sieben, und im Grunde auf einen einzigen Fürsten, nämlich den Reichserzkanzler. — Der Hr. Verf. scheint es sich zur besonderen Angelegenheit gemacht zu haben, die von den Zeitgenossen und den meisten Geschichtsschreibern verkannten und entstellten Charaktere der Vergangenheit, durch die unbefangene Darstellung der Zeit und der Verhältnisse, in denen sie wirksam waren, zu rechtfertigen. Hierher gehören die Bemerkungen über Ottokar von Böhmen S. 158, über Kaiser Albrecht I. S. 171, über die Regierungen Wenzels, Ruprechts von der Pfalz, Siegismonds und Friedrich III., S. 189 und 333, dann über den Papst Alexander VI. S. 347. — Die Rückwirkung der Kreuzzüge auf den gesellschaftlichen Zustand von Europa; das allmähliche Erwachen des Protestantismus gegen die Autorität der Päpste; der Einfluß des Handels auf das in Deutschland herrschende Territorial-System; das erste Entstehen organischer Gesetze und die Ausbildung von besseren Verfassungen im 14ten

Jahrhunderte; der Werth der goldenen Bulle, dieser so häufig gepriesenen magna charta der Deutschen, die das Kaiserwahlrecht unwiderruflich den Fürsten jener Länder beylegte, welche seitdem Churfürstenthümer genannt wurden, die Theilung derselben verboth, und in Ansehung ihrer, so weit sie erblich waren, das Erstgeburtsrecht und die Erbfolge auch in der Agnatenlinie einführte, durch deren Abfassung Carl IV. bewies, daß er zwar einen ziemlich deutlichen Begriff von den Vorzügen der Einheit hatte, aber über die Mittel, sie zu bewirken nicht im Reinen war; — die Erscheinung, daß mit dem Verfall der kaiserlichen Macht auch jene des Papstthums zu Grabe ging; — wie viel hierzu die drey grossen Erfindungen des Schießpulvers, des Compasses und der Buchdruckerkunst beygetragen — diese und mehrere Gegenstände liefern den Stoff zu den anziehenden Gemälden, welche die von S. 166—169 fortlaufenden Abschnitte bilden. — „Wie das ganze Papstthum von jeher in der Schwäche des politischen Systems gegründet war, so mußte es so lange darin gegründet bleiben, bis diese Schwäche verschwunden war. Weder aus der Gewalt, welche die Kaiser des Hohenstaufischen Hauses ausübten, noch aus der List, womit die Könige von Frankreich die Päpste bekämpften, noch endlich aus den Bestimmungen der Concilien, dieser Generalstaaten der theokratischen Universalmonarchien, ist der Sturz des Papstthums hervorgegangen; wohl aber aus den grossen Erfindungen, welche den drey letzten Jahrhunderten einen Charakter gegeben haben, der sie vor allen früheren auszeichnet, und sich im Verlaufe der Zeit nur vollständiger entwickeln kann.“ — Der gescheiterte Entwurf des Kanzlers *Schlick* unter Albrecht II. Deutschland in sechs Kreise zu theilen, veranlaßt die S. 329 vorkommende Betrachtung, welche wir uns nicht enthalten können hier wörtlich anzuführen: „Endlich hatte man in Deutschland eingesehen, daß eine gute Territorial-Abtheilung die beste Grundlage für die richtige Organisierung der Regierung ist. Ich sage: *eine gute Territorial-Abtheilung*, und verstehe darunter eine solche, welche der Autorität desjenigen, der an der Spitze des Ganzen steht, keinen Abbruch thut. Sind die Theile allzugroß, so ist diese Autorität gefährdet durch die Macht derer, die, es sey unter welchem Titel es wolle, diesen Theilen als erste Vollziehungsagenten vorstehen; sind sie hingegen allzu klein, so werfen die Vollziehungsagenten nicht Glanz genug auf den Depositär der Einheit zurück. Es scheint aber, als wenn das Problem, das richtige Mittel zwischen dem Allzugroßen und dem Allzu kleinen zu finden, bisher die Köpfe noch all zu

wenig beschäftigt hätte, als daß in dieser Hinsicht nicht die manigfaltigsten Fehler hätten begangen werden müssen. Der bloßen Theorie nach muß Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze in demjenigen Reiche am besten gesichert seyn, welches, gesondert in eine festbestimmte Zahl nicht allzu großer, aber auch nicht allzu kleiner Theile, der Gesetzgebung durch die National-Repräsentation, der Vollziehung durch die Stellvertreter der Macht zu Hülfe kommt. Zwey Dinge gehören zum Wesen der Regierung, nämlich Wille und Kraft; aber diese beyden Dinge wollen so geordnet seyn, daß sie einander nicht hinderlich werden; und wenn die Hervorbringung des Willens eine Theilnahme der Nation voraussetzt, damit er wirklich National-Wille werde: so setzt die Vollziehung des Willens eine Unterordnung voraus, die sich nicht einfallen lasse, aus der angewiesenen Bahn zu weichen. Wollte man dieß noch weiter verfolgen, so würde man ganz unfehlbar die Entdeckung machen, daß der Regierung die ersten Naturgesetze zum Grunde liegen müssen, nämlich die der Centripetal- und Centrifugalkraft, so daß nur diejenige Regierung einen bleibenden Werth hat, in deren Organisation beyde Kräfte auf das Innigste mit einander verbunden sind. Wo das nicht der Fall ist, da kann es nie an Unordnungen fehlen; und wenn man glaubt, die gebiethende Persönlichkeit des Regenten vermöge eine gute Verfassung zu ersetzen; so ist dieser Irrthum um so auffallender, da jede Persönlichkeit eines Regenten nur auf dem künstlichen Wege d. h. auf dem einer mehr oder weniger guten Verfassung, gebiethend gemacht werden kann.“ — Des Verfs. politisches Glaubensbekenntniß geht aus den von S. 343—373 fortlaufenden Betrachtungen über das System des Gleichgewichtes deutlich hervor. „So wie die Autorität der Päbste, welche von dem Schicksal keinen anderen Auftrag gehabt zu habenscheinen, als Europa durch das Kirchentum mit sich selbst in Zusammenhang zu setzen, verschwand, suchte man wenigstens das zu retten, was sie als vorzüglichstes Mittel gebraucht hatten, jene Autorität zu bewahren; nämlich *Verhinderung einer überwiegenden Macht*. Hieraus entwickelte sich in der Folge das *System der Gegengewichte*, welches von Großbritannien mit so großem Erfolge für die Vermehrung seiner eigenen Macht benützt worden ist, unter der Benennung eines Gleichge-

wichts der politischen Macht.“ — „Was Gleichgewicht ist, oder vielmehr, was dieser Idee zum Grunde liegt, ist von jeher bey weitem weniger untersucht worden, als vielleicht zu wünschen wäre. Auffallend dabey ist besonders das, daß, während alle Mächte nichts weiter zu lieben vorgeben, als das Gleichgewicht, unter ihnen keine einzige ist, welche nicht nach Übergewicht mit einer Nothwendigkeit strebte, über welche sie sich nicht zum Meister machen kann; schon deshalb nicht, weil es ihre erste Pflicht ist, sich selbst nicht zu vernachlässigen. Daher denn die Erscheinung, daß das politische Gleichgewicht dem babylonischen Thurme gleicht, welcher nie zu Stande kommen kann, kaum festgestellt, hebt es sich wieder auf, und Mißtrauen, Befürchtungen aller Art, ja selbst die europäischen Staatsgesetze, so fern die Rechte der Dynastien durch sie bestimmt werden, wirken unaufhörlich dahin das Gleichgewicht in eine schwankende Bewegung umzuschaffen oder den Krieg unsterblich zu machen.“ — Was der Verf. über den Charakter *Luthers* über den Zusammenhang der Reformazion mit der ständischen Verfassung jener Zeiten, über den Jesuitenorden, seine Prinzipien, sein Wirken, seinen Untergang und Wiederaufleben in unserer Zeit; über das Zeitalter Max I. und Karl V., über die europäische Republik Heinrich IV. und das tridentinische Konzilium; über die Ursachen des Ausbruches des 30jährigen Krieges; endlich über die Folgen und den Werth des Westphälischen Friedens bis zur S. 539 auf eine eben so gründliche als anziehende Art entwickelt, können wir bloß vorübergehend anführen. Wir können die Anzeige dieser trefflichen Gemälde nicht beschließen, ohne dem Verfasser für die unpartheyische Ehrenrettung so vieler wahrhaft großer, von den Zeitgenossen und spätern Geschichtschreibern verkannten und entstellten Männer unsern Beyfall zu zollen. Niemand wird, wenn er anders nicht von Vorurtheilen befangen ist, die S. 505 u. f. vorkommende Rechtfertigung Machiavell's durchlesen, ohne dem Verf. vollkommen bezustimmen, welche Kränkungen den Manen dieses vorzüglichen Mannes dadurch zu Theil geworden sind, „daß man ein ausgezeichnet hinterlistiges Betragen noch bis auf den heutigen Tag durch Macchiavellismus bezeichnet, und so einen grundehrlichen Wahrheitsforscher zu einem Schurken stempelt.“ —

(Die Fortsetzung folgt.)

## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro</sup>. 98.

Freitag den 6. December.

1816.

## Staatswissenschaft.

*Journal für Deutschland, historisch-politischen Inhalts.* Herausgegeben von Friedrich Buchholz. Berlin bey Haude und Spener. 1815. Zweyter Band. (May — August) 638 S. Dritter Band. (September — December) 532 S. gr. 8.

(Fortsetzung.)

**N**apoleons Reise von Fontainebleau nach Frejus. (S. 49—84) Ein Auszug aus dem Berichte eines der Commissarien der verbündeten Mächte, wahrscheinlich des Grafen Truchses. Der Inhalt dieses Aufsatzes ist unsern Lesern aus den mittlerweile erschienenen vollständigeren Bemerkungen über diese Reise, so wie die

*Letzten Auftritte des spanisch-französischen Krieges, und Theilnahme der Royalisten an denselben* (S. 85—121 und 199—222) aus *Beauchamps* Geschichte des Feldzuges von 1814 hinlänglich bekannt.

*Von den Ideen, welche den verschiedenen Abtheilungen der National Repräsentation in Kammern zum Grunde gelegt werden können.* (S. 122—153) Dieser Aufsatz enthält die Entwicklung der Mittel, durch welche die Bestimmung der National-Repräsentation erreicht werden kann; ob dieselben dadurch schon gegeben sind, daß eine doppelte Kammer, nach dem Beyspiele Englands, geschaffen wird, und ob es überhaupt nur möglich sey, dieses Muster auf eine politische Schöpfung des 19. Jahrhunderts anzuwenden? — „Nicht dadurch erhält man eine National-Repräsentation, daß man eine grössere oder geringere Anzahl von Abgeordneten vereinigt, welche zusammen den Auftrag haben, bey der Bildung der Gesetze zu concurriren, wohl aber dadurch, daß diese Abgeordneten Männer sind, welche die Kunst verstehen, die Gesetze den Bedürfnissen so anzupassen, daß es zwischen beyden nie zum Bruch kommen kann, der heroische Mittel

Zwölftes Heft.

nöthig macht. Also nicht nach dem, was von einer National-Repräsentation in dem einen oder dem anderen Reiche da gewesen ist, oder noch da ist, noch weniger nach den Wirkungen, die bis jetzt von ihr ausgegangen sind, muß über ihre Nützlichkeit oder Unnützlichkeit geurtheilt werden; wohl aber nach den ewigen Principien, welche sie in sich schließt, und nach dem, was sie werden und was sie leisten kann, wenn sie gehörig in Thätigkeit gesetzt wird. Nichts ist daher in Beziehung auf sie wichtiger, als die Wahl.“ — Und die erste Bedingung ihrer Existenz und ihres Gedeihens: die Freyheit der Presse und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Der Verf. beweiset aus dem Wesen und dem Charakter der Regierung, nämlich der *Einheit* und *Gesellschaftlichkeit*, und den verschiedenen Arten der Gesetze, die Nothwendigkeit von drey Collegien, in welche die N. R. zerfallen muß. Dem einem Collegium liegt die Socialisirung der *souveränen Willen*, welche sich auf die Organisation der Regierung beziehen, und wenn sie dem allgemeinen Interesse gemäß sind, souveräne Gesetze werden; dem zweyten die Socialisirung der *bürgerlichen Willen*, welche auf das Verhältniß der Bürger unter sich Einfluß haben; dem dritten die Socialisirung der *Tractaten* ob, welche auf das Verhältniß des Staates zu andern benachbarten Staaten einfließen.

*Sendschreiben an Napoleon Buonaparte abgefaßt von Joseph Rey, Tribunals Präsidenten von Rumilly.* (S. 223—236)

*Herrn von Chateaubriant's Bericht an den König über den Zustand von Frankreich.* (S. 237—289) ist, so wie das am 14. April 1815, aus Gent erlassene

*Manifest des Königs von Frankreich an die französische Nation* (S. 290—302) aus öffentlichen Blättern bekannt.

*Über den Unterschied der Landstandschaft und National-Repräsentation.* (S. 303—326) Dieser Unterschied wird schon durch die in der Benennung enthaltenen Objecte der Vertretung, *Land*

und *Nation*, bezeichnet. Der Gegenstand, auf welchen sich die Thätigkeit der N. R. bezieht, ist nicht wie bey der Landstandschaft, das Land, das Territorium, sondern die Gesammtheit der gesellschaftlich wirkenden Kräfte, Nation oder Volk genannt.

Einen zweyten Unterschied bildet die Art der Concurrenz bey der Gesetzgebung. Wenn bey der Landstandschaft alles auf Privilegien hinausläuft, und jede an der Gesetzgebung theilnehmende Corporation es nur darauf anlegen kann, alle Vortheile des gesellschaftlichen Vereins in sich zu concentriren: so ist die Angelegenheit der National-Repr., nur gemeinnützliche Gesetze an den Tag zu fördern. Endlich beruht das Landstandschaftswesen auf keiner Wahl, während die Wahl die Bedingung des Daseyns einer N. R. ist; und so wie bey der Landstandschaft die Entgegengesetztheit von Adel und Bürgerstand sogar nothwendig wird, um den Corporationsgeist emporzuhalten: so ist bey der N. R. die Ausgleichung dieser Entgegengesetztheit Hauptbedingung, indem nur Staatsbürger, nicht Corporations-Genossen, Urheber von wahrhaft guten Gesetzen werden können.

*Cola di Rienzo.* (S. 374—413 und 540—564) die biographische Skizze eines Italieners, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts, zur Zeit, als die Päpste ihren Wohnsitz nach Avignon verlegt hatten, den Versuch machte, die längst entflohenen Verhältnisse des alten Roms zurückzuführen, und ein Opfer dieses Versuchs wurde. Die Parallele ist glücklich gewählt worden, um in Voraus auf den Ausgang der am 20. März v. J. begonnenen Begebenheiten in Frankreich aufmerksamer zu machen.

*Vorschlag zur Errichtung einiger deutschen, literarischen Barbaresken-Staaten.* Von G. (S. 414—457) Dieser Aufsatz scheint mit der später unten S. 581—620 vorkommenden, und im dritten Bande fortgesetzten *Geschichte des Büchernachdrucks* von demselben Verfasser, nämlich dem Hrn. *Georgius* herzurühren. Die Satyre dürfte eher, als die sorgfältige Abwägung von Gründen und Gegenständen zum Ziele, d. i. zu der von allen Freunden der Literatur gewünschten Verbannung des vorzüglich in Süddeutschland über Hand genommenen Unwesens, führen. Die bisher als Gegner des Büchernachdrucks aufgetretenen Stimmführer unserer mißhandelten Literatur haben in der zu streng juridischen Behandlung ihres Gegenstandes zu viele Blößen gegeben, als daß sie nicht von den gewandten Vertheidigern des Gegentheils hätten widerlegt werden können. Die in einigen öffentlichen Blättern enthaltenen derben Ausfälle gegen einzelne Koryphäen des

Gewerbes werden eben so wenig einen Erfolg haben. Leicht trösten sich diese Herrn für den neuen Zuwachs an Titeln, mit dem Gewinne, den sie ruhig unter dem Schutze oder der Convenienz der Landesgesetze erhaschen, und unangefochten genießen. Das Uebel hat leider! eine tiefere Basis; und diese ist das Object, gegen das die Pfeile der Verfechter der gerechten Sache gerichtet werden müssen. Uebrigens gehört unstreitig jede Abhandlung über die Recht- oder Widerrechtlichkeit, Zweck- oder Unzweckmässigkeit des Büchernachdrucks mit in die Reihe der Erscheinungen, welche unserm aufgeklärten Jahrhundert zu ganz besondern Ehre, gereichen.

*Ueber europäisches Gleichgewicht und Universalmonarchie.* (S. 458—482) Des Verf. Ansichten über den erstern Gegenstand haben wir bereits oben angeführt. Unter der *Universal-Monarchie* wird hier jene allgemeine Regierung verstanden, welche die verschiedenen Staaten in Einheit und Harmonie erhält. Diese Ansicht ist mit dem gewöhnlichen Begriffe, den man mit dem Worte Universalmonarchie verbindet, wenn man sich unter derselben eine überwiegende Territorial-Macht denkt, in offenbarem Widerspruche. „Zu dem Wesen der U. M., sagt der Verf. S. 503., gehört unter andern auch *das*, daß sie den allzu großen Umfang der Reiche hindert, und eine bloße Territorial-Macht für gar keine hält. Dieß ist *das*, was man zu allen Zeiten verkannt hat; zugleich aber vielleicht auch *das*, was der wahren U. M. Daseyn gibt und erhält. Man will sie nicht; und doch kann man ihrer nicht entbehren. So lange die Päpste die Universal-Monarchen von Europa waren, betrachtete sie Niemand in diesem Lichte; und als ihre große Rolle ausgespielt war, und eine neue an die Stelle der theokratischen trat, verblendete man sich auch gegen diese, niemahls erwägend, daß *das*, wogegen man unter der Benennung von Universal-Monarchie ankämpft, — ich meine den größern Territorial-Umfang des einen oder des andern Reichs — immer nur dann zum Vorschein tritt, wenn die Wirksamkeit der wahren Universal-Monarchie nachläßt.“ —

*Bruchstücke aus einem historisch-medicinischen Berichte über die Armeen, welche 1813 und 1814 an der Nieder-Elbe gefochten haben.* (S. 483—494 und 565—580) Ein vortrefflicher Aufsatz, welcher sowohl über die kriegerischen Begebenheiten an der Nieder-Elbe, als über die Verfassung des Militär-Sanitäts-Wesens bey den französischen und verbündeten Heeren viele Aufklärung verschafft. Die auf dem Resultate der gesammelten Daten gestützten Bemerkungen des Verf. dürften für diejenigen von besonderer Wich-

tigkeit seyn, welche die Administration des Militär-Medicinal-Wesens zu leiten haben.

Von den Ursachen der wahrscheinlich schnellen Beendigung des gegenwärtigen Krieges. (S. 621—638) Geschrieben nach der Schlacht von Belle Alliance, aber vor dem letzten Pariser Frieden. Wir heben zur Charakteristik dieses merkwürdigen Aufsatzes nur die folgende Schlussstelle aus: „So lange Frankreichs Verfassung nicht alle die Verbesserungen erhalten hat, deren sie bedarf, und so lange das übrige Europa in dieser Hinsicht nicht in einem natürlichen Gleichgewichte mit Frankreich steht, kann an keinen Frieden von längerer Dauer gedacht werden. Mehr als jemahls sind die Kriege in Europa zu Constitutionskriegen geworden; und indem das Jahrhundert, worin wir leben, ganz offenbar mit einer neuen Geburt, die eine rein-politische zu werden verspricht, schwanger geht, kommt es vorzüglich darauf an, diese zu erkennen, und dem Jahrhundert zu Hülfe zu kommen; nicht durch Schlachten und Siege, welche nur vorübergehende und partielle Vortheile gewähren, wohl aber durch Erkennung dessen, was diesem Kriegsgestümmel zum Grunde liegt, und die Welt in einer unnatürlichen Spannung erhält.“ —

(Der Beschluss folgt.)

## Völkerkunde.

*Les Bedouins ou Arabes du désert. Ouvrage publié d'après les notes inédites de Dom Raphaël, sur les mœurs, usages, lois, coutumes civiles et religieuses de ces peuples. Par T. J. Mayeux; et orné de 24 figures dessinées par F. Massard. Paris, Ferras jeune libraire, rue des Grands Augustins, Nro. 23 1816, 3 Bändchen von 238, 165 und 219 Seiten.*

Diese drey Bändchen erscheinen zwar im selben Formate und nach demselben Principe als die in diesen Blättern angezeigten Gemälde von der *Türkey*, *Aegypten*, *Spanien*, *China*, *Rußland*, *Illyrien* und *Indien*; aber von einem anderen Verfasser, von einem anderen Verleger, und wir setzen mit grossem Vergnügen hinzu, von weit größerem Gehalte und Werthe, so von außen als von innen. Die Kupfer, weniger zahlreich als in den obenangeführten Werken, sind dafür um so trefflicher gearbeitet, und durch die glückliche Idee die Gestalten immer handelnd vorzustellen und zu gruppiren, athmen sie nebst Wahrheit auch Leben, das in Zeichnungen von Trachten

fast nirgends anzutreffen ist. Das Titelkupfer *Nomades d'Alexandrie* ein Beduine mit Weib und Kind und einem beladenen Esel ist entweder nach einem guten Gemälde von der Flucht nach Aegypten gruppiert, oder würde wenigstens als solches ausgeführt, gute Wirkung machen. Des Herausgebers und des Kupferstechers Namen sind die der zwey ausgezeichneten Zöglinge des Taubstummeninstitutes zu Paris, deren sinn- und geistreiche Einfälle öfters in öffentlichen Blättern erwähnt worden sind. Der Verfasser dieser Bruchstücke und Erzähler der eingemischten Anekdoten ist Don Raphael, ein in Aegypten geborner Maronite, welcher während der Gegenwart der französischen Armee zu Kairo die Proclamationen dollmetschte, wohl auch Briefe der Scheiche, von *Fourier* oder Anderen französisch verfaßt ins Arabische übersetzte, wo dann in dem *Moniteur* von Kairo und Paris die Uebersetzung fürs Original und das Original für die Uebersetzung ausgegeben ward. Beym Abzuge der Franzosen, folgte er denselben nach Frankreich, wo er als Professor der arabischen Volkssprache (des Vulgardialekts) bey der orientalischen Schule an der Bibliothek zu Paris angestellt ward, und so viel dem *Rec.* bekannt ist, demahlen von dem Präsidenten des Rittervereins zur Aufhebung der Sklaverey zur arabischen Correspondenz verwendet wird. *Rec.* glaubt daher, daß wenn es in der Vorrede heißt: *et l'on jugera par la description des mœurs et coutumes des Arabes errans, s'il est à regretter, qu'il ait quitté la France sans avoir mis entierement son projet à exécution*, dieses nur von einer vorübergehenden Commissionsreise zu verstehen sey. Wenn die in diesen drey Bändchen gelieferten neuen Beyträge zur Kenntniß der Beduinen, ihrer Stämme, Sekten, Trachten u. s. w., durch die aus dem Leben mit dem Volke geschöpfte Kenntniß und Ansicht den unbestreitbaren Vorzug der Wahrheit und Originalität an der Stirne tragen, wenn belebte und geistreiche Orientalisten hier selbst nach wiederholter Durchlesung von *d'Arvicux* und *Niebuhr*, und nach einigem Aufenthalte in Syrien und Aegypten dennoch neue und unbekanntete Notizen über arabische Stämme und Sitten antreffen, so läßt die hier so glücklich dargelegte Auffassungs- und Darstellungsgabe doch eine mehr ausgebreitete Kenntniß des Verfassers in arabischer Philologie und Literatur zu wünschen übrig, deren Mangel überall, und schon bey der angenommenen Richtschnur der französischen Schreibart arabischer Wörter durchblickt, indem der Verfr. sich an die fehlerhafte ägyptische Aussprache hält, welche das *Dschim* wie *g* u. s. w. liest. Gerade wie wenn ein Reisebeschreiber der Schweiz oder Oester-

reichs die Nahmen nach der schweizerischen und österreichischen Mundart schreiben wollte, was wohl in einem Idiotikon, aber dorten am wenigsten taugt, wo der Leser mit dem wahren Worte nach der richtigen Aussprache bekannt gemacht zu werden wünscht. Der Mangel der Kenntniss literarischer Hülfquellen, ist vorzüglich im ersten Bändchen fühlbar, welches eine Aufzählung der ägyptischen und syrischen Beduinenstämme, und so weit sie der Verfasser selbst oder vom Hörensagen kannte, enthält, die aber weit sicherer und vollständiger ausgefallen wäre, wenn der Verfasser Makrisi's oder Aini's Universalgeschichte benützet oder gekannt hätte. Auf diese Art gehen die Beduinen des eigentlichen Arabiens ganz leer aus, und es ist nur von den ägyptischen und syrischen unvollständig die Rede, und wer möchte ein Gemälde der Beduinen für ein genügendes annehmen, in welchem die edelsten und ersten Stämme der Wüste die *Tai*, die *Abs*, die *Dschorhem*, die *Hilal*, u. s. w. fehlen. Von einem halben Hundert arabischer, in dem ersten Bändchen dem Leser vorgeführten Beduinenstämme, können wir hier unmöglich umständliche Rechenschaft geben, und heben daher nur einige Bemerkungen aus. Die *Hanaduje* und *Dschudsche* in Oberägypten, zeichnen sich unter allen andern vortheilhaft durch ihre Sitten aus. Sie sollen von Kopten abstammen, wahrscheinlicher, wie schon ihr Nahmen es andeutet, von Hindus; sie sind ackerbauend und religiös, sie erkennen *Jesus* und *Mohammed* ohne das Evangelium oder den Koran zu kennen, sie machen das Kreuz mit einem Finger wie die Monophysiten, und bekennen gleich darauf: es sey nur Ein Gott und Mohammed sein Abgesandter. Das Merkwürdigste und was uns am meisten ihre indische Abkunft verbürgt, ist die Sage, daß sie in alle Geheimnisse der Freymauerey eingeweiht seyen; vermuthlich Mystereien der Sosis oder einer anderen religiösen mystischen Verbrüderung oder geheimen Gesellschaft, die aus Indien ursprünglich, und dann über Aegypten und Syrien erst mit den Kreuzzügen nach Europa eingewandert sind, und deren Spuren sich noch heute bey den *Nossairi* und *Movalis* in Syrien finden, ohne daß der Verfr., bey Erwähnung dieser Stämme, hievon die geringste Kenntniss genommen.

Desto merkwürdiger und grösstentheils neu ist der Abschnitt von den *Jesidis*, die aber eben so wenig ein ursprünglich arabischer Stamm sind, als die *Beramige*, wiewohl der Verfr. beyde für Araber gelten machen will. Die *Jesidis* kamen ursprünglich aus *Kurdistan*, wie die *Barmegiden* aus *Chorassan*. Die grossen Ahnen der letzten

sind aus der Geschichte, (Herr A. Jourdain beschäftigt sich mit der Sammlung aller historischen Daten), aus Romanen (*Klinger* und *Meisner*) und aus Theaterstücken (les *Barmecides* von *La Harpe*, der Sturz der *Barmegiden* von *Hammer*) hinlänglich bekannt; von den *Jesidis* aber wußte man bisher nur aus Reisebeschreibungen, daß sie den Teufel anbethen und sich in nächtlichen Versammlungen, bey ausgelöschten Lichtern ohne Unterschied des Alters und der Verwandtschaft vermischen. Ueber diese Senkgrube des schändlichsten Kultus, über diese Dämonolatrie finden sich hier viele neue Aufschlüsse. Ihre Lehre scheint aus der der *Ophisten* entstanden zu seyn, einer Sekte der Manichäer, welche den Fürsten der Finsterniss, das böse Princip unter der Gestalt der Schlange anbetheten; diese erkannten jedoch einen Fürsten des Lichts, so erkennen auch die *Jesidis* das Daseyn Gottes, verehren aber vorzugsweise den Teufel, und bekennen also als Verehrer des bösen Principis gerade die entgegengesetzte Lehre der Parsen oder Diener Ormusd's (des guten Principis). Der Mensch ist nach ihrer Lehre nur in so weit tugendhaft und vollkommen, als er vom Teufel besessen ist. Die häßlichsten, kleinsten, haarichsten Menschen, sind die glücklichsten, weil der Teufel ihren Leib zu seinem Tabernakel auswählt und ihnen an Schönheit der Seele und GröÙe des Geistes zulegt; was er ihnen an äusseren Vorzügen benommen. Sie haben grosse Ehrfurcht vor Nachwachenden Thieren, wie Mäuse, Katzen, vorzüglich aber Hunden. Die Nacht und das Feuer als die Lieblingszeit und das Lieblingselement des Teufels sind ihnen heilig. Ihre Priester sind der *Grosse*, der zu Amadia am Grabe Scheich *Hadi's*, d. i. des leitenden Reformators residirt, und der *Kleine* (*Kutschuk*) der sich auf die Erde niederwirft (wie Elias als er den Sohn der Witwe erweckte) um die Eingebungen des Teufels zu empfangen und dem Volke mitzutheilen. Sie haben weder Fasten noch Gebethe, weil Scheich *Hadi* für alle *Jesidis* auf immer schon gebethet und gefastet hat, ihre Feste sind die monatlichen nächtlichen Versammlungen bey ausgelöschten Lichtern, nach einer reichlichen Mahlzeit, dem Teufel zu Ehren, welcher der *Gott der Vereinigung und Vermischung* heisst. Sie werfen sich zwar täglich bey Sonnenaufgang vor der Sonne, als dem Symbole Gottes nieder, aber das Feuer gilt ihnen mehr als Symbol des Teufels. Denselben verfluchen ist bey ihnen die grösste Gotteslästerung, sie verbannen die Worte *Satan* oder *Teufel*, und heissen ihn bloß *Gott der Finsterniss*, *grosser Scheich*, *Ewiges Princip*. Wer den Teufel in ihrer Gegenwart Teufel nennt, wird mit

dem Dolche auf die Brust gezwungen, ihm Ehrenabbitte zu thun, sind sie verhindert, solche Genugthuung zu fordern, so werden sie fast rasend aus Wuth; jeden Kreis halten sie wegen der kreisförmigen Windung der Schlange für heilig und zauberisch, und trauen sich nicht aus demselben zu treten, bis er von einem dorten zerstört und so der Zauber gebrochen wird. Proselyten glauben sie zu machen, indem sie Vorübergehenden anderer Religionen, ein dem Teufel geweihtes Rauchfass unter die Nase halten, so daß ihm der Rauch unwillkürlich in die Nase steigt. Um dem Teufel anzugehören, braucht es nicht ihm Rauchwerk zu streuen, es ist genug, den ihm geweihten Opferduft einzuathmen.

Nach der Aufzählung der Stämme im ersten Bändchen folgt im zweyten und dritten die Beschreibung der Sitten und Gebräuche der Beduinen. Der Umriss des Sittengemählde ist kein neuer, es ist der bekannte des Wüstenbewohners, den schon die Schrift so treffend mit den Worten schildert, „daß seine Hand gegen Jedermann und Jedermanns Hand gegen ihn.“ Freyheitsliebend über allen Begriff, ein erklärter Freund aller Unabhängigkeit, wie theuer dieselbe auch durch die Entbehrung aller Vortheile des Lebens in Städten erkauft werden möge, tapfer und gastfrey aber zugleich räuberisch und treulos nach den verschiedenen Beziehungen unter denen ihm der Fremde erscheint. Alles kommt darauf an, ob dieser ihm in der Wüste begegnet, oder in seinem Zelte Zuflucht sucht, im ersten Falle wird er ohne Schonung ausgeraubt, im zweyten wider alle Feinde; und wären sie vom eigenen Stamme, beschützt; wechselseitig hart und mild, geizig und verschwenderisch, worthaltend und wortbrüchig, je nach den Umständen. Manchmahl bewirthe er den Fremden Tage und Wochen lang, überhäuft ihn mit Gastfreundschaft und Geschenken, gibt ihm das sichere Geleite bis an die Grenze des Stammes, fällt ihn aber ausser derselben an, und nimmt ihm mit den Geschenken zugleich sein Eigenthum ab, damit, sagt er, es nicht den Räubern der Wüste in die Hände falle, und lieber bey dem Gastfreunde bleibe. Die Karawanen des Handels und die Wallfahrt nach Mekka entgehen den Plackereyen der Beduinen nur durch einen Tribut beträchtlicher Geschenke. Herren der Wüste vergraben sie die seltenen Brunnen und entdecken dieselben nur gegen schweres Gold. Zwey Schwüre sind ihnen jedoch unverbrüchlich heilig, der bey dem Salz und Brode, als dem heiligsten Symbole der Gastfreundschaft, und der bey den zehen, durch einen Handschlag bekräftigt. Ob, wie der Verf. meint, die zehen, nicht nur die zehen Fin-

ger der Hand, sondern auch die zehen Gebothe Gottes bedeute, bezweifelt Rec., weil die zehen Gebothe dem islamitischen Beduinen schwerlich bekannt sind. Die Schilderung der Wahabis ist aus Corancé's Geschichte, die Anekdote von der Großmuth der Barmegiden aus bekannten orientalischen Anekdotensammlungen entlehnt.

Die Keuschheit, die Ehre des Harems, die Blutrache und der Schutz der Unterdrückten, sind die Grundzüge des Ehrgefühls der Beduinen. Wer sich in den Schutz des Beduinen begeben, mit den Worten *Fi ardek*, d. i. *im Schutz deiner Ehre*, darf auf die Schutzgenossenschaft zählen, wem es gelingt, sich nur in die Nähe des Frauengemachs zu retten und die Worte *Ena si ardel harem*, d. i. *ich flüchte mich zur Ehre des Harems*, auszusprechen, darf auf Verzeihung und Schutz seines Lebens zählen, und wenn der Herr des Hauses ihm Blutrache geschworen hätte. Wie die Frauen hinter den Vorhängern und Schleyern den obigen Zufluchtsruf eines Unglücklichen vernehmen, rufen sie, ohne denselben zu sehen, und ungesehen einstimmig: *Hass anhu*, laßt ab von ihm! und dieser Ausruf ist das Signal der Rettung. Die Frauen begleiten den Beduinen aufs Schlachtfeld, sie begeistern ihn mit ihrem bekannten Alleluja, *Lililiti*, und verbinden die Wunden. Einige wenige ziehen selbst ins Feld und kämpfen an der Seite ihrer Männer, Väter, Brüder und Vetter. Dies ist besonders bey den kriegerischen Stamme der Söhne *Hilal* der Fall, deren der Verf. hier mit einem einzigen Worte im Vorbeygehen erwähnt, deren Heldenthaten aber in einem Romane von 15—20 Bänden gepriesen werden. Dieser Ritterroman, und vorzüglich die Krone aller arabischen Ritterromane (die Geschichte Antar's aus dem Stamme *Abi*) enthalten das treueste und schönste Aktengemälde der Beduinen in geschichtliches Leben eingekleidet. Es nimmt uns sehr Wunder, daß der Verf. derselben mit keinem Worte erwähnt, da doch alle Rittergeschichten, womit sich die Beduinen die Nächte kürzen, aus diesen beyden Werken, besonders aus dem letzten genommen sind, das sich in einzelnen Bänden durch die Wüste zerstreut befindet. Solche einzelne Bände von verschiedenen Scheichen und Erzählern der Wüste gesammelt, befinden sich auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien, nebst dem vollständigem Exemplare des Ritterromanes (ursprünglich in 33 Heften, itzt in 7 Bänden zusammengebunden Nro. 169), welchen Schatz die kaiserl. Bibliothek zu Wien bisher in Europa einzig besitzt.

*Spiele*: Die bekannten, das *Dschirid* oder Werfen mit Palmenstäben, das *Mankale*, eine Art von Brettspiel mit Steinen; Musik: die Halb-

trommel, die Kastagnetten, die *Tanbura* (eine Art Laute), das *Rababe*, eine einsaitige Geige, ihre einzigen Instrumente. Kleidung: Nebst dem *Binisch* und *Kaftan* haben die arabischen Scheiche das *Aba*, ein, entweder mit vielfarbiger Seide bunt, oder mit Gold in Schwarz gewirktes Oberkleid. (Ein solches *Aba* war der Prophetenmantel, den der Prophet dem Sohne Sohair's, dem Dichter schenkte, und der im Schatze zu Konstantinopel als Reliquie bewahrt wird. Ein solches *Aba* ist die Reliquie des Schatzes des heiligen römischen Reichs der Kaisermantel von einem Fürsten Siciliens dem Kaiser geschenkt; das *Aba* des Fürsten der Wahabi's ist in der Geschichte derselben beschrieben, und zwey solche Abas ein vielfarbiges kurzes, wie es die arabischen Scheiches, und ein langes schwarzes, mit Gold gesticktes, befindet sich in Wien in der in allen Gattungen von Kunstschätzen so reichen Sammlung des Hrn. Fürsten von Sinzendorf. Des *Itram* oder Pilgermantels eines groben Stückes Zeuges, in das sich die Wallfahrenden wickeln, des *Hik* ebenfalls ein 6 Ellen langes und 2 Ellen breites Stück Zeug, entweder aus Kamelhaar oder aus Ziegenhaar mit Seide gewoben, womit sich die vornehmsten Scheiche der afrikanischen Wüste, mit dem mahlerischen Faltenwurf der römischen Toga zu Pferde drappiren, und des *Burnus*, des mauritanischen weissen Mantel mit der Kaputze, geschieht zu unserer Verwanderung gar keine Erwähnung. Die Gewohnheit der Scheiche aufser dem Shawle als Kopfbinde oder Gürtel noch einen anderen als Ueberwurf zu tragen, hat nicht allein, wie der Verfr. meint, den Zweck *d'ajouter par un surcroit de magnificence, à la majesté de leur demarche*. Als Unterscheidungszeichen aller Ordensoberen, ist es wahrscheinlich Nichts als das *Κρηδεμνίς* der alten Eingeweihten, das sich auch in dem *Taillesan* der Juden erhalten hat.

Das Haus- oder vielmehr Zeltgeräthe eines Beduinen besteht nebst Strohmatte statt Teppichen und Polstern, die höchstens im Zelte der Reichen anzutreffen sind, aus 1) einem Kochkessel, 2) einem Feldbackofen, 3) einer Handmühle, 4) einer Pfanne den Kaffeh zu rösten, 5) aus kleinen Töpfen zum Trinken, 6) einem Wasserkrug *Dschara* (daher das französ. *jarre*) 7) einer großen Schüssel, 8) Kaffehkannen, 9) hölzernen Teller, 10) großen Löffel, 11) einem Stück Leder statt des Tischtuchs, 12) einer hölzernen oder metallenen Scheibe statt des Tisches. Von diesem Dutzend von Meubeln ist so viel Rec. sich erinnert in keinem arabischem Gedichte die Rede, während der Dreyfuß, der hier gar nicht vorkommt, (*Assafé*) als das erste und nothwendigste Küchengeräthe eines

arabischen Zeltes fast in den meisten alten arabischen Gedichten eine große Rolle spielt; durch den wehmüthigen Anblick der verlassenen Stätte, wo er in den Tagen als das Zelt der Geliebten noch da war, stand. Die Mäßigkeit der Beduinen, die sich, wenn sie eine Reise antreten, mit sieben Datteln als Mundvorrath begnügen ist bekannt, aufserdem besteht ihre Nahrung gewöhnlich nur in trockenem Brode und Kamelmilch, nur an festlichen Tagen, wo ganze Familien und Stämme zu bewirthen sind, werden Lämmer und Kameele geschlachtet, gesotten oder gebraten. Den *Pilaw* essen sie bald ohne, bald mit Fleisch, und mit der Hand so künstlich, dafs sie denselben aus der Schüssel in Kugel ballen, und von der äußersten Länge des ausgestreckten Armes sich ohne Fehl in den Mund werfen. Die Butter, so die Weiber durch Schwingen der Sahne in einer Bockshaut buttern, hat nie die gehörige Festigkeit; die Araber trinken zwar gewöhnlich Wasser, aber auch Wein ohne Gewissensbifs. Zum Kaffeh nehmen sie gewöhnlich eine Gewürznelke und werfen den Satz weg, sie trinken denselben zu allen Stunden des Tages ausgenommen nach dem Essen. Ein gleiches Interesse mit dem hier auszugsweise angezeigtem Inhalts hat der Rest: von den arabischen Oberhäuptern den Scheichen, von der Regierung, den Verbrechen, Strafen, Heirathen, Ehescheidungen, Entbindungen, Beschneidungen, von ihrer Religion (ein sehr lockerer Islam) ihren geheimen Wissenschaften (sehr großer Aberglauben in Vorhersagungen und Beschwörungen) von den Trauerceremonien und Begräbnissen, und dieses kleine Werkchen behauptet vom Anfang bis ans Ende ungeachtet seiner gerügten Mängel, durch seine Originalität den entschiedensten Vorzug vor den bekannten kleinen Sammlungen dieser Art.

### Orientalische Literatur.

*Calila et Dimna ou fables de Bidpai, en arabe précédées d'un mémoire sur l'origine de ce livre, et sur les diverses traductions, qui en ont été faites dans l'Orient, et suivies de la Moallaka de Lébid, en arabe et en françois, par M. Silvestre de Sacy. à Paris de l'imprimerie Royale 1816. 140 S. französischen 316 S. arabischen Textes 4to.*

Eine herrliche kritische Ausgabe der (keinem gebildeten Leser Asiens und Europa's unbekanntem) Apologen, welche unter dem Nahmen der

Fabeln Bidpai's fast in alle asiatische und europäische Sprachen übersetzt ihren Weg von Indien bis nach dem äußersten Westen gefunden, und nirgends den Zweck unterhaltend zu belehren verfehlet haben. Zwischen dem *Hitopadesa* der ältesten Abkürzung des indischen Originals (*Pentschententra*) und dem *Humajunname* der geschmückten türkischen Paraphrase der persischen Uebersetzung (*Envar Soheili*) steht die arabische *Adallah's Ben Mokaffaa* unter dem Titel *Kelile ve dimne* in der Mitte, und nähert sich ganz gewiss mehr dem indischen Original als das *Envari Soheili* und das *Humajunname* die berühmtesten Uebersetzungen derselben. Freyherr Silv. de Sacy gibt hier der Welt den aus sieben Handschriften verglichenen Text, zwar ohne Uebersetzung, aber mit kritischen den Text berichtenden Noten, und einem äußerst lehrreichen historischen Memoire über den Ursprung, die Schicksale, und die Uebersetzungen dieses berühmten Fabelwerks.

Nach demselben bleibt über den längst vom ganzen Oriente anerkannten indischen Ursprung, den nur die abergläubische Ungläubigkeit und paradoxe Orthodoxie eines Diez anfechten konnte, nicht der geringste Zweifel übrig. Was wider diesen Unsinn Hr. Wahl (in der Haller-Literaturzeitung 1811. Nr. 180 und 181) und zwey Wiener-orientalisten (die Hn. v. Chabert und Hammer in der Jenaer-Literaturzeitung 1813. Nro. 63) erinnern haben, findet sich hier siegreich aus den Quellen bewährt, und sogar die lächerliche Behauptung des Hr. v. D. daß das Türkische des Humajunname zu den schwersten Aufgaben für Uebersetzungskunst gehöre ist ausdrücklich durch die folgenden Worte Hrn. v. Sacy's widerlegt. *Pour entendre couramment le Homayounname, il est indispensable de bien savoir l'arabe et le persan, et il n'est pas nécessaire d'être très avancé dans la connoissance de la langue turque*; die anderen Irthümer in der Literärgeschichte der orientalischen Uebersetzungen dieses Werkes (wovon Hr. v. D. die persischen Uebersetzungen für arabische ansah) erhellen aus dem Verfolge der geschichtlich belegten Angaben der verschiedenen Uebersetzungen in orientalische Sprachen, welche die folgenden sind:

Im Sanskrit das *Hitopadesa* ein Auszug aus dem *Pentschententra* die ursprüngliche Quelle dieses in so viele Arme abgeleiteten Stromes. Das *Hitopadesa* ward ins *Persische*, *Hindostanische*, *Bengalische* und *Mahrattische* übersetzt. Die persische Uebersetzung heist: *Moferriholkulub*, die hindostanische: *Achlakhindi* Calcutta 1803. wohl zu unterscheiden vom *Chired Efrus* der hindostanischen Uebersetzung des *Ajari Danisch* der weiter

unten vorkommenden persischen Bearbeitung des Vesire Abulfasl.

Außer diesen zu Calcutta gedruckten Uebersetzungen soll auch eine *Malabarische* und *Malaische* bestehen.

Aus Indien brachte es der Arzt *Barsuje* unter Nuschirwans Regierung nach Persien, wo es von ihm mit einer Vorrede *Bisurdschimih's* ins *Pehlewi* übersetzt ward.

Aus dem Pehlewi wurde es unter der Regierung Manssur's zuerst von *Ibn Mokaffaa* ins *Arabische* übertragen, unter dem Titel *Kelile ve Dimne* (die eigenen Nahmen zweyer Schakale) und dieß ist der vorliegende hier zum erstenmale in Druck gegebene Text.

Unter Mamun wurde diese Uebersetzung in Verse gebracht für Jahja den Vater (S. 30 steht durch ein Versehen *fil's* statt *pere*) Dschafers des Barmegiden. Als den Verfasser nennen Einige *Sehl* den Sohn *Nevbacht's* Andere *Abdol-hamid* den Sohn *Abdar-rahmans*. (Dieser der auch *Ibn Aban* genannt wird, ist vielleicht derselbe mit *Ali Ahwani* von dem Hadschi Chalfa sagt, daß er die Uebersetzung *Ibn Mokaffaa's* für Jahja den Sohn Chaleds (den Vater Dschafers) neu bearbeitet habe. In diesem Falle hätten wir also eine doppelte Bearbeitung der Uebersetzung *Ibni Mokaffaa's* die eine in Versen von *Sehl* die andere in Prosa von *Ibn Aban* oder *Avani*. Eine andere in Versen unter dem Titel *Perlen der Weisheit aus indischen und persischen Sprüchen* (*Durrolhikem fi emsalil-areb vel adschem*) von *Abdolumin ben Hassan* befindet sich unter den von der königl. Pariserbibliothek an die Kaiserliche zu Wien zurückgestellten Handschriften.

Noch gehört hierher die Arbeit von *Sehl Ben Harun*, der unter der Regierung *Mamun's* ein dem *Kelile ve Dimne* ähnliches Werk unter dem Titel *Thaleba ve Afra* verfertigt, von dem ungewiß, wie viel davon dem *Kelile ve Dimne* angehört habe. Wir wenden uns nun zu den persischen Uebersetzungen.

Die älteste auf Befehl des Fürsten der Samaniden *Nassr* dem Sohne Ahmeds unternommen hat seinen Wesir *Abulfasl Belaami* zum Vfr., und der Dichter *Rudegi* verfertigte eine in Versen.

Außer diesen sollen (wie der zwey Jahrhunderte später folgende pers. Uebersetzer des *Kelile ve Dimne* erwähnt) noch mehrere andere Uebersetzungen bestanden haben, welche aber alle durch seine auf Befehl Bahramsahs des Gasnewiden unternommene Uebersetzung in Vergessenheit gerathen sind.

Bis hierher führten diese Uebersetzungen noch immer den Titel des Originals *Kelile ve Dimne* bis *Hossein Vais Kaschifi* unter dem Timuriden

*Abulgasi Hossein Behadir* mit einer neuen erweiterten Uebersetzung unter dem Titel *Envari Soheili* d. i. die *Lichter des Kanopus* aufrat.

Ihm folgte Abulfasl der gelehrte Wesir des grossen indischen Sultans Akber, (Verfasser des von Gladwin übersetzten *Ayceni akberi*) der seinem Werke den Titel *Ajari Danisch* Probestein der Wissenschaft gab, und dasselbe im J. d. H. 999 vollendete.

In persische Verse (nach dem Beyspiele *Rudeghis*) brachte diese Apologen *Ahmed Ben Mahmud Tussi*, dessen Werk sich in der Handschriftensammlung des britischen Residenten zu Bagdad Hrn. Rich befindet (siehe Fundgruben des Oriens IV. S. 117. Nro. 119).

Die türkische Uebersetzung des *Humajunname* von *Wassi Ali* ward nach der persischen *Envari Soheili* verfertigt, und vom Mufti *Jahja* abgekürzt. Warum Hr. S. d. S. die Tatarische in Zweifel zieht ist Rec. nicht klar, da Hadschi Chalfa ausdrücklich sagt, dafs *Mohammed elbeki* dasselbe ins Altürkische (*Tatarische* oder *Dschagatarische*) übertragen habe.

Summiren wir diese Uebersetzungen, so finden wir deren nicht weniger als zwanzig, nämlich sieben Indische, drey Türkische, fünf Arabische (die Bearbeitung Sehls mitgerechnet) wovon drey in Prosa und zwey in Versen, und fünf Persische, wovon ebenfalls zwey in Versen und drey in Prosa.

Dieses mit Recht im ganzen Orient als das Meisterwerk aller Apologen so hoch geschätzte Werk danken die Liebhaber der orientalischen Literatur den rastlosen und immer erfolgreichen Bemühungen des Freyherrn Silv. de Sacy, der hierdurch dem Kranze seines literarischen Ruhms einen neuen Zweig eingeflochten, und auf die Dankbarkeit der literarischen Welt sich einen neuen Anspruch erworben hat. Umständlichere Nachricht von dem durch so viele europäische Uebersetzungen dieses Werkes allgemein bekannten Inhalt dieser Apologen wäre für die meisten Leser dieser Blätter überflüssig, und Proben des arabischen Textes den wenigsten Lesern genießbar. Wir begnügen uns daher mit dieser kurzen Anzeige, welche durch den Titel des Buchs und des Herausgebers vollgewichtig genug ist. Sein Nahmen verbürgt die größte Correktheit und kritische Sorgfalt wie die Druckart (der königl. französ. Druckerey) die Zierlichkeit der bekannten arabischen schönen Schrift, mit welcher die jüngst

von Bernstein in seiner Ausgabe *Safieddin's* gebrauchte zwar rühmlich wetteifert, aber derselben noch nicht gleich kömmt.

Zur Ergänzung des historischen Memoires über die Geschichte der Uebersetzungen dieses berühmten Buches ins Hebräische, Persische und Lateinische verweist der Verf. auf seine dem IX. und X. Bande der *Notices des Manuscrits* einverleibten Denkschriften.

Das zweyte arabische classische Werk, das dieser Band in sich faßt ist das *Moallaka Lebids*, das hier zum erstenmahle ganz sowohl im Originale und Uebersetzung, als mit dem fortlaufenden Commentare *Suseni's* begleitet, erscheint. Ein köstlicher Genuss für den in die Tiefen der arabischen Sprachen schon vorgedrungenen Schüler, der hier dieselben mit der Uebersetzung des Meisters in der Hand zu ergründen in Stand gesetzt wird. Voraus geht eine bisher gar nicht bekannte lebensbeschreibende Nachricht *Lebids* aus dem *Aghani*, der grossen arabischen genealogischen und poetischen Anthologie in zwey Foliobänden.

*Lebid* der in den Zeiten des Islams lebte und erst zu Ende der Regierung *Moawia's* 145 Jahre alt starb, huldigte dem Genius Mohammeds in seinem goten Jahre, indem er die Ueberlegenheit des Korans über seine Gedichte anerkannte, diese von der Kaaba herunterriß, und sich vor der II. Sura anbethend niederwarf. Die Bruchstücke von Gedichten, die er noch in einem höheren Alter improvisirte athmen noch poetische Kraft, die bey ihm mit den Jahren vielmehr zugewachsen als abgenommen zu haben scheint. So soll er die folgenden elegischen Verse noch in seinem 140 Jahre gedichtet haben:

Sehet die Zeit sie hat, lang ausgedehnt in das Weite,

Alle Menschen besiegt, nimmer von ihnen besiegt.

Tage seh ich und Nächte, sie gehen und kommen dann  
wieder

Wieder geh'n sie fort, kommen dann wieder zurück.

Immer sind sie dieselben wie ich sie vormahls gefunden

Meine Kraft nimmt ab, aber die ihrige zu.

Wir wünschen dem würdigen Herausgeber das Alter *Lebids* um das Gebieth der orientalischen Literatur durch die verdienstvolle Herausgabe mehrerer classischer orientalischer Werke wie dieses noch lange zu erweitern!

## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro</sup>. 99.

Dienstag den 10. December.

1816.

## Staatswissenschaft.

*Journal für Deutschland, historisch-politischen Inhalts.* Herausgegeben von Friedrich Buchholz. Berlin bey Haude und Spener. 1815. Zweyter Band. (May — August) 638 S. Dritter Band. (September — December) 532 S. gr. 8.

(Beschluss.)

**D**ritter Band. *Historische Untersuchungen über die Deutschen.* Dieser Abschnitt beginnt mit einer Darstellung der Lage und Verhältnisse der europäischen Staaten unmittelbar nach dem westphälischen Frieden, und einer Entwicklung der politischen Erscheinungen, welche als Vorbereitung zu jener Rolle dienten, die das am meisten zur Einheit gelangte Frankreich im 17. Jahrhunderte spielte. Er endiget mit dem Tode Friedrich II. Wir wollen aus der Darstellung dieser an wichtigen Begebenheiten so reichen Periode nur einige Momente ausheben. — Unter den Veränderungen, welche im Innern von Deutschlands Staaten aus den Bestimmungen des W. F. hervorgingen, ist der Verfall der ständischen Verfassung, bey weitem die folgenreichste. „Der anhaltende Krieg hatte das Corporations-Wesen, welches dieser Verfassung zum Grunde lag, noch weit wirksamer zerbröckelt, als es bis dahin durch eine so entscheidende Erfindung, wie die des Schießpulvers, hatte zerstört werden können. Hiermit stand die Zunahme der Fürstenmacht in der engsten Verbindung. Wäre das Zeitalter aufgeklärt genug gewesen, um die Nothwendigkeit einer Gegenkraft in dem Regierungs-Systeme zu erkennen: so würde man auf die Erhaltung derselben durch andere Mittel, als welche das ständische Wesen darboth, bedacht gewesen seyn. Statt dessen dachte man, nach dem von Frankreich gegebenen Beispiele, nur auf gänzliche Vernich-

Zwölftes Heft.

tung dieser Gegenkraft; und so entstanden nach und nach, in dem ganzen Umfange von Deutschland neben den Reichsstädten, lauter *reine* Monarchien, indem jeder Fürst es darauf anlegte, ein Ludwig XIV. im Kleinen zu seyn.“ — Die Einführung stehender Heere, die dadurch bewirkte Ausbildung der Staatswirthschaft zur Geldwirthschaft, zog eine nothwendige Reform in der Gesetzgebung nach sich: die Bande der Leibeigenschaft wurden gelöst, an ihre Stelle trat jene Erbunterthänigkeit, welche den Unterthan zur Hälfte wenigstens zum Staatsbürger machte; der Adel verlor einen Theil seiner Vorrechte, dagegen wuchs die Gewalt der Fürsten. — Immer deutlicher entwickelt sich nach dem westphälischen Frieden das Streben Frankreichs eine Seemacht zu werden: es bekämpft Spanien in den Niederlanden, nicht in der Absicht, sie zu erobern, sondern um auf dem festen Lande auswärtige Colonien zu gewinnen. — Der spanische Erbfolgestreit hat jenen merkwürdigen Krieg zur Folge, in welchem zuerst das von Wilhelm III. geschaffene System des Gleichgewichts verwirklicht werden soll. Der Utrechter Frieden erhebt England zum Schiedsrichter in den politischen Angelegenheiten von Europa, begünstigt durch die Veränderungen, welche gerade in dieser Periode mit Deutschlands Verfassung vorgegangen waren: Veränderungen, welche diesem Reiche den Charakter der Einheit noch weit mehr raubten, als es bisher geschehen war. „Während aufser den Königen von Dänemark und Schweden, noch die Könige von Preussen, Polen und England deutsche Fürsten waren, und folglich in einer wunderbaren Complication von Pflichten Deutschlands Geschick bestimmten, konnte es wohl nicht fehlen, daß die allgemeine Regierung von Deutschland zu einer immer auffallenderen Schwäche herabsank, und daß folglich die Einheit dieses Reichs sich in einen leeren Dunst auflösete. Der Reichstag, von den Fürsten nicht länger besucht, sondern nur *beschickt*, ward zu einem Collegium, das alles in

Ueberlegung nimmt, aber nichts entscheidet; in seiner Permanenz ein bloßes Beschickungs-Bureau, wo jeder das Recht hat, seine Nothdurft zur Sprache zu bringen, ohne auf irgend eine Erleichterung rechnen zu können, und wo man oft geflissentlich täuscht, um seine Absichten desto besser zu erreichen. Nicht minder überflüssig und sogar unnütz waren das Reichskammergericht und der Reichshofrath; sie mußten es werden zu einer Zeit, wo keine nur einigermaßen bedeutende Macht für eine Deutsche gelten wollte, und sich durch die Benennung einer Europäischen am meisten geschmeichelt fand.“ — „Was man allein erstaunenswerth finden sollte, ist, daß Deutschland trotz des Verlustes seiner Einheit, und trotz der Einbusse, die es seit einem Jahrhundert an seinem politischen Ansehen gemacht hatte, noch immer als Deutschland fortdauerete. Gibt es denn etwas von noch höherer Wirksamkeit und Erhaltungskraft, als gute organische Gesetze? Man wird verführt es zu glauben, wenn man die Geschichte des deutschen Reichs studirt. Der Kaiser ohne Ansehen; keiner von den größern Staaten Deutschlands dem Reiche angehörig, sondern in die großen europäischen Interessen verflochten; die Fürsten fortdauernd in einem heimlichen Kriege gegen einander begriffen, wäre es auch nur, um sich in ihren Finanzen zu schaden; die Völker zwar immer geneigt zur Verbrüderung, aber von ihren Fürsten davon zurückgehalten: was hat in diesem Gesellschaftszustande die Idee eines deutschen Reichs (wenn gleich nicht die *Wirklichkeit* desselben) gerettet? Man muß es sagen, daß diese auffallende Erscheinung nur durch die Idee eines politischen Gleichgewichtes möglich geworden ist. Indem sich alle Mächte von Europa bewachten, beeifersüchtelten und bedrohten, ist die Idee von Deutschland gerettet worden; freylich unter mächtigen Erschütterungen, die oft das Aeußerste befürchteten ließen, allein deswegen nicht weniger gerettet.“ — Wie die päpstliche Autorität unter den großen Bewegungen, durch welche ganz Europa während den spanischen und polnischen Successionskriegen erschüttert wurde, immer mehr versank, der kirchliche Geist, der Grundcharakter der frühern Jahrhunderte, immer mehr von Europa wich, um einem bessern Platz zu machen, und welche Verdienste um dieses Fortschreiten und die neue Gestaltung der Welt die drey erhabenen Geister *Kopernikus*, *Galilei* und *Newton* erworben haben; diese Betrachtungen führen zu dem S. 191 angegebenen Resultate: „Von dem Kampf gedrückt, welchen die Gegenwart mit sich führt, strebt der Mensch in die Vergangenheit

zurück, die er sich als kampflos denkt, weil er sie nicht kennt. Eine von den merkwürdigen Folgen dieses ewig eitlen Strebens ist, daß man sich den vorhergegangenen Zustand der Gesellschaft als allein beglückend vorstellt, und daß man alles verabscheut, was denselben verdrängt hat. Auf diesem Wege kommt man zuletzt dahin, der vorhandenen Aufklärung den Proceß zu machen, die man sich in der Zeit immer als *vollendet* denkt. Eine große Thorheit! die *Aufklärung ist nie vollendet*, und die Feinde derselben sind nie mehr, oder weniger, als Freunde ihrer eigenen Ruhe und Bequemlichkeit. Soll denn aber der Weltgeist rasten, damit gewisse vorgebliche Rechte, welche in sich selbst nichts weiter sind, als das Produkt der Barbarey, ewig bleiben mögen? Was man in dieser Hinsicht auch wünschen mag, die Vergeblichkeit des Wunsches liegt in der Natur des menschlichen Geschlechts eingeschlossen, welches, von einem höheren Willen zu Verwandlungen bestimmt, nie rasten kann. Die Tendenzen verschiedener Jahrhunderte sind durchaus verschieden. Im sechzehnten kam es darauf an, sich dem Despotismus zu entziehen. Im siebzehnten befestigte man die erworbene Freyheit. Im achtzehnten genoss man dieser Freyheit mit Vernichtung aller früheren Fesseln. Jetzt aber fingen die besseren Geister auch an, inne zu werden, daß, wie schätzbar die Gedankenfreyheit seyn möge, dennoch etwas vorhanden seyn müsse, was die Sittlichkeit sichere. Eine Rückkehr in das alte theokratische System war unmöglich. Das Problem mußte also auf einem andern Wege gelöst werden. So entstanden alle die Bewegungen, deren Zuschauer oder Opfer wir seit einem Vierteljahrhundert gewesen sind: Bewegungen, die, weil sie mit dem Zustande der Wissenschaft zusammenhängen, noch lange fortauern werden, bis endlich *das* gefunden seyn wird, was allein besänftigen kann.“ — Die kaiserliche Autorität zur Zeit des Aussterbens des habsburgischen Mannsstammes, war herabgekommen und beschränkt auf die bloße Oberlehnherrlichkeit und Oberrichterlichkeit. Sie äußerte sich nur noch durch die Ausübung gewisser Reservatrechte, als da sind: die Ertheilung von Privilegien zur Anlegung von Zoll- und Münzstädten, von hohen Schulen, gegen den Nachdruck u. s. w. dann durch die Standeserhöhungen. Das Territorial-Familien-Wesen hatte in Deutschland sich dem Ziele seiner Ausbildung genähert. In frühern Zeiten war es das Kirchenthum, was Deutschland als Reich nicht emporkommen liefs. In spätern Zeiten und noch gegenwärtig ist ein aus lauter falschen Begriffen zusammengesetztes

Territorial-Recht das Hinderniß einer bessern Ordnung der Dinge, „das die Kräfte lähmt, alle Einheit unterdrückt, und die Idee einer deutschen Nation in der Geburt erstickt.“ — Hieraus allein schon läßt sich entscheiden, was von dem Vorwurfe zu halten ist, der bis in unsere Tage *Friedrich II.* von Preußen gemacht wurde: daß er derjenige gewesen sey, der zuerst Deutschlands-Verfassung vernichtet habe.

Er konnte an dieser Verfassung nichts zerstören, das auch nur das schwächste Bedauern verdient hätte. Er war eben so wenig derjenige, der zuerst die Achtung für den westphälischen Frieden verminderte; denn was ist an diesem Frieden wohl achtungswürdig, da wir Deutsche ihn füglich für die Quelle von Deutschlands gänzlichem Verfall, als die Ursache der verewigten Getrenntheit, und der Territorial-Absonderung betrachten müssen. Aber *Friedrichs* Vorliebe für die französische Sprache und Literatur, und die Verachtung, mit welcher er nicht selten jene des Vaterlandes behandelte, können wir eben so wenig rechtfertigen, als wir ihn von dem Tadel der Eroberungssucht frey sprechen, eben weil wir sein Wesen nicht verkennen. *Friedrich* handelte als ein europäischer König, und hatte das Interesse Deutschlands nur dort im Auge, wo es sich darum handelte, dem Erbfeinde Abbruch zu thun, oder wenigstens die Verstärkung seiner Macht zu hindern. Auch er hatte als deutscher Reichsstand die *pragmatische Sanction* anerkannt, er benützte jedoch der *erste*, und am *thätigsten* die Verlegenheit, in die Oesterreich durch den Tod Carls VI. gerathen war, in keiner andern Absicht, als um sich, wenn auch ohne allem rechtlichen Anspruch, das wohlgelegene Schlesien zu verschaffen. Die vorherrschenden Triebfedern seines politischen Benehmens entwickelten sich deutlicher noch in dem bayerischen Erbfolgestreit; und bey der Bildung des Fürstenbundes. Daß Schlesien für Preußen von der höchsten Wichtigkeit war; daß diese Provinz in mancher Hinsicht, vorzüglich durch den nun ganz freyen Antheil an der Oderschiffahrt, und durch die Verbesserung seiner kirchlichen Verhältnisse gewann; daß Preußens Autorität in Deutschland durch *Friedrichs* geistigen Einfluß und durch die gemachte Eroberung einen gewaltigen Zuwachs erhielt, und durch die energische Entwicklung seiner Kräfte auch auf das übrige Deutschland vortheilhaft einwirkte, räumen wir dem Verfasser ein; aber wir erkennen auch mit ihm, daß die Lage der Dinge in Deutschland dadurch nichts gewonnen hat, daß nun eine bestimmte Zweyheit an die Stelle der Einheit in dem deutschen

Regierungs-Systeme zum Vorschein kam. Der Verf. gesteht jedoch selbst, daß *Friedrichs* Gesinnungen gegen das Haus Oesterreich ein größeres Mißtrauen in sich schlossen, als dieses Haus verdiente. Indem diese feindselige Politik ihn überlebte, ward sie die Ursache großer Revolutionen für Deutschland, und starb vielleicht erst im Jahre 1813 gänzlich aus. Möge sie zum Wohle Deutschlands und Europens nie wieder erwachen! —

*Geschichte des Büchernachdrucks von Georgius. Beschlufs.* (S. 44—76 und 198—216). Dieser Aufsatz erschöpft nach unserem Dafürhalten Alles, was zur richtigen Würdigung des Büchernachdrucks dienen kann. Wir wünschen daher, daß es dem Hrn. Verf. gefiele, diese Abhandlung in einem besonderen Abdruck zur allgemeinem Kenntniß zu bringen. Der Gegenstand ist zwar auch, wie es bisher geschah, aus dem Privatstaats- und Völkerrechtlichen Gesichtspuncte betrachtet; aber durch den beständigen Hinblick auf die Heiligkeit und hohe Würde der Literatur, durch deren Verletzung sich ein Volk nur selbst entehrt, und auf das innere Wesen des deutschen Buchhandels, das durch den Nachdruck in seinen Grundpfeilern untergraben wird, hat der Verf. seinen Beweisgründen eine unwiderlegbare und unwiderstehliche Kraft verliehen, und hiermit den Freunden der guten Sache einen wesentlichen Dienst geleistet. Wir heben aus der trefflichen Abhandlung folgende beherzigungswerthe Stelle aus: „Wird der Nachdruck nicht überall allseitig und gegenseitig aufgehoben, so ereignet sich — um das Höchste mit dem Niedrigen zu vergleichen — in der literarischen Welt, was in der Fabrikwelt geschieht, wenn sich diese emporschwingen will durch gänzliche Verbothe fremder Fabrikserzeugnisse. Sie kommt dann in Gefahr, ihren Untergang vor ihrem Aufblühen zu erleben, weil sie in einen Zustand gesicherter Trägheit versetzt wird, dergestalt, daß ihre Erzeugnisse, wenn sie auch täglich geringhaltiger würden, für gut gelten müssen, aus Mangel der bessern. Einem solchen Fabrikstaate gleicht der Staat, der, insofern er zur literarischen Welt gehört, einsieht, daß er nicht vermöge, so bedeutende Geisteswerke, als die benachbarten Staaten hervorzubringen; der aber die Mittel zur Ausbildung sich selber entzieht, indem er die Geldersparung dem Geistesgewinn, die wohlfeile Nachmachung oder die Entwendung fremder Bücher der Hervorbringung eigener vorzieht. Jeder Staat, welcher aus Ersparungssucht gestattet, daß viele fremde Bücher nachgedruckt werden, beraubt seine Bürger des Eifers, ja der Fähigkeit, eigene hervorzubrin-

gen. Die, meistentheils verblendete, Gewinnbegierde lähmt Alles, zumahl bey Gegenständen, die, wie die Literatur, von ihr unberührt bleiben sollten. Die Bürger eines Staats, welche einsehen lernen, daß sie in der buchhändlerischen Welt nur zu Ansehen gelangen können, wenn sie zur Fähigkeit gelangen, sich in der literarischen auszuzeichnen, werden in dieser leichter und geschwinder einen bedeutenden Rang erlangen, als Bürger eines Staates, welche sich in die Buchhändler- und literarische Welt eindringen wollen lediglich durch Tagelöhner- und durch Handarbeit, lediglich durch Nachdruck.“ — „Wie nur sehr wenige, oder wie eigentlich kein Mensch ohne fremde, von Aufsen herkommende, Erweckung fähig ist, sich einzig und allein von innen heraus auszubilden und in fortdauernde Thätigkeit zu setzen: so ist dieß noch weniger bey einem Volke möglich. Ohne Wetteifer mit andern kann es nichts, als untersinken.“ —

*Ueber eine Hauptschwierigkeit bey der Umbildung, welche den politischen Systemen in Europa bevorsteht.* (S. 68—88.). Daß eine solche Umbildung nothwendig sey, daß ihr Zweck nur die Vervollständigung der Regierung seyn, und diese nur durch die Einführung einer *Volks- Repräsentation* erreicht werden könne, wird hier vorausgesetzt. Wie ist es jedoch anzufangen, daß der Repräsentation eine solche Stellung gegen die Administration gegeben werde, daß beyde in ihren Wirkungskreisen sich mit gleicher Freyheit bewegen, d. i. keine der andern Abbruch thue? Und wer sind diejenigen, denen die Schöpfung des repräsentativen Systems mit voller Zuversicht anvertraut werden kann? — Weder Personen, welche ihre Bildung ausschließend der Administration verdanken, noch Personen, welche nicht zur Administration gehören, sind hierzu geeignet, weil durch ihre einseitige Wirksamkeit nur eine Verschlimmerung des Regierungs- Systems, bey den erstern durch das Streben, die Nat. Repr. der Administration unterzuordnen, bey den zweyten, durch den Versuch der Nat. Repr. die Administration zu unterwerfen, zu erwarten ist. Nur diejenigen können die Gesetzgeber seyn, „welche das Talent besitzen, sich zwischen Administration und Repräsentation zu neutralisiren, und jeder von beyden zu geben, was ihr zukömmt, damit sie ihre Bestimmung erfülle; die vermittelnden Geister, welche, in der Anschauung des göttlichen Gesetzes lebend, keine Kraft auf Kosten der Gegenkraft, keine Wirkung auf Kosten der Gegenwirkung gestatten.“ —

*Ueber England und die Engländer von Johann Baptist Say.* Mit einer Nachschrift des Herausgebers. (S. 89—136).

*Der Traum des Lebens.* (S. 137—141). Rubriken für die künftige Biographie Buonapartes.

*Einige Briefe des ehemahligen Königs Joseph von Spanien.* Eine getreue Darstellung seiner bedrängten Lage schon vor der Schlacht von Salamanca.

*Anekdoten und Bemerkungen, den russischen Feldzug von 1812 betreffend.* Auszüge aus de Pradts *Histoire de l'Ambassade de Pologne en 1812.* Mit Anmerkungen des Herausgebers.

*Selbstvertheidigung der spanischen Minister D. Joseph de Azanza und D. Gonzalo O-Faril.* (243—260, 337—367 und 433—474). Wichtige Aufschlüsse über die letzte Revolution in Spanien.

*Die Schlacht von la belle Alliance, beschrieben von einem Augenzeugen in der französ. Armee.* (S. 261—272 und 368—395).

*Ueber die Schwierigkeiten einer haltbaren Verfassung für Deutschland.* (S. 396—400). Das Problem ist Deutschlands Fürsten zu einer Einheit zu verbinden: „allein das Problem kann nie gelöst werden, weil alle Einheit nur durch Unterordnung möglich wird, an Unterordnung aber bey Fürsten nicht zu denken ist, welche den Rechten nach gleich zu seyn vermeinen, und es ohne Nachtheil für Deutschland seyn würden, wenn Deutschland Europa wäre, und nicht als ein einzelnes Reich in Europa durch Einheit gehalten seyn wollte. Sonst hat eine Verfassung nur den Zweck, das Verhältniß der Regierung zu den Regierten zu regeln. In Deutschland ist es anders. Hier bleiben die Regierten ganz aus dem Spiel, und die Aufgabe ist bloß, das Verhältniß der Regierungen unter sich festzustellen. Allein die nothwendige Folge davon ist, daß Deutschlands organische Gesetze die Natur bloßer Traktaten annehmen, die, geschieden von dem Begriff der *Heiligkeit*, ihre Dauer nur in der *Convenienz* finden.“ —

*Betrachtungen über das herkömmliche Europäische Völkerrecht.* Von Georgius. (S. 475—511). Die hier vorkommende erste Betrachtung enthält eine historische Entwicklung des Requisitionssystems im Kriege, das in Nordamerika entstanden, in unseren Zeiten den höchsten Grad seiner Ausbildung erhalten hat, und von dem vorauszusehen ist, daß es mit der Veränderung, welche die Natur der Kriege nun nothwendig erleiden wird, der früher üblichen Art der Heeresverpflegung, Platz machen dürfte. Doch zweifeln wir, daß die durch *Friedrich II.* mit den Nordamerikanischen Freystaaten im J. 1785 geschlossene, immer merkwürdig bleibende Uebereinkunft, die der Verfr. S. 477 anführt, einer praktischen Ausführung fähig sey.

*Ueber den Zusammenhang der brittischen Staatshaushaltung mit der brittischen Verfassung.* (S. 512—532). Eine Berichtigung einiger Ansichten, welche Johann Say in der oben angeführten Abhandlung über Englands Staatsökonomie geäußert hat. Resultate der klaren Auffassung der endlichen Wirkungen des englischen Anleihsystems.

## Geschichte.

*The History of Persia from the most early period to the present time, containing an account of the religion, Gouvernement, usages and Character of the Inhabitants of that Kingdom; by Colonel sir John Malcolm K. C. B., K. L. S. late Minister Plenipotentiary to the Court of Persia from the Supreme Gouvernement of India. In two volumes. London: printed for John Murray Albemarle street, and Longman and Co. Paternoster Row, by James Moyes. Grevillestreet 1815 erster Band 644. Zweyter 715 S. im größten Quart mit Karten und Kupferplatten.*

Der Name des Verfassers, sowohl durch seine politischen Aufträge in Indien und Persien als durch seine historischen Werke über das Reich der ostindischen Handlungsgesellschaft, über die Mahratten und über die im J. 1809 in der Statthaltschaft Bombay unter dem englischen Militär ausgebrochenen Unruhen rühmlichst bekannt; die diesem Werke lange vorausgegangene Ankündigung und Erwartung; das günstige Urtheil, das hierüber in Mac Kinneir's geographischem Memoire in voraus gefällt; der glückliche Umstand, daß der Verfasser mit Sach- und Sprachkenntniß und mit allen Hilfsmitteln ausgerüstet an der Spitze einer indischen Bothschaft in Persien stand; der höchste typographische Luxus endlich, wodurch die Exemplare auf größerem Papier zu dem ungeheuren Preis von 12 Pfund Sterling hinaufgetrieben sind; Alles dieses spannt die an den Inhalt eines solchen Werkes gerichteten Forderungen so hoch, daß der mit persischer Geschichte nicht gänzlich unbekanntes Leser, dasselbe im Ganzen unbefriedigt aus der

Hand gelegt zu haben bekennen wird. Dennoch enthält es sehr viele schätzbare Beyträge zur Vergleichung der einheimischen Geschichtschreiber mit den Griechen und noch mehrere zur richtigen Charakteristik des Volkes und Landes als dessen Geschichtschreiber Hr. M. auftritt, und zu dessen Beurtheilung ein dreymahliger Aufenthalt in Persien, die Kunde der Sprache so durch Mund als Buch, und der vereinigte Eifer seiner wohlunterrichteten Begleiter ihm die reichsten Hilfsmittel darbothen. Aufser seinem schon obgenannten Schwager Hr. Mac Kinneir unterstützten ihn alle Offiziere, aus denen seine Bothschaft bestand, und die Nahmen der Herren Erskine und Mackintosh (jener bey der Regierung von Bombay anstellt, dieser ehemahls Obrichter allda) erscheinen auch hier, wie in der Vorrede zu *Elphinstone's* Werke über Kabul, als Beförderer literarischer Unternehmungen dieser Art verbrüderet. Von Hr. Smith dem letzten Gesandten an dem Hofe von Sina erhielt er die Mittheilung seiner Tagebücher, und seiner Bemerkungen über die an den Ufern des persischen Meerbusens angesiedelten arabischen Stämme; von Hr. Bruce dem Residenten zu *Abuschehr* Beobachtungen über die Einrichtungen des persischen Heers und die Gebräuche einiger wandernder Stämme; desgleichen von Hr. Cormik dem Arzte der letzten englischen Bothschaft in Persien, und von Hr. Willock dem dermahligen englischen Geschäftsträger zu Tehran. Die Lieutenanten *Grant*, *Christ* und *Pöttinger* die Hr. M. abgesendet, um die Provinzen von *Mekran*, *Beludschistan* und *Sistan* geographisch zu bereisen, vollführten diesen schwierigen Auftrag auf die ehrenvollste Weise. Der erste fiel unglücklicherweise durch einen Meuchler auf dem Wege von Bagdad nach Kermanschah, der zweyte an der Spitze persischer Truppen in einem Gefechte wider die Russen, der dritte allein (der nun Gehülfe des Residenten in Puna ist) entkam glücklich den Gefahren der durchreisten Wüsten und seines Standes, und sein besonderes Werk über die genannten drey Länder ist so eben in den englischen Blättern angekündigt. Auch den Hauptleuten *Friedrich* und *Josias Stewart* und *John Briggs*, und besonders dem Major *Paslay*, der ihn auf allen seinen Sendungen begleitete, erstattet der Verf. seinen öffentlichen Dank. So Vieles die durch Selbstansicht und Erfahrung gesammelten Beobachtungen so geschickter Offiziere zur Erweiterung der Völker- und Länderkunde des persischen Reichs beysteuern, so können dieselben doch keineswegs als eigentliche Quellen der Geschichte betrachtet werden, welche als der Hauptgegenstand dieses Werkes angekündigt

ist; dieselbe konnte der Verf. nur theils aus den schon bekannten europäischen Werken über Persien, theils aus noch unbenützten asiatischen Geschichtschreibern zusammentragen. Aufser *Ferdussi*, *Mirchond* und *Tabari*, diesen bereits von anderen europäischen Orientalisten häufig benützten Geschichtsquellen, führt er nur noch das *Tarichi Aalemara*, *Tarichi Guside*, *Subdet-tevarich* und *Seinet-tevarich* an. In der Vorrede versichert Hr. M. zwar, daß er bey jedem europäischen Schriftsteller von Gewicht sich Rath's erhohlt, und in den Noten dieselben angeführt habe; dennoch scheint der Vf. manche der Ideen und gehaltreichsten Schriftsteller über persische Geschichte besonders Deutsche z. B. *Heeren*, *Wahl*, *Richter* gar nicht gekannt, und Anderen, welche in demselben Felde wie er eine reiche Ernte vorausgesammelt, wie z. B. Mouradja in seinen beyden Bänden von Einleitung zur asiatischen Geschichte, nicht genug Gerechtigkeit gethan haben. Die Fabeln der alten persischen Geschichte hat Mouradja nach dem Schahname im Auszuge geliefert, und Hr. M. hat von demselben als Sammler wenig, vieles aber durch den kritischen Geist (der jenem ganz und gar mangelt) voraus, womit er die Angaben der Griechen und Perser gegen einander stellt, um wo möglich einige lichte Punkte herauszuheben, durch welche sich die, sowohl durch die Eigenliebe der Perser als die Eitelkeit der Griechen, tief in fabelhafte Sagen und Märchen verlorne historische Wahrheit einigermaßen zurecht finden könnte.

Rec. ist mit dem Verf. ganz derselben Meinung, daß es bey den vorhandenen Quellen alter persischer Geschichte (die heil. Schrift, *Herodot*, *Xenophon* u. s. w. und das Schahname) und bey der Unwahrscheinlichkeit andere in *Pehlewi* zu entdecken, unmöglich seyn wird, jemahls eine befriedigende Uebereinstimmung der Hebräer, Griechen und Perser auszumitteln; daß alle Mühe unnütz ist, die Regierungsperioden und Regierungsjahre einzelner Könige in Einklang bringen zu wollen, und daß sich der Geschichtsforscher begnügen muß, die Identität der Personen durch die Uebereinstimmung der von Persern und Griechen erzählten Thatsachen zu errathen, aus der Aehnlichkeit der Sagen das Daseyn der Helden und Gesetzgeber nachzuweisen, und die aufgefundenene Wahrscheinlichkeit allenfalls noch durch etymologisches Zusammentreffen der Nahmen zu bekräftigen. Diese mühevollte Aufgabe hat sich der Verf. erst in dem siebenten Hauptstücke des ersten Bandes auferlegt, nachdem die sonst vorhergehenden, nach den obgenannten persischen Quellen, eine ausführliche Erzählung der ganzen

fabelhaften, heroischen und historischen Periode des großen Perserreichs von seiner Gründung bis zu seiner Zerstörung nämlich von *Kajamers* bis *Jesdoschird*, von Adam bis Mohammed enthält. Der Leser findet hier die vorsündfluthigen Fabeln des *Dabistans*, die Kämpfe der alten persischen Helden mit den Dämonen, die Tyranney *Sohaks* und die Befreyung davon durch *Feridun*, die sieben Abenteuer *Rostems* und *Isfendiars*, die rührenden Episoden von *Sejawusch* und *Soirab*, die Gebäude und Staatseinrichtungen *Dschemschids*, die Kriege zwischen Iran und Teran unter den großen Herrschern der Dynastien *Pischdad* und *Kajin*, die fabelhaften Züge Alexanders nach persischen Romanen, die durch ein halbes Jahrtausend dauernde Zerrüttung des Reichs unter den *Aaschaniden* und *Arsaciden*, endlich die Wiederherstellung des Throns und der Feueraltäre *Serduschts* unter dem Scepter der Familie *Sassan*; die Triumphe *Schapurs* über die Römer und die zum Andenken derselben gestifteten Monumente, die Gerechtigkeitsliebe *Nuschirwans*, die thron- und altaruntergrabenden Sekten von *Mani* und *Mardek* die Herrlichkeit *Chosru's Parwis*, und die romantische Liebe *Schirins*.

Das VII. Hauptstück enthält allgemeine Betrachtungen über die Religion, Geschichte, Alterthümer und Charakter des alten Persiens, während dieses ganzen Zeitraums nämlich bis zur Eroberung der Araber. Der Verfr. beginnt mit dem *Dabistan Fani's*, das bereits durch *S. W. Jones* und dann durch *Dalbergs* aus dem Englischen ins Deutsche übersetztes Bruchstück, als eine sehr merkwürdige Quelle der Geschichte der ältesten asiatischen Religionen bekannt ist. Einen Grad von Glaubwürdigkeit enthält es dadurch, daß eine der von ihm angeführten alten Werke, woraus *Fani* seine Angaben geschöpft zu haben versichert (das *Desatir*) seit Kurzem wirklich in *Pehlewi* aufgefunden, und der Inhalt desselben den Auszügen im *Dabistan* gleichlautend befunden worden ist. In den vierzehn *Mahabad* dieser vorsündfluthigen persischen Dynastien, erkennt man die 14 Menu der Hindu, und die älteste Religion scheint Nichts als Sabäismus oder Planetendienst gewesen zu seyn. Hr. M. gibt die sehr sonderbaren, aus Menschen- und Thiergestalten zusammengesetzten Abbildungen der Planeten nach dem *Dabistan*. *Saturn*, ein schwarzer Stein, Affenkopf, Menschenleib, Sauschwanz. *Jupiter*, erdenfarb, ein gekröntes Geyerhaupt auf menschlichem Leib, auf der Krone der Kopf eines Hahns und Drachen, in der rechten Hand eine Art von Turban, in der linken ein Wassergefäß haltend. *Mars*, von rothem Stein, ein Mann mit einem

blutigen Schwerte in der rechten, und einer eisernen Geißel in der linken Hand. Die *Sonne*, aus Gold, ein Reiter zu Pferd mit einem Doppelhaupte, deren jedes mit siebenzackiger Krone gekrönt ist; der Untertheil des Reiters der eines Drachen, in der rechten Hand einen goldenen Stab, um den Hals Juwelen, *Venus*, eine menschliche Gestalt, in der rechten Hand eine Oehlfasche, in der linken eine Kanne. *Merkur*, oben ein Wildschwein, unten Fisch mit einer Krone auf dem Haupt, in der rechten Hand eine Feder, in der linken ein Dintenhorn. Der *Mond*, ein Reiter auf einer weissen Kuh, auf dem rechten Arm ein Armband von Rubinen, in der linken einen Strauß von Basiliken. Hr. M. macht wider diese Idole den Einwurf, daß dieselben nicht nach Husheng in Persien verehrt werden konnte, weil Herodot, der von der Religion der Perser vor Soraster (mit dem er fast gleichzeitig) ausdrücklich sagt, daß sie keine Idole gehabt. Der Untergang aller Quellen der altpersischen Geschichte in Pehlewi oder Send, läßt sich leicht aus der fanatischen Vertilgungswuth der arabischen Eroberer und aus dem Umstand erklären, daß nachdem das von *Dakiki* angefangene und *Ferdussi* vollendete persische Heldenbuch, (das Schahname) alle aufgefundenen Reste gesammelt und benützt hatte, diese um so weniger mehr gesucht und aufbewahrt wurden; die Araber fanden bey der Eroberung drey herrschende Sprachen: *Pehlewi*, *Pors* und *Deri*, die 4 andern angeführten nämlich *Herwi*, *Segsi*, *Sawuli* und *Suwadi* scheinen bloß örtliche Mundarten gewesen zu seyn. *Send* war schon damahls bloße Liturgiesprache. Sonst waren alle Bücher in *Pehlewi* geschrieben, das nach *Ferdussi* die Hofsprache der Kajaniden war. *Deri* scheint bloß eine zierlichere Sprechart zu bedeuten und konnte in diesem Sinne so von *Parsi* als *Pehlewi* gesagt werden. Die Dauer der assyrischen Herrschaft in Persien nach den Griechen stimmt ganz mit der *Sohaks* nach den Orientalen überein, in diesem Falle wäre *Feridun* der Arbaces der Griechen. Der Einfall der Scythen in Persien stimmt den Thatsachen nach, wenn auch nicht genau nach der Zeit mit den Kriegen zwischen Iran und Turan überein. Turan=Scythien, Turkistan=Tartarey. *Menutschehr* ist der griechische *Mandanes* und *Kaikobad* *Dejokes* (nach *Auquetil*, der sich vorzüglich an Etymologie gehalten, wäre dieser einer und derselbe mit *Sohak*). Herodot und *Ferdussi* stimmen aber in den Thatsachen der Thronerhebung von *Kikobad* und *Dejokes* wunderbar überein. Ein mohammedanischer Ge-

sichtschreiber nennt den letzten *Ars* und *Ktesias Arsaces*. Auch der *Arphachsad*, der Schrift in *Judith*, der *Ecbatana* baute, scheint derselbe mit *Dejokes* zu seyn. *Dejokes* scheint aus *Sohak* verderbt zu seyn und seine assyrische Abkunft zu bezeichnen, von dem *Drachenvolke* gens *draconiana* wie sie *Moses* von *Chorene* nennt. *Arpha* ist *Phraortes*, und *Arphachsad* heißt der Sohn des *Phraortes*, und Hr. M. hält *Phraortes* für dieselbe Person mit *Feridun*, so daß der *Arphachsad* der Schrift der *Keikobad* der Perser wäre. Wie diese die Geschichte von *Keikawus* erzählen, umfaßt sie die von *Craxares* und *Astyages* (*Esdchak*), und die Sonnenfinsterniß deren *Herodot* im Kriege des *Craxares* wider die *Lydier*, findet sich bey *Ferdussi* im Zuge von *Keikawus* wider *Masenderan*, wo das Heer mit einer von den Magiern vorhergesagten Blindheit geschlagen wird. Die Unternehmung gegen *Hamawer* scheint der Belagerung von *Ninive* zu entsprechen. Die Geschichte von *Cyrus* findet Hr. M. in der von *Keichosru*, welche in vielen Stücken mit dem was *Herodot* von *Cyrus* erzählt, übereinstimmt. Die Rolle des griechischen *Harpagus* spielt im *Schahname* *Piran wise*, der *weise Greis*. Der Name von *Cyrus* hieß die *Sonne*. *Chor* heißt die *Sonne* in *Pehlewi* und *Agradates* (wie *Cyrus* nach *Strabo* vor seiner Thronbesteigung hieß), scheint Nichts als eine Verstümmelung von *Chordad* (d. i. *Sonnegabe*) zu seyn. Hr. M. sucht *Richardson's* Behauptung zu widerlegen, daß *Koresch* und *Bachtnasr* (*Cyrus* und *Nabuchodonosor*) deren persische Geschichtschreiber erwähnen, Nichts als westliche Statthalter, dieser von *Lohrasp*, jener von *Ardeschir* (*Artaxerxes*) gewesen seyn sollen. Hr. M. setzt dem *Ansehn Tabari's* und anderer orientalischen Geschichten, welche dieser Statthalter erwähnen, das Stillschweigen des *Schahname's* entgegen. Rec. muß aber bekennen, daß ihm die klassischen Geschichtschreiber der Araber, und besonders *Tabari*, weit mehr Glauben zu verdienen scheint, als das Heldengedicht *Ferdussis*, der aus den ihm anvertrauten historischen Quellen nur poetischen Stoff, der ihm vorzüglich zur epischen Behandlung tauglich schien, auswählte, und den Rest vernachlässigte. *Cambyzes* und *Smerdis Magus* werden von den persischen Chroniken ganz mit Stillschweigen übergangen, doch stimmen einige von ihnen erzählte Begebenheiten mit der Geschichte *Lohrasp's* überein. Auf seinen Tod folgte, wie auf den des *Smerdis* ein Gemetzel der *Maghier*. Der Kriegszug eines Statthalters von *Lohrasp* nach *Jerusalem*, deutet allem *Ansehn* nach, auf den

Zug des Cambyses gegen Aegypten. Justinus nennt den Smerdis Magus *Oropastes* (eine Verstümmelung von Lohrasp). Die Regierungsepoche von *Gushtasp* nach persischen Quellen scheint, sowohl die von *Darius Hystaspes* als die seines Sohns *Xerxes* zu umfassen, den Hr. M. in *Isfendiar* und seinen Zügen nach Turan (wiewohl des griechischen Heerzugs keine Erwähnung geschieht) zu erkennen glaubt. Ueber die Identität von *Artaxerxes Longimanus* und *Ardeschir Diradest*, d. i. *Langtätze*, waltet kein Zweifel, zum Ueberflusse heisst *Behmen*, der Vornahme von *Diradest*, auch langhändig im Samskrit. Der *Rostem* der Perser scheint Eine Person mit dem *Artabanus* der Griechen zu seyn, Rostem erschlug den Prinzen *Isfendiar*, beschützte aber seinen Sohn *Ardeschir* und half ihm auf den Thron. Da die persischen Geschichten keines anderen *Ardeschir's* erwähnen, so dürften in ihm alle drey griechischen Artaxerxes nämlich *Longimanus*, *Memnon* und *Ochus* zusammengeworfen worden seyn. So dürften die Begebenheiten der Regierung der persischen Königen *Homai* in denen der *Parisatis* der Griechen zu suchen seyn: ihre Regierung müßte aber ganz verworfen werden, wenn der *Darab* der Orientaler und *Darius Nothus* der Griechen nicht derselbe wäre.

Ueber den zweyten *Darab* ist kein Zweifel, dafs er derselbe mit *Darius Codomanus*. Alexanders Geschichte mit pers. Fabeln entstellt. Ueber das Zwischenreich der *Aschganiden* oder *Arsaciden* grosse Dunkelheit bey den Orientalen; die Behauptung (in der Note S. 246 I) dafs diese der Benennung von Parthien nicht kennen, ist ungegründet. *Fahraeschwad*, das alle die Provinzen in sich begreift, welche Strabo unter Parthien begreift, ist die persische Benennung für diesen nördlichen Theil von Persien (siehe Fundgruben des Orients III. 317.). Mit den Sassaniden wird es Tag in der persischen Geschichte. Hr. M. gibt in den Kupfern die Zeichnungen der bekannten Skulpturen des *Takibostan* bey Kermanschah welche nach persis. Dichtern auf die Geschichte Chosru's und Schirin's Bezug haben und von *Ferhad* ausgehauen worden seyn sollen, die aber nach dem von Hrn. S. de Saoy entzifferten Pehlewiinschriften in die frühere Zeit Shapur's II. gehören. Hr. M. zeigte diese Inschriften und die Uebersetzung des Hrn. S. de S. einem gelehrten Parsen zu Bombay, der sie durchaus richtig erklär-

te und nur die merkwürdige philologische Bemerkung beyfügte, dafs *Iran* der Plural von *Ir sey*, welches im *Pehlewi* einen Gläubigen heisse; also *Iran* (Persien das Land der Gläubigen und *Aniran* (Turan oder Turkistan) das Land der Ungläubigen. Einige dieser Abbildungen sind aus Olivier bekannt, andere neu wie z. B. die Gruppe der beyden Könige, die auf einem Erschlagenen stehen und das Diadem halten (die symbolische Vorstellung des Thronstreites des ersten Herrschers der Sassaniden und des letzten der Arsaciden, was auch durch die verschiedene Form des Kopfbundes angezeigt scheint). Der mit der Kugel auf dem Haupte ist Zweifels ohne der Gründer der Familie Sassan, welche die verfallenen Feueraltäre wieder aufrichtete, denn hinter ihm steht mit einer Sonne auf dem Haupte auf einem Sterne stehend *Serduscht* d. i. *Soroaster* der Gesetzgeber, dessen Gesetz unter der Regierung Sassan geläutert in neuem Glanze aufrecht erhalten ward. *Soroaster's* Haupt ist mit einer fliegenden Binde umwunden, wie das königliche Diadem nur ohne Krone oder kupelförmigen Bund, und aufser den Enden der Stirnbinde flattern noch zwey andere rückwärts hinab; fast wie die Enden des *Schals* oder *Tailosan* der Mollas und Rabbinen im Oriente um die Schulter geworfen tragen. Ruinen von *Schapur* und *Schuster*. Hebräische Inschrift auf dem Grabe von Esther und Mardocheus zu Hamadan gesetzt im Jahre 4474 nach Erschaffung der Welt, mit einer Stelle aus dem Buch Esther. Vier alte Feuerempel zu *Sari* in Masenderan. (Die Gräber von *Iradsch*, *Tur* und *Salem* durch *Menutsehr* gebauet. Siehe *Fundgruben des Orients* III. 327). Ruinen von Städten in *Susan* aus der Heldenzeit *Rostems*. Alte Eintheilung in 20 Satrapien. Hr. M. erklärt das Wort *Satrape* als *Tschatrapa* Herr des Sonnenschirms; der Sonnenschirm als Unterscheidungszeichen hoher Würde findet sich noch in ganz Asien und derselbe kommt häufig als Attribut des Königs auf altpersischen Skulpturen vor. *Pa* heisst Heer im Samskrit.

(Die Fortsetzung folgt.)

#### Druckfehler - Berichtigung.

In Nro. 98. der Wiener Allgemeinen Literatur-Zeitung S. 1556. Z. 4 von Oben hat sich ein sinntestellender Druckfehler eingeschlichen. Statt: Convenienz der Gesetze, soll es heißen: Conivenz der Gesetze.

## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro.</sup> 100.

Freitag den 13. December.

1816.

## Geschichte.

*The History of Persia from the most early period to the present time, containing an account of the religion, Gouvernement, usages and Character of the Inhabitants of that Kingdom; by Colonel Sir John Malcolm K. C. B., K. L. S. late Minister Plenipotentiary to the Court of Persia from the Supreme Gouvernement of India. In two volumes. London: printed for John Murray Albemarle street, and Longman and Co. Paternoster Row, by James Noyes. Grevillestreet 1815 erster Band 644. Zweyter 715 S. im größten Quart mit Karten und Kupferplatten.*

(Fortsetzung.)

Mit dem VIII. Hauptstücke beginnt die neuere Geschichte Persiens von der mohammedanischen Eroberung bis zum Sturze des Throns der *Sefewi* durch Nadirschah womit der erste Band schließt.

Eine Gallerie von historischen Gemälden großer asiatischer Fürsten, mit denen die Leser aus anderen Geschicht- und Reisebeschreibern, namentlich aus *Price* und *Chardin*, aus *Herbelot* und *Mirchond* (durch *Jenisch Wilken* und *De Saey*) wohl bekannt seyn mögen. *Taher* der Stifter der Dynastie der Tahariden; *Jakob Ben Leis* der Gründer der Saffariden, und *Ismail* der Urheber der Samaniden unter dessen Nachfolgern *Rudegi* und *Dakiki*, die zwey ersten berühmten neupersischen Dichter lebten. Der Ruhm dieser Fürsten und der Genius der von ihnen in Chorassan gestifteten Reiche erblühte vor *Mahmud* dem Sohne *Sebektegins*, dem Herrscher von Kabul, dem Eroberer von Indien, Zwölftes Heft.

dem Gönner *Ferdussi's*. Seine indischen Züge, die Zerstörung der berühmtesten Plätze des Kultus der Hindus zu *Tenajser* und *Sumenat*, deren Idole zu Stufen seiner zu *Gasna* erbauten herrlichen Moschee verwendet wurden, sind sehr umständlich beschrieben nach *Ferischta* und *Mirchond*. Die Herrschaft der Gahsnewiden (der ersten türkischen Familie, welche nach den Samaniden zur theilweisen Herrschaft in Persien gelangte) unterlag dem vielzweigigen Stamme der *Seldschuk*, welche ihre Herrschaft über ganz Asien von den Gestaden des kaspischen Meeres, bis an die des Archipelagus ausdehnten. *Togrul* der Stifter ihres Reichs, *Alparslan* der Sieger über den griechischen Kaiser Romanus Diogenes, *Melikschah* einer der größten Fürsten des Orients durch eigene Kraft und seines Wesirs *Nistamolmülk's* Weisheit. *Sandschar* der sich Samarkand und Bochara sammt den Fürsten der Ghasnewiden als zinsbar unterwarf, aber selbst als Gefangener in die Hände des turkomanischen Stammes der *Ghusen* fiel, sind die ausgezeichneten Gewalthaber der Familie *Seldschuk*, deren persisches Reich unter *Togrul* dem III. dieses Namens zu Grunde ging. Er unterlag *Takusch* dem Herrn von Chowaresm der am Hofe *Sandschars* Mundschenk gewesen war.

In den westlichen Ländern des persischen Reichs der *Seldschuk* theilten sich die sogenannten kleinen Fürsten Vormünder (*Atabeg*) von Fars und Laristan, welche von dem Verfall des *Seldschukenreichs* bis zur Eroberung Persiens durch *Hulagu* durch mehr als ein Jahrhundert herrschten. *Kisil Arslan*, *Sankar* und *Mosafereddin Sengi* sind die berühmtesten der persischen *Atabegen*. In Irak bildete sich zu dieser Zeit das Reich der Assassinen gestiftet durch *Hassan Sabah* dem ersten Großmeister dieses in der Geschichte einzigen Meuchlerordens. Die vom Verf. über denselben gelieferten Nachrichten sind sehr unvollständig, bloß nach dem *Tarichi Guside*, und über die eigentliche Einweihung *Hassan*

*Sabahs* in die geheime Lehre der Ismaili (in Aegypten und nicht in Syrien) ist er vollends im Irrthum, den er doch leicht aus Mirchond hätte berichtigen können. Der arabischen Quellen (*Makrisi*, *Essireddin* u. s. w.), welche von der geheimen Lehre der Ismaili und ihrem Reiche in Syrien handeln, zu geschweigen. Er hat sogar von dem durch Freyherrn S. de S. zuerst richtig nachgewiesenen wahren Ursprung des Namens der Assassinen (*Haschischin Oppiatesser*) keine Kunde. Dafs hier Mirchond ganz aufser Acht gelassen ward, beweiset, dafs der Verf. auch die von ihm angeführten Quellen nur stückweise, vielleicht nicht einmahl im Originale, sondern nur nach Uebersetzungen benützte; aber gerade dieser Theil Mirchonds ist durch Hrn. Jourdain in dem X. Bande der *Notices et extraits des Manuscrits du Roi* übersetzt. Die Fürsten oder Grossmeister der Assassinen sind nach Hrn. *Malcolm*, *Hassan*, *Sabah*, *Kia Busurgumid*, *Mohammed*, der nach drey Jahren seinen Platz an *Hossein Ibn Nafir* einem Prinzen aus der Familie Ismailis, der aus Syrien nach Rudbar flüchtete, abgegeben haben soll. Eine Sage die Chondemir als fabelhaft erklärt. Hossein, von seinen Verwandten erschlagen, hatte zum Nachfolger *Allaheddin* der seine Regierung mit dem Morde derer, die ihm dazu verholten begann, und 46 Jahre regierte. Sein Sohn *Dschelaleddin Hossein* ging die erste freundschaftliche Verbindungen mit den Nachbarn ein, der schönste Mann seiner Zeit (gest. 610 d. H.) ihm folgte sein Sohn *Allaheddin Mohammed* ein Knabe von 10 Jahren, und diesem *Rokneddin* der letzte Herrscher der Assassinen der dem Schwerte Hulagu's erlag. Der Verf. der weder der Reste der Ismailis in Persien in der Nähe von Kaswin (S. *Mac'kinneirs Memoir*) erwähnt, noch von denen in Syrien (S. Rousseau in dem *Annales geographiques*) Kenntnifs hat, gibt uns dafür Nachricht von ihren Resten in Indien wo sie unter dem Nahmen der *Bora* zerstreut fortdauern. Sie treiben meistens Handel, und bekennen sich noch heute zur Lehre *Hassan Sabah's*, sind aber durch ihre geringe Anzahl und friedliche Beschäftigung unschädlich. Das Daseyn selbst eines solchen Ordens als der der Assassinen der durch Schlösser und Dolche seine Herrschaft über einen grossen Theil von Asien verbreitet hatte, beweiset den fürchterlichsten Verfall ordentlicher Regierung und die tiefe Versunkenheit der Völker und Fürsten über welche der Himmel die Geisel der Mogolen unter *Dschengischan* und seinen Nachfolgern schwang. Die Geschichte derselben so wie die *Timurs* und seine Nachfolger ist nach den aus den bekannten orientalischen Quellen ge-

schöpften Geschichten von *Petit de la Croix* und *Deguignes* gegeben. Zu der von *Hulagu* die Abbildung der Stadt *Meragha* mit dem Hügel, worauf die berühmte auf seinem Befehl von *Nafsiredin aus Tus* erbaute Sternwarte stand. Die Einführung des ersten Papiergeldes unter *Keichatu* und die Folgen dieser Finanzmafsregel, welche im despotisch regierten China aufrecht erhalten aber in Persien nie eingeführt werden konnte. *Keichatu's* zweyter Nachfolger *Gasanchan* ward der Gesetzgeber der Mogolen, da er die gestorbenen Satzungen *Dschengischan's* mit dem Geiste seiner Zeit neu belebte, und sich mit seinem ganzen Heere zum Islam bekehrte. *Gasan* und *Timur* haben beyde ihre Staatseinrichtungen selbst beschrieben, ein Beyspiel das vor ihren grossen Nachfolgern in Indien *Baber* und *Akber* rühmlich befolgt wurde. *Timurs* Geschichte und Charakteristik erinnert unwillkürlich an *Bonaparte*, mit dem in der ganzen Geschichte kein anderer Eroberer so viele Züge des Charakters gemein hat als *Timur*. Man glaubt von der Art zu lesen wie B. seine Marschalle behandelte, wenn man liest wie *Timur* mit den Anführern der Stämme schonend verfuhr. *He studied their Character, flattered their vanity, fed their avarice, generously rewarded their valour, and above all he was patient of their discontent, and ready to pardon even their crimes. His exemple also must have had a powerful effect on such a race of men.* Nichts Aehnlicher als die Sprache der Staatsschreiber *Timur's* und der *Bulletins Napoleons*.

Die Geschichte der Dynastie *Sefi* ist bis auf *Schah Abbas II.* noch grösstentheils nach dem *Seinetewarich* (da dieses aber 14 Jahre vor dem Tode von *Abbas II.* aufhört) nach *Chardin* und englischen Reisenden, die in dieser Zeit Persien besuchten, gegeben. Aus diesen ist gewifs *Sir Antony Sherley* der Merkwürdigste, der mit seinem Bruder *Sir Robert* und einem Gefolge von 26 Personen auf seine Faust einen ritterlichen Zug an den Hof *Schah Abbas des Grossen* unternahm, und sein Vertrauen so sehr gewann, dafs er von ihm mit offenen Beglaubigungsschreiben als Bothschafter an alle europäische Mächte vorzüglich *Rufsland*, *England* und *Rudolph II.* ernennet ward. In *Moskau* wurde er zwar einige Zeitlang als ein Abentheurer angehalten, an dem Hofe *Rudolphs II.* aber feyerlich empfangen, und die Königin *Elisabeth* sandte *Sir Dodmore Cotton* als Bothschafter nach Persien, während *Sir Thomas Roe* (der ehmalige Bothschafter zu *Konstantinopel*) an den Hof des *Großmogols* abgesandt war. So knüpfte unter der grossen *Elisabeth* *England* zugleich seine ersten Verbindungen mit der *Türkey*.

Persien und Indien an. Schah Abbas der Große war gezwungen, die türkischen Stämme der *Kisilbasch* (Rothköpfe) mit deren Hülfe Schah Ismail die Herrschaft der Sefi gegründet hatte in Zaum zu halten. Diese sieben Stämme waren: die *Ustadshali*, *Schamli*, *Nikalli*, *Baharli*, *Sulkadr*, *Afschar* und *Kadschar*, (die letzten herrschen heut in Persien, indem Feth Ali aus demselben). Um sie in Zaum zu halten errichtete Schah Abbas einen eigenen Stamm, von seinen Freunden die er *Schahseven* d. i. Königsliebhaber nannte und der noch heute, wiewohl sehr vermindert, besteht. Er verminderte das Heer (*Kurtschi*) und errichtete eine Garde von 10000 Mann die *Ghulamischah* oder die Sklaven des Königs hießen; auch brachte er die Füseler (Tufenkdschi) in Regimente und ordentliche Einrichtung, um dieselbe den Janitscharen entgegen setzen zu können. Sonderbar ist, daß Schah Abbas I. der größte Herrscher der Sefi, wie Suleiman I. der größte der Osmanen, so wie dieser den Grund des folgenden Verfalls des Reichs durch die Einrichtung legte, daß den Prinzen fortan nicht mehr Statthalterschaften anvertraut, sondern daß sie bis zur Thronbesteigung im Harem eingesperrt gehalten wurden. Auch ist der Ruhm von Abbas, so wie der von Suleiman durch die blutigen Maale des Blutes ihrer Söhne, welche diese beyden sonst so großen Fürsten aus Eifersucht oder Verdacht hinrichten ließen, grausam befleckt.

Der zweyte Band beginnt mit der Eroberung des Reichs durch die Afghanen und führt die Geschichte bis zum demahlen regierenden *Feth Alischah* herunter. Dieser Theil hat vor dem vorigen, welcher die ältere und mittlere Geschichte behandelt, den Vorzug der Benutzung mehrerer bisher in Europa ganz unbekanntten Handschriften, denn außer *Dow* und *Krusinzky*, *Stewart's* Geschichte von Bengalen und *Hawkins* ottomanischen Reich standen dem Verf. noch 4—5 von ihm angeführte persische Handschriften zu Gebote, welche die Geschichte der *Send*, der *Katschar*, der *Kurden* und der *Afghanen* behandeln. *Mahmud* der blutdürstige Herrscher der letzten trat als Gründer einer neuen Dynastie ganz in die Fußstapfen von *Abbas Schah* dem blutigen Gründer des Throns der Abbassiden. So wie dieser ein Gemetzel der ganzen Familie *Ommia* veranstaltete, so *Mahmud* von der Familie *Sefi*, von denen 39 Prinzen auf einmahl gemordet wurden. Die Geschichte *Nadirschahs* nach den bekannten Quellen von *Mahdi* (übersetzt von S. W. Jones) und *Fraser*, *Hanway* und einer sehr merkwürdigen Sammlung von *Nadirschahs* Briefen, sein Zug nach Indien noch besonders nach dem *Na-*

*dirname* und dem *Seirol mutecherin*; die auf diesem Zuge zusammengeschnittenen Schätze legte er in *Kilaat* nieder, zur Residenz machte er *Meschhed* (sonst *Tus*). Bald nach seiner Rückkehr aus Indien liefs er die 4 Evangelien ins Persische übersetzen, eine Uebersetzung, die er sammt den Dogmen der Juden und Moslimen einer Versammlung von Mollas, Rabbinen und christlichen Priestern zum Besten gab, indem er sich über alle 3 Religionen gleich lustig machte, und die Versammlung mit der Erklärung aufhob, daß wenn er Leben hätte, er eine weit vernünftigeren Religion einsetzen würde. Die Einziehung der Güter des Klerus und die Herabsetzung derselben war eine der unpolitischsten Mafsregeln seiner Regierung, welche den Saamen allgemeiner Unzufriedenheit austreute. Er sah sich selbst als die Geißel Gottes an, in seinem Zorne gesandt die Völker zu züchtigen. Nach seiner Ermordung kamen die Anführer des Heers überein, seinen Neffen *Ali* damahls in Sistan auf den Thron zu setzen. Sein erster Regierungsakt war eine Bekanntmachung, daß die Mörder seines Oheims auf seinen Befehl die That verübet hätten, er nahm den Titel von *Adilshah* an, 13 Söhne und Enkel *Nadir's* wurden gemordet, von den letzten blofs *Schahroch* gespart. *Adilshah* ward von seinem Bruder *Ibrahim* des Throns und des Lichtes beraubt. Doch dieser fiel durch die Hand seiner eigenen Truppen; *Schahroch*, der nach ihm den Thron bestieg, verlorh denselben sammt den Augen durch einen Seid, der den Nahmen *Soliman* annahm, bald aber durch einen General von *Schahroch* getödtet, den verdienten Lohn erhielt. *Ahmed* ein Gewalthaber der *Afghanen* befestigte in diesem Zeitraume seine Macht in Chorassan, *Mohammed Hossein* Großvater des damahligen Schahs und Haupt des Stamms der *Katscharen* hatte sich in *Astrabad* festgesetzt. *Ghilan* war unabhängig, und *Heraklius* der Fürst von Georgien drohte sich unabhängig zu machen. *Ali Merdan* ein Chan aus dem Stamme der *Bachtitari* wollte einen Abkömmling der Sefi als Schattenbild eines Fürsten auf den Thron setzen und lud zu diesem Zwecke mehrere Emire ein, unter denen *Kerimchan* aus dem persischen Stamme *Send* bald der unumschränkte Herr von Persien ward, das er lang und glücklich beherrschte. Hr. M. theilt bey dieser Gelegenheit die Bewohner Persiens in vier Classen ein: 1) die ursprünglich persischen Stämme die unter Zelten herumwandern; Horden am persischen Meerbusen bis Schuster und Armenien, in Kerman, Fars, Irak, ihre Sprachen (die Kurden mit eingeschlossen) sind Nichts als Abarten des Pehlewi; 2) die eingewanderten türkischen

tatarischen oder turkomanischen Stämme; 3) die arabischen längs des persischen Meerbusens; 4) die 7 Bauern und Bürger (die *Tadschik*) nach Elphinstone's Meinung vermuthlich aus der Vermischung der ursprünglichen Bewohner des Landes mit den arabischen Eroberern entsprossen. Auf diese Weise wären die *Tadschik* unter den Persern, das was die *Turkomanen* unter den Türken nämlich eine Abart aus Vermischung mit den Weibern des Volks zu dem sie einwanderten, entsprossen. Kerim, aus dem ächtpersischen Stamme der *Send* entsprossen, hatte keinen mächtigeren Feind als *Mohammed Hossein* das Haupt des mächtigen türkischen Stamms der *Katscharen*, die von Timur aus Syrien nach Persien verpflanzt wurden, und einer der 7 Stämme waren, welche dem Gründer der Sofi Dynastie dem Schah Ismail zum Throne verhalfen. Schah Abbas theilte denselben in drey Theile, deren einer zu *Gendscha* wider die *Lesgi*, der andere zu *Merw* wider die *Usbegen*, der dritte zu *Astrabad* wider die *Turkomanen* die Gränzen schützen mußte. Der dritte der nun Forderungen an die Herrschaft von Persien erhob, theilte sich in den *oberen* und *unteren* Zweig; der Obere hatte den ersten Rang, bis *Fethalichan* dem Vater Mohammed Hosseins, der die von Nadirschah seinem Vater entzogene Oberherrschaft des Stamms wieder zu erringen strebte. Mohammed Hossein, und Sekichan der Bruder Kerimchans störten die Ruhe von Kerimchans Regierung, die doch unter die glücklichsten und volksbeliebtesten der neueren persischen Geschichte gehörte. Hr. M. erzählt die Begebenheiten von Kerimchan's Regierung und seiner Abkömmlinge unglücklichen Anmassungen nach *Hanvay*, *Olivier*, *Franklin* und *Scott Waring*. *Lutf Alichan* der vorzüglichste derselben unterlag dem Eunuchen *Aga Mohammedchan* aus dem Stamme der *Katscharen*, dem Stifter der damals herrschenden Dynastie und Oheim des gegenwärtigen Schahs *Feth Ali*. Der Kampf zwischen ihm und *Lutf Ali* war also nicht bloß der zweyer als Kronprätendenten emporgeschossener Glückspitze, sondern der Kampf der ursprünglich persischen Stämme und der eingewanderten türkischen um die Herrschaft Persiens, welche seit der Eroberung durch die Araber weit öfter und länger in den Händen türkischer Dynastien als in denen arabischer oder persischer gewesen war. Bey dem Tode *Lutf Ali*'s fand sich *Aga Mohammed* im Besitze von *Astrabad*, *Masenderan*, *Ghilan*, *Fars*, *Irak* und *Kerman*. Er wandte alle Mittel an, die Häupter seines eigenen Stamms zu vereinigen, und machte *Tehran* zur Residenz, nachdem er die Festungswerke von *Schirvs*, *Isfahan* und *Kerman* hatte

schleifen lassen. *Chosruchan* der mächtigste der kurdischen Fürsten, der Statthalter nämlich von *Ardelan*, die ihre Abkunft auf *Salaheddin* hinauf führen, war mit dem Oberhaupte der *Katscharen* wider die *Send* treu verbündet. Der unter persischer Herrschaft stehende Theil Armeniens war nie mächtig genug sich den Machthabern Persiens zu widersetzen. Georgien aber hatte sich unter *Heraklius* dem persischen Schutze entzogen, und sich unter den russischen begeben. *Chorassan* von arabischen, kurdischen, türkischen und afghanischen Stämmen bevölkert war von je eine der wichtigsten Gränzprovinzen des persischen Reichs. *Meschhed*, die Grabstätte *Iman Risa's* und *Nadirschahs* war nun die Residenz seines Enkels *Schahroch*, die Scene des unwürdigen Benehmens seiner Söhne, die ihn mißhandelten, und nicht lange hernach der Schauplatz der Follern, womit ihm der Geitz *Aga Mohammedchan's* das Geständniß der geheimgehaltenen Kronjuwelen *Nadirschahs*, und mit demselben das Leben entriß. *Nischabur* blühte unter *Abbaskuli*, dem Haupte des türkischen Stamms der *Beiat*, dem *Ahmed Schah Abdalli* der *Afghane* seine Tochter zur Gemahlinn gegeben; Einer der mächtigsten Gewalthaber von *Chorassan*, war *Mir Hossein Chan* von *Tebes*, die dem unglücklichen *Lutf Alichan* eine Zufluchtsstätte gewährt. *Mir Hossein* war das Haupt des arabischen Stamms der *Ben Scheiban*, die von *Rei*, wo sie unter den *Chalifen* gewohnt, von den *Sofiden* nach *Chorassan* verpflanzt worden waren; die Stadt *Kain*, südöstlich von *Tebes* gelegen, war im Besitze einer Emirsfamilie aus dem Stamme *Chasinoch*, und *Terschis*, gehörte einer anderen arabischen Familie.

In der Nähe von dieser Stadt lebte *Ishak Chan* ein *Tadschik* von Geburt, der sich sehr durch Tapferkeit und Gastfreundschaft zu einer Herrschaft emporgeschwungen die sich nördlich bis an die Thore von *Meschhed* mehr denn 100 Meilen und eben so weit südlich in der Richtung von *Gaf* erstreckte. *Turbet Hidori* wuchs durch ihn zu einer großen Stadt und einem Stappelpatze. Nördlich von *Meschhed* hatten zwey kurdische Häuptlinge zu *Kabuschan* und *Tschinarran* sich festgesetzt, aber ihre Besitzungen waren nur den Einfällen der *Turkomanen* auf der einen und der *Usbegen*, auf der andern Seite Preis gegeben. Die östlichste benachbarte Gränzprovinz des Reichs (*Bagdad*) gehorchte dem *Pascha Suleiman*, und die westlichste (*Kabul*) dem *Schah der Afghanen Timur* und dann seinem Sohne *Semanschah*. *Beludschistan* und *Mekran* gehörten einem gewissen von den *Afghanen* hingesetzten *Nasserchan*, aber keiner dieser Nachbarstaaten ver-

diente grössere Aufmerksamkeit als der von Transoxana, wo *Begidschan* ein Derwisch unter dem Deckmantel der Heiligkeit eine unumschränkte Herrschaft erworben, von der bisher in Europa so viel als gar Nichts bekannt war, und wovon Hr. M. die ersten interessanten Nachrichten mittheilt. Sohn des Emir Daniel, der sich der Person des letzten schwachen Fürsten der Usbegen zu bemächtigen gewußt, that er nach seines Vaters Tod auf seinen Erbtheil Verzicht, und gewann dafür unter der Derwischkutte das Vertrauen der Stämme und die Herrschaft über sie unter dem Nahmen eines Regenten, unter dem Schwächling *Abdulgasichan*; diesem erwies er so lang er lebte die gehörige Ehre, und herrschte defshalb von seiner Zelle aus nicht minder unumschränkt. Gerecht und streng hob er alle Steuern auf, ausgenommen die Grundsteuer von den Krongütern, die Kopfsteuer von den Ungläubigen, die  $2\frac{1}{2}$  procentige Vermögenssteuer (*Sekat*) und das gesetzmässige Fünftel der Beute. Er unterhielt die Familie *Abdulgasichan's* von dem Ertrage der Krongüter, nahm aber für sich, seinem Koch und Bedienten nie mehr als einen *Tengch* (5 *pence*) für jeden, was dem ärmsten Studenten zum Unterhalt angewiesen ist. Durch die Vereinigung der usbegischen Stämme unter ihm war er so mächtig und gefürchtet, daß sogar *Aga Mohammed* sich mit ihm zu messen nicht getraute. *Begidschan* erreichte durch die Scheinheiligkeit seiner Armuth den großen Zweck seines Derwischenlebens, nämlich den erblichen Thron für seine Familie. Denn *Hyder* bestieg denselben nach *Begidschans* Tode, und ist der dermalige Beherrscher von Bochara und ganz Transoxana. *Aga Mohammedchan* stellte sich zwar an, als ob er in Bochara nur die Macht *Abdulgasi's* als die einzig rechtmässige erkannte, und begehrte von ihm die Zurückstellung geplünderteter Güter und der Gefangenen, *Begidschan* aber antwortete nur durch beschimpfende Kreischreiben. Vielleicht hätte *Aga Mohammed* doch einen Zug nach Bochara unternommen, wenn ihn nicht die Nothwendigkeit der Grenzen des Reichs gegen Rußland zu vertheidigen seine Aufmerksamkeit in diesem Augenblick auf diese Seite hingelockt hätte. *Aga Mohammed Chan* welcher seine Grausamkeit durch blosse Politik (um seinen Neffen die Mitbewerber des Throns aus dem Wege zu räumen) begründete, fiel endlich unter den Dolchen seiner Diener, denen er schon das Todesurtheil gesprochen, und ihnen mit einer Zuversicht, der nur als ein Anfall von Wahnsinn erklärt werden kann, noch die Nacht vor der Voll-

streckung des Urtheils den Dienst bey seiner Person überlassen hatte.

Nachdem der Verfr. die Geschichte Persiens auf diese Art von der grauesten Zeit an bis auf den Regierungsantritt des gegenwärtigen Schahs heruntergeführt, giebt er in der zweyten Hälfte des zweyten Bandes ein sehr interessantes Gemälde von der Religion, der Regierung, dem Charakter und der Sitten der heutigen Perser. So bekannt Alles das ist, was über den Islam im Allgemeinen, und über die Spaltung desselben in die zwey grossen Sekten der *Sunni* und *Schia* (welcher letzten die Perser angehören) gesagt wird, so unbekannt und fast durchaus neu ist die ausführliche Nachricht, welche Hr. M. von der in Neu-Persien seit Jahrhunderten (und in Asien seit Jahrtausenden) mystischphilosophischen Sekte der *Sofis* mittheilt. Da dieser Abschnitt für alle mit Persien auch nur oberflächlich bekannte Leser der anziehendste und gewiß der gehaltvollste des ganzen Werkes ist, so liegt es uns ob, hier einen gedrängten Auszug davon zu geben. Ausser der Lehre von der Einheit Gottes, sind die positiven Dogmen des Islams ein Gemische, nicht nur von der Religion der Juden und Christen, sondern auch von denen der Sabäer, der Parsen, Inder, und sogar der alten Aegypter. Ohnedie bekannten Berührungspunkte des Islams mit dem Juden- und Christenthume hier zu berühren, bemerken wir nur ganz kurz, daß das fünfmalige tägliche Gebeth dem Kultus der Sabäer entnommen ist; daß die *Huris* des mohammedanischen Paradieses den *Apsaras* des indischen, der *Kewser* dem himmlischen Flusse *Ganga*, der *Tuba*, dem indischen Baume der Sehnsucht nachgebildet sind, daß die Scheidungsbrücke und der Hüter des Lebensquells *Chisr*, sich in der Brücke und dem *Kedar* der Sendbücher findet, daß endlich die *Seelenwage* augenscheinlich der auf ägyptischen Todtendenkmahlen vorgestellten Wage der guten und bösen Thaten entlehnt ist, und die Grabesengel *Nakir* und *Munkir* sogar in den hebräischen mit einem Hammer versehenen Folterdämonen schon vorhanden gewesen.

So wenig also die Dogmen des Islams im Grunde etwas Neues enthalten, eben so wenig die mystische Lehre der *Sofis*, welche, in den glänzendsten Theorien der alten griechischen Schulen schon einmahl da gewesen, und in den neuesten Zeiten in Europa (besonders in Deutschland) mit verschiedenen Abänderungen mehr als einmahl wieder in Schwung gekommen. Die Spuren dieser Lehre finden sich in *Plato*, und durch-

aus im Systeme des *Pythagoras*, der dieselbe ursprünglich aus Asien nach Griechenland verpflanzt hat, so wie der Nahmen der indischen *Σοφοι* ganz gewiß von dem uralten asiatischen der *Sofi* und nicht umgekehrt dieser von jenem abgeleitet ist, die ursprüngliche Bedeutung desselben *Reinheit*. Die Lehre ist: Erforschung der Wahrheit, beständige Anbethung Gottes, und Sehnsucht nach der Vereinigung mit ihm durch göttliche Liebe. Gott ist aber überall in der Schöpfung, welche nichts Wirkliches, sondern nur ein Schattenbild von Formen ist, unter dem sich die Gottheit darstellt. Aller Geist und vor Allen die menschliche Seele, ist ein Ausfluß derselben, und folglich der Mensch — selbst Gott, nur unter menschlichen Gestalt. Diese Lehre der Menschwerdung Gottes und der Offenbarung in jedem Einzelnen, sammt der daraus natürlich folgenden Gleichgültigkeit für allen äußeren Kultus, (in welcher Hinsicht dem *Sofi* alle Religionen gleich) sind der Hauptgrund des Verdammungsurtheils, das die herrschende Kirche des Islams von jeher darüber gesprochen, ungeachtet der Bemühungen der *Sofis*, ihre Lehre mit der des Islams zusammenzuschmelzen und den Propheten selbst für einen *Sofi* gelten zu machen. Wiewohl die Lehre ursprünglich aus Indien kommt, so hat sie doch Nichts vor den Selbstpeinigungen der indischen *Fakire* beybehalten, sondern sich in ein blosses Ideensystem geläutert, dem die Dichtkunst die lieblichsten Allegorien leiht. Ihre Lehre ist durchaus mystisch poetisch, und ihre Kirchenväter sind daher die größten persischen mystischen Dichter: *Dschaleddin Rumi*, *Senaji*, *Attar*, *Dschami*, *Saadi*, *Urfi* und auch *Hafis*, bey dem die Becher Weins und die Wangen des Knaben für so viele Bilder und Allegorien göttlicher Liebe gelten.

Nach ihrer Lehre erreicht man auf vier aufeinanderfolgenden Stufen den höchsten Grad der Vollkommenheit und Seligkeit, wo der Schleyer des Körpers schwindet, und die Seele sich mit der Gottheit, woraus sie fließt, wieder vereinet.

- 1) *Nassut*, d. i. Menschlichkeit, die Beobachtung der positiven Religionsgesetze, welche für die Masse des Volks gegeben sind, und ohne welche gemeine Seelen höhere Freyheit missbrauchen konnten.
- 2) *Tarikat*, d. i. der Pfad, wo der angehende *Sofi* sich einen geistlichen Meister und Lehrer wählt, unter dessen Leitung er den Pfad der Vollkommenheit verfolgt, und sich nun über alle Pflichten des äußeren Kultus hinaussetzt.
- 3) *Aarif*, d. i. Erkenntniß. Wer diesen Grad erreicht, hat die Weihe höherer himmlischer Wissenschaft, und ist den Engeln

gleich. 4) *Hakikat*, die Wahrheit führt zur vollständiger Vereinigung mit Gott *Wassl*. Nach Einigen zerfallen die *Sofis* ursprünglich in 7, nach anderen in 2 Hauptzweige, diese sind die *Hululie* oder Inspirirten, und die *Itahidie* oder Einheitbekennden. Die Hauptlehre der ersten besteht darin, daß der göttliche Geist sich in ihnen durch das Wort ausspricht, die der zweyten, daß Gott mit jedem aufgeklärtem Wesen Eins ist. Sie sagen, daß, wie Kohle vom Funken berührt zur Flamme wird, so ihre Seele, wenn in Berührung mit der Gottheit — Gott. Diese beyden Sekten sollen ursprünglich von einer *Hermanie* (d. i. Bruderschaft, *Hermudad*) und diese von den *Sabäern* entspringen. Die Einheitsbekennden theilen sich in 20 Sekten, nämlich: 1) Die *Dehri* oder Ewigen, welche die Welt für ewig bestehend annehmen. 2) Die *Wassalie* oder Gottgenießenden. 3) Die *Habibie* oder Freunde Gottes. 4) Die *Welie* oder Günstlinge Gottes, welche auf wunderthätige Kraft Anspruch machen. 5) Die *Mescharikie* oder Gefährten Gottes, die sich in unmittelbare Verbindung mit Gott wännen. 6) Die *Schemrichie* oder Liberalen dienen der Sinnlichkeit. 7) Die *Mahabia* oder Ehrwürdigen lehren Gemeinschaft der Güter und Weiber. 8) Die *Melimetie* oder Tadelswerthen, die offen allen Lastern fröhnen. 9) Die *Halie* oder im guten Zustand sich befindlichen, die vorzugsweise tanzen, singen und scherzen, als ob aus göttlicher Begeisterung. 10) Die *Hurie*, die sich sinnlos tanzen und dann die Seligkeit der *Huris* zu genießen behaupten. 11) Die *Wakifie* oder Erfahrenen, die Gott darin zu kennen behaupten, indem man seine Kenntniß nicht von sich selbst, sondern nur durch Lehrer erhalten könne. 12) Die *Testimie* oder Ergebenen, so genannt von ihrem blinden Gehorsam gegen ihre Obern. 13) Die *Telchinie* oder *Neserie*, welche alles Lesen ohne Anleitung eines Meisters oder geistlichen Lehrers für unrecht halten. 14) Die *Kematie* oder Vollkommenen, welche alle Beschäftigung außer Singen, Tanzen und Musik für Unrecht halten. 15) Die *Chamie* oder Genießser der Gegenwart. 16) Die *Nurian* oder Illuminaten, welche das Licht (*Nur*) lieben und das Feuer (*Nar*) verabscheuen, welche lehren, daß man die Tugend ihretwillen begehren, das Laster sei netwegen verabscheuen müsse ohne Hegung von Lohn oder Furcht vor Strafe. 17) Die *Batenie* oder Inneren (zu dieser Sekte bekannten sich die *Assassinen*). 18) Die *Dschudie* oder Durstigen, die sich allen Freuden der Sinne hingeben. 19) Die *Aaschikie* oder Liebenden, welche göttliche Liebe bekennen, die sinnliche aber als die Brü-

cke dazu ansehen. 20) Die *Dschumhurie* oder *Eklektiker*, welche sich an alle Lehren der Sofis halten und denen Alles gleich ist: Religion und Unglaube, Tugend und Laster. Der geistlichen Lehrer heisst *Chalife*, *Scheich* u. s. w. *Piritarik* d. i. der Alte des Pfades u. s. w. Der Schüler *Murid* ist demselben blinden Gehorsam schuldig. Als Attribut des geistlichen Lehrers erwähnt der Verfr. nur des Mantels, als des eigentlichen Erbtheils, wodurch ein Meister die Meisterschaft, wenn er aus der Welt geht einem seiner Schüler vermacht. (Rosenkranz, Schurzfell, Löffel, Wasserschale und Rückenkratzer sind nur die Kleinodien der gewöhnlichen Derwische). So wie die Derwische die Stiftung ihrer Orden bis in die ersten Zeiten des Islams hinaufleiten, nämlich bis auf *Ali* dem ersten geistlichen Lehrer des islamitischen Mönchthums, der die Weihe vom Propheten selbst empfangen haben soll, so auch die Sofis, welche durch außerordentliche Loberhebungen *Ali's* die Schiis zu ihrer Lehre zu bekehren bemüht sind. Seit dem ein Sofi (*Schah Ismail*) den Thron bestieg, machte der *Sofismus* reifende Fortschritte in Persien, und noch grössere seit *Nadirschah*, indem unter den Revolutionen des Reichs mit dem Throne auch der Altar des Islams erschüttert ward. Nach einigen Angaben soll die Zahl der Sofis in Persien sich auf zwey bis dreymahlhunderttausend belaufen, doch umfasst diese Zahl ursprünglich nicht blofs die wahren Sofis, sondern alle, deren positiven Glauben durch die Vorspiegelungen der Sofis einigermaßen erschüttert worden ist. Heute ist die Todesstrafe auf die öffentliche Bekenntniss der Lehren der Sofis, welche sich im Geheimen dennoch täglich mehr und mehr verbreitet.

*Von der Staatsverwaltung Persiens.* Der König von Persien ist einer der unumschränktesten Monarchen der Welt, indem seine Macht weder durch den Adel der Stämme (wie in dem östlichen Nachbarlande Persiens in Kabul) noch durch den Körper der Gestzgelehrten (wie die Ulemas in der Turkey) beschränkt wird. Dennoch ist der Schah von Persien nie wie der Sultan der Osmanen zugleich das sichtbare Oberhaupt der Kirche (Imam) gewesen, indem die *Schii* einen unsichtbaren Imam annehmen, und die Ausübung der obersten geistlichen Gewalt, einem obersten Priester (*Sadressudur*) übertragen. Die Thronfolge ist erblich, aber nicht nach dem Rechte der Erstgeburt, sondern nach einer willkürlichen Bestimmung des regierenden Schahs, der seinen Thronfolger ernennt, so ist der dermalige Kronprinz *Abbas* nicht der älteste seiner Brüder. Kein asiatischer Fürst hat vielleicht so viele öffentli-

che Regierungspflichten, als der Schah, der sich denselben täglich in ununterbrochener Tagesordnung unterzieht. Der *Premier* ist der Grosswesir, der in Persien *Itimadeddevlet*, d. i. Reichsvertrauen oder auch *Amadeddevlet*, d. i. Reichsstütze heisst; der Finanzminister, der *Emineddevlet*, d. i. Aufseher des Reichs genannt, heisst und der *Nisameddevlet*, Reichsordnung. Der Staatssekretär *Munschiolmemalik* (Landsehreiber) und die *Mestufi* oder Rätthe setzen ihr Siegel den königlichen Fertigungen bey. Das Gesetz zerfällt in das geschriebene mohammedanische *Scheri* und das Gewohnheitsrecht *Urf* (dieses heisst im osm. Reiche *Kanun*), dieses wird unmittelbar im Nahmen des Königs von den Statthaltern und Polizeybeamten, jenes durch die zu Richtern bestellten Gesetzgelehrten ausgeübt. Das Haupt der letzten war ehemals der *Sadressudur*, dessen Güter *Nadirschah* eingezogen; seit der Aufhebung dieser Würde ist die Gewalt derselben auf die *Muschtahed* übergegangen, einer unbestimmten aber sehr kleinen Anzahl von ehrwürdigen Gesetzgelehrten, welche durch ihre Uneigennützigkeit und rechtlichen Wandel des höchsten Ansehns und des grössten Einflusses in allen richterlichen Aussprüchen geniessen. Nach ihnen kommt der *Scheicholislam* oder oberste Mufti der in Persien noch die untergeordnete Rolle einnimmt, die er auch im osmanischen Reiche vom Anfang hatte, bis er erst später den Kasiskeren (die hier durch die *Muschtahed* vorgestellt sind) vorgezogen und zur obersten Gesetzwürde erhoben ward. Nach dem *Scheicholislam* folgen die *Kasis* und gewöhnlichen *Mufti*.

(Der Beschluss folgt.)

## Staatswissenschaft.

*Neuer Abriss der Staatswissenschaftslehre*, zum Gebrauche für Vorlesungen, nebst einem Versuche des Grundrisses einer Constitution für Monarchien, von *Dr. Wilhelm Joseph Behr*, der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehensrechts öffentlichem ordentlichem Professor zu Würzburg. Bamberg und Würzburg, in den Gebhard'schen Buchhandlungen, 1816. 366 S. 8.

Unter den Wissenschaften, welche in der neueren Zeit in Deutschland, und insbesondere in Oesterreich, eigene Lehrstühle erhielten, wird es wenige geben, bey welchen es, ungeachtet eines sehr grossen Vorrathes an Materialien, mehr an Vorlesebüchern gebräuche, in welchen die Lehren derselben, mit Berücksichtigung der

bisherigen Fortschritte, bey einer genügenden Vollständigkeit kurz, gründlich, deutlich und in einem angemessenen Tone vorgetragen wären, als bey der Politik. Desto mehr ist es Pflicht der kritischen Zeitschriften, auf die Erscheinung eines neuen Compendii über ein solches Fach aufmerksam zu machen.

Herr Professor *Behr* hat bereits zu einer Zeit, zu welcher die *W. a. L. Z.* nicht bestand, ein System der Staatslehre oder Staatskunst (Politik) in 3 Bänden geliefert, dessen Kenntniß bey den Lesern dieser Zeitschrift vorausgesetzt werden muß. Rec. fand sich durch den gröfseren Theil der ausführlichen *Behr'schen* Staatslehre sehr angezogen, und wünschte, daß von derselben bald jemand bey Verfertigung eines neuen, so sehr nothwendigen, Lehrbuches der Politik für Oesterreich Vortheil ziehen möchte. Dieser Wunsch wurde um so lebhafter, als von Herrn Prof. *Behr* selbst ein Auszug aus seinem früheren gröfseren Werke zum Gebrauche für Vorlesungen erschien, und bestimmte Rec., diesen Auszug sogleich nach beendigter Durchlesung desselben, wozu sich ihm früh die Gelegenheit darboth, in diesen Blättern kurz anzuzeigen.

Nach einer passenden Einleitung in die Staatslehre überhaupt, in welcher Garantie der Rechte als Staatszweck gegen die neuesten Schriftsteller, nach Rec. Meinung, siegreich vertheidiget wird, zerfällt das Ganze in die anerkannten zwey Haupttheile: Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungslehre. Erstere stellt ein Ideal der besten Verfassung und die Bedingungen der klugen Annäherung zu demselben auf. Bey der grofsen Verschiedenheit der Meinungen über diesen, zugleich das Interesse der Menschen heut zu Tage sehr ansprechenden, Gegenstand wird sich der Verfasser nicht wundern, wenn sein Ideal, der von ihm selbst geforderten Annäherungsbedingungen ungeachtet, Widerspruch erfährt; Rec. besorget nur, daß der etwas schneidende Ton des Vortrages den Eingang der Lehre, ja des, übrigens trefflichen, Buches selbst unnöthig erschweren werde. Dasselbe gilt von dem angehängten Constitutions-Entwurfe für Monarchien.

Die Staatsverwaltungslehre handelt zuerst in einer Einleitung von der Staatsgesetzgebung und der Organisation der Staatsverwaltung überhaupt. Hierauf folgt in 6 Abschnitten: die Lehre von der Polizey; von der Civil-Justiz; von der Straf-Justiz; von auswärtigen Angelegenheiten; von der Militär-Verwaltung; von der Finanz. Jeder Abschnitt zerfällt in zwey Titel, wovon immer der eine die dem Gegenstande angemessene

(positive) Gesetzgebung und eigenthümliche kluge Verwaltung in Gemäfsheit der vorausgeschickten Gesetze schildert.

Diese Uebersicht zeigt, daß dem Compendio Vollständigkeit in den Haupt-Materien nicht abgesprochen werden kann. Das bey anderen Neuern vorkommende Fach der National-Oekonomie mangelt nur scheinbar; denn der Verf. zieht es, nicht ohne gute Gründe, mit manchem älteren Schriftsteller zur Polizey. Die Folge der Materien, welche in der Verwaltungslehre beym ersten Anblicke zufällig erscheint, wird gut begründet, insbesondere die Stellung der Polizey vor allen übrigen Verwaltungszweigen; dies und eine faßliche nur vielleicht etwas zu wortreiche Schreibart spricht für das Daseyn des Erfordernisses der Deutlichkeit, wenigstens unter Voraussetzung von Lesern und Zuhörern, welche mit den nöthigen Vorkenntnissen zur Politik, (die ersten Grundsätze der National-Oekonomie mitbegriffen) ausgerüstet sind. Für solche Leser und Zuhörer sind auch die Gründe der Behauptungen des Verf. nicht schwer zu errathen, wo er dieselben nicht ausdrücklich angeben hat. Die Kürze scheint Rec. dadurch etwas zu leiden, daß sechsmahl von der Gesetzgebung und Verwaltung insbesondere geredet wird; weil dadurch, trotz der Sorgfalt des Verf., manche Wiederholungen unvermeidlich geworden sind. Starke Belesenheit in den Werken der Vorgänger leuchtet überall hervor, obschon mit keiner Literatur gekrönt, sondern in Rücksicht derselben auf die staatswissenschaftlichen Werke Anderer, z. B. von Pölitz, hingewiesen wird. Ueber einzelne, dem Rec. paradox vorkommende Meinungen, z. B. daß die Todesstrafe im Staate unbedingt unzulässig sey, mit dem Verf. zu streiten, würde hier zu weit führen. Gelobt muß noch werden, daß der Verf. bey allen seinen Vorschlägen auf die Forderungen des Rechts und der Moral Bedacht nimmt, wo nur immer die Verträglichkeit der ersteren mit den letzteren zweifelhaft seyn kann. Nur verfällt er hierbey öfter in denjenigen Ton, welchen Rec. wie er schon bey der Verfassungslehre erinnerte, weder für nöthig noch für nützlich halten kann.

Hiermit glaubt Rec. sein Urtheil über dieses Compendium zureichend motivirt zu haben, daß es ein sehr schätzbarer Beytrag zur Beförderung eines zweckmäßigen Unterrichts in dem so hochwichtigen Fache der Politik sey, welcher auch in Oesterreich mit Dank aufgenommen und bey Verfassung eines Lehrbuches benützet zu werden verdient.

## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro</sup>. 101.

Dienstag den 17. December.

1816.

## Geschichte.

*The History of Persia from the most early period to the present time, containing an account of the religion, Governement, usages and Character of the Inhabitants of that Kingdom; by Colonel Sir John Malcolme K. C. B., K. L. S. late Minister Plenipotentiary to the Court of Persia from the Supreme Governement of India. In two volumes. London: printed for John Murray Albe-marle street, and Longman and Co. Paternoster Row, by James Moyes. Grevillestreet 1815 erster Band 644. Zweyter 715 S. im größten Quart mit Karten und Kupferplatten.*

(Beschluss.)

Die Vollstrecker des Urf oder die königlichen Befehlshaber sind die *Beglerbege* oder Statthalter von Ländern, die *Hakims* oder Befehlshaber von Städten, der *Darogha* oder Polizeylieutenant, und die Magistratsbeamten der *Kalenter* und die *Ketchodas*. Die zwey letzten müssen immer Eingeborne der Stadt seyn, welcher sie als Obrigkeiten vorstehen. Der Vorsteher der Zünfte und Innungen heist *Wasta assnaf*. Bey den wandernden Stämmen ist das Urf oder Gewohnheitsrecht wesentlich von dem der Städte verschieden, es wird von *Mollas* mit Zuziehung eines Rathes von Aeltesten gehandelt. Die Häupter dieser Stämme haben immer eine gewisse Anzahl ihrer Kinder oder Verwandten am Hofe des Schahs als Geißeln ihrer Treue. *Staatseinkünfte*. Die Summe derselben, die izt beyläufig drey Millionen Pfund Sterling beträgt, izt der Ertrag von Grund-, Personal- und Waarensteuer. Bey Krongütern wird von der Ernte der

Zwölftes Heft.

geliehene Saamen, dann zehn vom Hundert für Drescher und Ernter abgezogen, und der Rest in zwey gleiche Hälften getheilt, zwischen dem Schah und dem Bauer. Privatgründe zahlen nach dem Abzug des Saamens und der obigen 10 prct., je nach dem Mafsstab besserer oder schlechterer Bewässerung, 20—5 vom Hundert der Krone. Den wandernden Stämmen wird urbares Land immer gegen die vortheilhaftesten Bedingnisse überlassen, sie benutzen aber wenig davon, und zahlen Abgaben für ihre Herden und Weiden (wie im osmanischen Reiche). Aehnliche Abgaben sind auf Chane, Mühlen, Häuser, Gewölber u. s. w. gelegt. Aufser den gewöhnlichen Steuern wird das Land aber oft durch auferordentliche und willkührliche Erpressungen erschöpft. Es gehören zu diesen auferordentlichen Abgaben die Neujahrgeschenke am Feste *Newrus*, die Requisitionen *Sadir*, in Gegensatz der ordentlichen Einkünfte *Maliat* für Truppenvermehrungen, Bothschaften, Heirathen von Prinzen u. s. w., die Confiscationen der Güter verstofsner Grossen sind auch eine ergiebige Quelle des Fiskus, doch minder ergiebig als in der Turkey, weil der Schah kein Recht hat, Familiengüter einzuziehen, welche die Verurtheilten besaßen, eh sie noch in den Dienst des Schahs getreten, und welche von dem Gesetze *Seheri* beschützt sind. Dershalb befinden sich in Persien Familien, die sich seit Jahrhunderten im ununterbrochenen Besitze ihrer Güter erhalten haben. Religionsgüter sind wie in der Turkey unantastbar. Die Armee besteht aus der unregelmäßigen Reiterey der wandernden Stämme, aus einer unregelmäßigen Landwehr der Städte, und aus einem auf europäische Weise disciplinirten Corps von Fußvolk und Artillerie. Die Perser behaupten, dem Schah stünden 80000 Mann landbelehnter Truppen zu Gebote. Die berittene Garde des Schahs besteht aus 3—4000 georgischen Sklaven, und den Söhnen der ersten Edeln des Reichs. Die Zahl der einregistrierten im Lande verstreuten Militz soll sich auf

150000 Mann belaufen. Sie versorgen sich selbst mit Kleidern und Waffen. Schah Abbas der Große fügte zur belehnten Reiterey (in der Turkey *Saim* und *Timarli*) und zur unregelmässigen Landmilitz (in der Turkey *Asab*) ein regelmässiges Corps von 12000 Mann mit einem Artillerieparke, und 12000 Reitern, um dasselbe den türkischen Janitscharen und der regelmässig osmanischen Reiterey (*Buluk*) entgegen zu setzen. Der regierende Schah hat ebenfalls ein auf europäische Art disciplinirtes Armeecorps von 20000 Mann; dießes regelmässige Fußvolk besteht aus zwey Divisionen: die *Serbas* Kopfspieler, und *Dschanbas* Seelenspieler. Die ersten 12000 Mann stark, sind vom Kronprinzen *Abbas* errichtet und unterhalten. Die *Dschanbas* sind die eigentlichen Haustruppen des Schahs, sie sind weder so zahlreich noch so gut gehalten, wie die des Kronprinzen, und wie diese aus verschiedenen Stämmen zusammengesetzt. Das folgende nämlich XV. Hauptstück, welches von dem Klima, den Produkten, der Bevölkerung, den Künsten, Wissenschaften und der Literatur handelt, enthält sehr Weniges, das nicht schon anderswo gesagt worden wäre, am reichtesten ist die Literatur behandelt, welche auch in dem historischen Theile fast leer ausgegangen, und mit welcher H. M. überhaupt nur sehr oberflächlich bekannt zu seyn scheint. Persien ein Land, dem es fast durchaus an Wasser und folglich auch an Bäumen fehlt, hat ein verständiger Hindu sehr treffend mit den folgenden Worten charakterisirt: Ihr Perser prahl beständig mit euerem Klima, und doch habt ihr im Sommer nicht Schatten, euch wider die sengenden Sonnenstrahlen, im Winter nicht Holz um euch wider die brennende Kälte zu schützen. Im Ganzen ist das Klima gesund, besonders in *Issfahan* die Luft sehr rein und trocken während die äußersten Theile des Reichs gegen Norden und Süden an unmässiger Kälte und Hitze und ungesunder Feuchtigkeit leiden. Die Bevölkerung Persiens nimmt der Verf. mit *Pinkerton* auf nicht mehr als zehn Millionen an, wovon 4 auf *Kandahar*, 6 auf das eigentliche Persien gerechnet sind. Die Armenier zu *Issfahan* nach der letzten Zählung 12383. Kurze Beschreibung der vorzüglichsten Städte Persiens nämlich *Issfahan*, wo der berühmte Gartenpallast *Tscharbag*, *Schiras* wo die Palläste *Dschihannuma* d. i. Weltenspiegel und *Tachtikatschar* d. i. Thron der Katscharen, die Gräber von *Saadi* und *Hafis*, der von dem letzten hochgepriesene *Roonabad* und die schöne Vorstadt *Mosella*. *Hamadan* wo die Grabmahle von *Esther* und *Avicenna* (in Kupfer beygefügt) das alte *Ekbatana* die ehmalige Residenz persi-

scher Könige wie *Theran* die heutige. Oeffentliche Strassen sind keine in Persien mit besonderem Fleisse angelegt, die über den Berg *Kasflan*, der Irak von Aserbeidschan trennt, ausgenommen. *Künste*. Der Ackerbau durch Kanäle und Brunnen, in deren Bau sich die Perser von jeher auszeichneten, gefördert. Vorzügliche Mühe aber verwenden sie auf ihre Gärten, vortreffliche Grünwaare und Früchte. *Issfahan* berühmt durch seine Melonen, die mit Taubenmist gedünget werden. *Manufakturen*. Reiche Zeuge, und *Shawle* von Wolle aus *Kerman*; Baumwollenzeuge, aber nicht so fein als die indischen. Gute Eisenarbeiter, vortreffliche Vergolder, und Arbeiter in Schmelz. *Von den Sitten und Gebräuchen der heutigen Perser*. Die Prinzen werden heute nicht mehr wie es nach Schah Abbas I. geschah in dem Hareme eingeschlossen, sondern nach tatarischer Sitte (wovon jedoch die Osmanen seit *Suleiman Kanuni* eine staatsverderbliche Ausnahme gemacht) auch außer dem Hareme zum thätigen Leben erzogen; die Abstammung der Mutter ist von der höchsten Wichtigkeit wie bey allen tatarischen Stämmen und entscheidet über den Adel des Sohns und seine Ansprüche auf Herrschaft. (Auch hierin haben die Osmanen Ausnahme gemacht wo jeder Sultan Sohn der Sklavinn). Den Ursprung, den der heutige Kronprinz von Persien vor seinen älteren Brüdern auf der Thronfolge hat, gründet sich bloß auf das edle Geschlecht seiner Mutter. Söhne desselben Vaters sind nicht ebenbürtig wie in der Turkey, sondern werden je nach der edlen oder unedeln Abkunft ihrer Mutter besser oder schlechter gehalten und erzogen. Der Hauptgegenstand der Erziehung persischer Prinzen sind das Ceremoniel und die dem Schah schuldige Ehrfurcht. Das Leben des Königs theilt sich in das inner und außer dem Harem. Von dem erstern läßt sich nur so viel mit Gewißheit sagen, daß im Hareme die Geschäfte durch weibliche Obrigkeiten geschlichtet, und den Frauen Audienzen ertheilet werden, wie außer des Harems den Männern. Seine Speisen werden (wie die des Sultans) von der Küche bis zur Tafel immer versiegelt und der Hofarzt wohnt derselben bey. Unumgänglich notwendige Hofämter sind auch der Hof- (nicht Reichs) Geschichtschreiber, der Hofdichter, der Hofmährchenerzähler, und der Hofnarr. An keinem Hofe in der Welt (den von Constantinopel gewiß ausgenommen) wird so streng aufs Ceremoniel gesehen, als am Persischen. Der König spricht von sich oft in der dritten Person; man heißt ihn in der Anrede gewöhnlich: Gegenstand der Blicke der Welt! Die Pracht und die Herrlichkeit des Hofes strahlt

im höchsten Glanze bey dem Empfange fremder Bothschafter. Der Bothschafter wird von zwey Kämmerern mit goldenen Stäben eingeführt, nahe am Thron vom Oberst Ceremonienmeister (*Ischekagassibaschi*) den Hr. M. *Lord of requests* übersetzt, genennt, und dann von dem Schahe bewillkommt, der sich mit ihm gewöhnlich in Gespräch einläßt; (diese Herablassung allein beweiset schon um wie viel despotischer und strenger das Ceremoniel des osmanischen Hofes, wo der Sultan den Botschafter weder bewillkommnet noch ihm die Ehre erzeigt mit ihm selbst zu sprechen). Das höchste Augenmerk des persischen Hofes sind die Marställe der Reit- und Handpferde, nach deren Pracht und Zahl die Größe und Herrlichkeit des Besitzers beurtheilt wird. Der Stall ist zugleich der unverletzliche aller Zufluchtsörter; „Ein Pferd, sagen die Perser, wird seinen Reiter der den Stall nicht als Zufluchtsort ehrt, nie zum Siege tragen.“ Die persischen Schahe waren von jeher zu strenger Erfüllung der äusseren Religionspflichten gehalten, sie gehen manchmahl öffentlich in die Moschee (doch nicht regelmässig alle Freytag wie der Sultan) und besuchen die Gräber berühmter Heiligen. Sie senden reiche Geschenke nach den Grabstätten Alis und seines Sohns, und lassen sich manchmahl dort begraben. So ward der Leichnahm Aga Mohammed Chans des Oheims des gegenwärtigen Schahs nach Kerbela gesendet; wo vielleicht seine Asche in der Folge der Zeit eben so wenig ungestört bleibt, als er die Asche der beyden großen Eroberer seiner Vorfahren Schah Mohammeds des Afghanen und Nadirschahs ungestört liefs. Er entriß ihre Gebeine der Erde und versenkte sie unter der Schwelle des königlichen Pallastes zu Tehran, so dafs der herrschende Fürst aus dem Stamme der Katscharen so oft er über die Schwelle des Pallastes gehet, die Gebeine dieser beyden Eroberer mit Füßen tritt. Das größte Hoffest ist die Neujahrgala (*Newrus*) am Eingang des Frühlings; eine uralte persische Einrichtung (deren Ceremonien und Geschenkaufzüge auf den Ruinen von Persepolis abgebildet sind). Scharlach mit Gold gestickt war das Gallakleid bey den alten Persern für den ersten Tag des Frühlings von Ormusd beschützt. Die *Newrusgala* fängt mit einer Musterung der Truppen an, auf welche der feyerliche Aufzug aller Geschenke der Statthalter und Grofsen des Reichs folgt. Die Feste dauern einige Tage, Pferdrennen gehören darunter. Musikbänden und verschiedene Paniere gehörten von je unter die Attribute persischer Könige. (*Föhne* und *Trommel* waren von jeher Zeichen der Oberherrschaft sammt *Säbel* und *Rossschweif*) das

heutige persische Wappen ist die auf dem Rücken eines Löwen emporsteigende Sonne, das die Sefi von den ikonischen Seldschukiden auf deren Münzen es sich befindet) genommen zu haben scheinen. Der sogenannte Sonnenlöwenorden besteht aus goldenen und silbernen Medaillen, an verschiedene Europäer, die den Hof des Königs besuchten, vertheilt; den königl. Fermanen wird die größte Ehrfurcht erwiesen; als der Schah sein Portrait dem Herrscher von Sind schickte, mußten auf dem ganzen Wege, ungeachtet das Portrait in eine hölzerne verschlossene Kiste gepackt war, alle Truppen ausrücken, und die arabischen Weiber von *Abuschehr*, wodurch der Zug ging, bezeigten ihre Freude auf ihre gewöhnliche, aber sehr sonderbare Weise, indem sie ihre Hemden und Unterhosen zum Fenster auf die Strasse hinausgingen. Die genaue Beobachtung des Ceremoniels ist besonders für Gesandte unerlässlich, die durch das Geringste was sie daran vergeben, sich um ihr Ansehen bringen. Die Häupter der kriegerischen Stämme können für den Erbadel Persiens gelten, der Schah kann wohl dieselben absetzen und die Erbfolge ändern, aber nie die Familie ihres Fürstenrechtes berauben. Die Staatsminister und Sekretäre in Persien tragen den Namen *Mirsa*, der sonst nur Fürstensöhnen eigen war, der aber heute ganz dem türkischen *Efendi* entspricht, und allen höheren Civilbeamten beygelegt wird. Die *Mirsas* werden als unkriegerische Leute von den kriegerischen Stämmen gewöhnlich mit Herabsetzung angesehen, selbst dann, wenn, wie es zuweilen geschieht, der Schah einem derselben einen militärischen Ehrentitel ertheilt. Allgemein verachtet von allen höheren Classen sind die niedersten des Priester und Mönchthums nämlich die *Molla*, *Seide*, und *Hadschi*, wovon das erste einen Priester, das zweyte einen Abkömmling des Propheten, das dritte einen Pilger nach Mekka bezeichnet.

Astrologen und Poeten sind in der Gesellschaft allgemein geschätzt und beliebt, die ersten des herrschenden Aberglaubens willen, welcher für jedes wichtige Geschäft den günstigsten Augenblick astrologisch vorher bestimmt wissen will, die zweyten als Schiedsrichter und gute Gesellschafter. Schönschreiberey ist außerordentlich hochgeschätzt, Hr. M. sah vier Zeilen von der schönen Hand des Derwisch *Mesdschid* mit 4 Pf. Sterling bezahlt. Die Kaufleute meistens des Lesens und Schreibens wohlkundig, führen ihren Briefwechsel in eigenen Ziffern, ohne Unterschrift blofs durch das Siegel beglaubigt. Die Siegelstecher halten Register von allen Siegeln, die sie stechen, und wenn eines dem Besitzer in Verlust

geräth, würde er den Kopf vervirren, wenn er ein vollkommen gleiches nachstäche. *Weiber, Heirathen.* Die Vielweiberey verhindert in Persien wie überall den Aufschwung des weiblichen Geschlechts zu höhern Bildung und Freyheit. Die Perser verschwenden auf ihre Hochzeiten oft die ersparte Summe ihres ganzen Lebens. Die Mitgift der Frau ist im Falle der Mann stirbt, ihr Witwenunterhalt. Die Heirath auf bestimmte Zeit (*Kabin*) ein regelmässiger Beyschlagsvertrag, ist in Persien sehr üblich. Das Weib hat keinen Anspruch als den auf die ausbedungene Summe. Ehescheidung steht dem Manne frey, und ist dennoch des damit verbundenen Aergernisses wegen, selten. Die Beystände heissen wie im Türkischen *Sagdich* und *Soldich* d. i. der Gefährte von der rechten und von der linken Hand. In den Städten Persiens dauert die schon von Chardin bemerkte Zwiespalt zweyer Partheien die sich bey jeder Gelegenheit schelsüchtig begegnen, und manchmahl feindlich befehlen, noch immer fort; dieß sind die Partheiungen der *Hideri* und *Nimeti*. Die Stadt *Kaswin* hat ein besonders Recht vor Volksaufstand *Lutibasar* genannt. Alle diese vorhergehenden Bemerkungen gelten von den Bewohnern der Städte, von deren Sitten die der wandernden Stämme viel verschieden sind. Die Häupter derselben halten sich in Friedenszeit gewöhnlich am Hofe auf, die Stämme ziehen in Zelten umher. Von Religion wissen sie wenig, und sind auf Mollas die ihnen predigen, oder sie zum Gebet aneifern, gewöhnlich ungehalten; wiewohl die Häupter gewöhnlich eben sowohl erzogen sind als andere Städter oder Hoffleute so sind die Stämme selbst durch Rauheit und Unwissenheit gewöhnlich sehr merkbar ausgezeichnet. Sie lieben alle das Plündern und rühmen sich dessen, bedauern den ruhigen Zustand des Landes und erinnern sich mit Vergnügen der Zeiten der Anarchie. Dennoch wollen sie nicht Diebe geheissen werden, und halten diesen Namen in Abscheu; ihre Gastfreundschaft ist berühmt, und ihr gegebenes Wort heilig. Eine traurige Ausnahme davon machte *Kelb Ali* Chan der Stämme auf der Gebirgsgränze von Chusistan und Bagdad, der die beyden englischen Offiziere *Grant* und *Fotheringham* zu sich lud und dann ermordete. Die Abhänglichkeit an die Familien ihrer Häupter sehr groß, und wenn es Familiensachen betrifft fliegt das Zeichen „von Zelt zu Zelt und von Hügel zu Hügel.“ Sie sind mit den Städten in beständigen Handlungsverkehr indem sie Wolle, Teppiche u. s. w. zum Verkauf bringen. Hochzeitsfeyerlichkeiten. Sie wenden wie die Städter ihr Habe darauf und färben den Tag vor der

Hochzeit die Finger mit Henna. Am Tage selbst empfängt der Bräutigam Geschenke von seinen Verwandten, denen er an diesem Tage als Herr befiehlt. Die Braut gebadet, gesalbt, geschminkt verläßt das väterliche Haus zu Pferd von ihren Verwandten begleitet, wenn sie dem Zelte des Bräutigams nahen, besteigt er ein Pferd, nimmt einen Apfel, den er mit voller Gewalt auf seine Braut wirft; wenn sie näher kommen, nimmt der Bräutigam Reifsaus zu Pferd, von allen Reitern verfolgt, denen er wenn sie eh er sein Zelt erreicht, einhohlen, seine Kleider überlassen, oder ein Lösegeld geben muß. Dieß geschieht selten, weil es seine Ehre im Schnellreiten gilt. Die Ehescheidung aber selten erlaubt, und der feyerlichste Schwur nämlich: „ehe will ich von meinem Weibe mich scheiden!“ — Die Weiber freyer als in den Städten und besser gehalten, weil sie sich aus Armuth gewöhnlich mit einem begnügen. *Charakter der Städter.* Verschieden nach den Städten; so sind die Bewohner von *Kaswin*, *Tebris*, *Hamadan*, *Schiras* und *Jesd* eben so berühmt durch ihren Muth, als die von *Kum*, *Kaschan* und *Issfahan* durch ihre Feigheit. Die Falschheit, Lügenhaftigkeit und Wortbrüchigkeit der heutigen Perser, sind leider! im Ganzen nur zu wahr! ihre gesellschaftlichen Vorzüge sind ein angenehmer Fluß der Rede und grosse Leichtigkeit im Umgang. Großmuth und Tapferkeit, sind, wenn sie sich in Persien finden, das Erbtheil der kriegerischen Stämme; die Summe des Urtheils mit den Worten des Verfassers: *In speaking generally of the Inhabitants of Persia, we may describe them as a handsome active and robust race of men, of lively imagination, quick apprehension, and of agreeable and prepossessing manners. — Their vices are still more prominent than their virtues. Compelled by the nature of their Government to have recourse on every occasion to art or violence they are alternately submissive and tyrannical.* Ueber den typo. und chalcographischen Glanz womit dieses Werk, wie die meisten der neuesten englischen Reisebeschreibungen ausgestattet ist Etwas zum Lobe desselben hinzufügen zu wollen wäre überflüssig. Hr. *Malcolm* hat durch dasselbe über die Geschichte und Charakteristik des neuern Persiens nicht minderes Licht verbreitet als sein Schwager Hr. *Mac Kinneir* über die Geographie dieses merkwürdigen Landes, worüber auch Herr *Morier* in der Beschreibung seiner ersten Reise schon so wichtige Aufschlüsse gegeben, und in der zu hoffenden Beschreibung seiner zweyten noch wichtigere zugehen im Stande ist.

## Heilkunde.

D. Aug. Friedr. Hecker's weil. königl. Preufs., wie auch Hochfürstl. Hohenzollern-Sigmaring, Hofraths, und Professors der Pathologie und Semiotik bey dem Collegio medico-chirurgico zu Berlin, *vollständiges Handbuch der Kriegs- arzneykunde. Erster Band.* XVI und 701 Seite. *Zweyter Band.* X und 880 S. in 8. Wien 1816 In der Camesina'schen Buchhandlung. *Dritter Band.* Dasselbst 1817. VIII und mit Einschluss eines Registers über die lateinischen Benennungen der Arzneymittel 711 S. in 8.

Im Jahre 1806 erschien von demselben Verfasser ein „*medicinisch-praktisches Taschenbuch für Feldärzte und Wundärzte deutscher Armeen*“, in welchem er diesen einige Winke zu geben suchte, nach welchen Grundsätzen im Gedränge der im Felde und in Lazarethen sich nur zu drückend häufenden Geschäfte die ächte Kunst in entscheidenden Augenblicken ausgeübt werden soll; wobey er zugleich beabsichtigte, denjenigen Feldärzten, welchen die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem Wirkungskreise, in den sie der Mangel an einer hinlänglichen Anzahl geübter Aerzte versetzte, einen kurzen Unterricht zu ertheilen, indem dieser, wenn auch nicht Wissenschaft doch wenigstens Routine gebe, mit der allerdings auch ein fähiger Kopf, wenn er an seinem Platze steht, grossen Nutzen stiften könne. Die Form eines Taschenbuches und die wohl zu berücksichtigende Wohlfeilheit machten eine grössere Beschränkung im Plane und in seiner Ausführung nöthig, als dafs ein Feldarzt, dem es um eine vollständige Kenntniss aller ihm wissenschaftlichen Gegenstände zu thun ist, darin Befriedigung finden könnte. Auch einem solchen hinlängliche Belehrung zu gewähren, ihm die Lücken, welche seine kürzere eigene Erfahrung in der Feldpraxis übrig liess, durch die Erfahrungen aller Zeiten auszufüllen, ihm alles, worüber er sich im Felde zu berathen hat, in einem Werke zusammen zu stellen, diefs ist der Zweck der vorliegenden Schrift. Doch soll das Buch durchaus keine ausführliche Darstellungen von Theorien und Systemen, keine weitläufigen Erörterungen streitiger Gegenstände enthalten, sondern nur deutlich und bestimmt sagen, wie nach dem, was die Physik und die Heilkunde als Resultat ihrer Untersuchungen wirklich wissen, die Entstehung von Krankheiten unter den Soldaten wirklich verhütet, und die unvermeidbar entstandenen Uebel so sicher, so schnell und so

angenehm, als möglich, geheilt werden können. — Der *Inhalt* der vorliegenden drey Bände wird in *vier Theilen* auseinander gesetzt. Der *erste Th.* handelt von der *Gesundheitspflege der Soldaten* Bd. I. S. 5—207; der *zweyte Th.* von der *Sorge für die erkrankten und verwundeten Soldaten* Bd. I. S. 208—500; der *dritte* von der *Natur und der Behandlung der Krankheiten der Soldaten, insbesondere der Feldkrankheiten* Bd. I. S. 500—701. Bd. II. und Bd. III. S. 1—180; der *vierte* endlich von den *Heilmitteln* Bd. III. S. 181—704. Der *erste Theil* hat in 2 Abschnitten die gehörige Auswahl der Soldaten, und die Verhütung der Krankheitsursachen, die in 18 Capiteln betrachtet werden, zum Gegenstande, und ist mit vieler Umsicht bearbeitet. — Der *zweyte Theil* handelt in 8 Abschnitten von den verschiedenen Arten der Hospitäler (den gemeinschaftlichen nämlich und stehenden, den ambulirenden oder fliegenden, den kleineren Absatz- oder Depotlazarethen, und den Hospitalschiffen) für kranke und verwundete Soldaten; von der Wahl des Ortes für die verschiedenen Arten der Militärspitäler; von der inneren Einrichtung der Hospitäler, den erforderlichen Geräthschaften, der Verpflegung der Kranken und Reconvalescenten und der Sorge für die Gestorbenen, von den Hospitalbeamten und den bey einer Armee anzustellenden Medicinalpersonen, den Dienstverhältnissen und der allgemeinen Policey in Hospitälern, und von den Kosten der Krankenverpflegung. — Der *dritte* und weitläufigste Theil handelt in 15 Abschnitten, die wieder in viele Capitel untergetheilt sind, von den Krankheiten einer Armee überhaupt; von den fieberhaften Krankheiten, wo das ächte entzündliche oder sthenische Fieber, gelindere Grade asthenischer Fieber, das Nervenfieber, Faulfieber, Wechsel- und Zehrfieber besonders vorkommen; von den gastrischen Krankheiten, wobey aufser dem Saburral-galligen, schleimigen und wurmigen fieberlosen und fieberhaften Zustände auch von den in die ersten Wege von aussen eingedrungenen Thieren und von den Vergiftungen die Rede ist; von den Entzündungen und ihren Ausgängen, wobey Rec. besondere Abhandlungen über die Entzündungen des Brustfells, des Bauchfells, der Muskeln, ihrer Sehnen, der schnigten Ausbreitungen, der lymphatischen Drüsen vermisst; von den hitzigen Ausschlägen und insbesondere von der Rose, dem Lazarethfieber und einigen andern typhösen und exanthematischen Fiebern; von den katarrhalischen, rheumatischen und gichtischen Krankheiten; von den Krankheiten des Speisecanals, von denen 9 Formen angeführt

werden; von den Krankheiten der Harnwege und Geschlechtstheile; von den Kachexien und chronischen Hautkrankheiten; von den Nervenkrankheiten; von den Blutflüssen; von den Wunden und Quetschungen (in 12 weitläufigen Capiteln;) von den Knochenbrüchen; von den Verrenkungen; von den kalten Geschwülsten und einigen andern örtlichen Uebeln, wo sonderbar genug die Hernien, der Vorfall des Mastdarms, die Ueberbeine, die Hühneraugen, die eingewachsenen Nägeln und das Wundgehen an einander gereiht sind. — Der vierte Theil, die Heilmittellehre, verbreitet sich in 3 Abschnitten über die Heilmittel überhaupt, über die chirurgischen, und über die pharmaceutischen Heilmittel insbesondere.

Es würde uns zu weit über die uns bemessenen Grenzen führen, wenn wir uns in eine nähere Beleuchtung der besonderen Gegenstände dieses Werkes einlassen wollten. Rec. kann versichern, daß dasselbe Urtheil, welches bereits über einige Hecker'sche Werke in dieser Zeitschrift ausgesprochen worden ist, auch über das vorliegende gefällt werden müsse, um so mehr, da der Hr. Verf., einige neue Abschnitte und Capitel und die nähere Beziehung des Ganzen auf das Bedürfnis des Militärarztes ausgenommen, gerade jene Werke bald ohne bald mit einigen Abänderungen und Abkürzungen, aber in dem nähmlichen Geiste, also beynahe nur wieder abgeschrieben, dem ärztlichen Publicum hier auftrifft. Dem Militärarzte, dem das Volumen der 3 dicken Bände nicht unbequem ist, kann das Werk als eine recht brauchbare Zusammenstellung dessen, was ihm zu wissen vorzüglich im Felde Noth thut, empfohlen werden.

Dem ungenannten Herausgeber gebührt das Verdienst, im zweyten Theile des Werkes einige seit Hecker's Tode erschienene interessante Schriften über das Feldlazarethwesen benützt, im dritten Theile mehrere auf Erfahrung gegründete Berichtigungen der Behauptungen des Verfassers angebracht, und bey verschiedenen Gelegenheiten auf die neuesten Entdeckungen in der Natur- und Heilkunde Bedacht genommen zu haben.

Dem Papiere und Drucke ist nichts Erhebliches auszustellen.

### Reisebeschreibung.

*Voyages and travels to India Ceylon the red sea Abyssinia, and Egypt in the years 1802, 1803, 1804, 1805 and 1806; by George Viscount Valentia in four volumes, vol. I. India Ceylon (437*

*S.) vol. II. India, Redsea, Abyssinia, (499 S.) III. vol. Abyssinia, Redsea, Egypt (449 S.) IV. plates (72). London printed for F. C. and J. Rivington St. Pauls Church yard 1811. (Die drey ersten Theile Großoktav, der vierte Quart).*

Da die Erscheinung dieser Reisen in das laufende Jahrzehend, das ist in den Zeitraum fällt, wo diese Blätter begonnen, so ist diese, durch die Zeitumstände verspätete Anzeige nothwendig um die Lücke in dem Cyklus orientalischer Reisebeschreibungen auszufüllen, von deren wichtigsten dem Publikum hier immer Bericht erstattet ward. Der Inhalt derselben ist als eine belehrende Leseunterhaltung schon größtentheils aus anderen Zeitschriften bekannt, und deshalb mag es genug seyn, hier bloß den Gang der Reise des edlen Lords zu bezeichnen, einige merkwürdige Züge herauszuheben, und ein Paar Bemerkungen beyzufügen. Der Artikel von *S. Helena*, womit die Beschreibung beginnt, ist vielfältig ausgezogen und übersetzt worden, seitdem Bonaparte in dieses im Ocean zwischen dem britischen Reiche in Europa und Asien gelegene Eiland gebannt ward, wo hinter ihm der Schauplatz seiner wirklichen Siege vom Rheine bis an die Moskwa, und von der Donau bis an den Nil, und vor ihm das weite Feld seiner geträumten Eroberungen vom Indus bis an den Ganges, beydes nun seiner unbändigen Herrschsucht gleich unzugänglich und verschlossen liegt, während er zwischen diesen beyden Welten fast ungläublicher Vergangenheit, und fast wahrscheinlich gewordener Zukunft an die Felsen des Oceans gekettet, den Geyerbissen seines eigenen Gewissens preis gegeben ist.

Der Verfr. fuhr den Ganges ein und hinauf von *Calcutta* bis *Lecknau* (Lucknow), und besuchte die merkwürdigsten, an den Ufern des Flusses gelegenen Städte und Oerter, mit den liberalsten Empfehlungsschreiben des Generalstatthalters (des Marquis von Wellesley) versehen, und deshalb von allen *Radschas* und *Nawabs* mit der größten Achtung und Gepränge in stattlichen Aufzügen (*Suwari*, wörtlich *Cavalcade*) empfangen, wobey weder die lärmenden *Tomtom* noch die reizenden *Natsch* (der indische Nahmen für Bajadern) weder die Galakleider (*Chelaat*) noch die Shawle und andere Geschenke in Gold fehlten. Die letzten, welche *Nesr* heißen, giebt der Besuchte dem Besuchenden, so wie dieser wieder dem Gefolge des Besuchten reichliche Trinkgelder giebt, welche hier *Peschkesch* (in der Turkey *Bachschesch*) heißen. Diese Aufmerksamkeit der *Radschas* und *Nawabs* (ehmalig un-

abhängiger, nun von der ostindischen Gesellschaft pensionirter Fürsten und Vesire) für einen vom Generalstatthalter empfohlenen britischen grossen Herrn erschien in den Augen des Volks so natürlicher, als dieses noch heute die ostindische Compagnie für eine betagte Frau hält, die ihre Söhne nacheinander als Generalstatthalter nach Indien schickt. Lord Valentia empfing daher auch Höflichkeitbeschiedungen mit der Frage, wie sich denn die gute alte Frau *Company* seine Urtante befinde. (Auf einer ähnlichen Reise bewillkommte einst zu Konstantinopel der Pfortendollmetsch den venezianischen Bailo mit der Frage: *Comment se porte Madame la Republique?*). So gefeyert und bewillkommt reiste L. V. über *Berhampor* (eine der 6 grössten militärischen Stationen) in der Nähe von *Murschidabad* der alten Hauptstadt Bengalens, nach *Mongir*, und *Bankpor* der englischen Residenz in der Nähe des zerfallenen *Patua* (das alte *Palibothra*) der Hauptstadt von *Behar*. Die Reise fiel in die Zeit des Fests *Huli*, einer Frühlingsfeyer der Hindus, welche aber auch die Mohammedaner feyern. Ein Hauptfest derselben besteht im sogenannten *April-schicken*, einer Erlustigung, die also in Asien ihren Ursprung genommen zu haben scheint, und in Europa gerade in derselben Zeit, nämlich in den Anfang des Frühlings fällt. Zu *Benares* besuchte L. V. die prächtige Moschee *Aurengsibs*, die er zur Demüthigung der Hindus erbaute, so das der Mond der Minare und der Dreyzack *Mahodiwa's* (*Siwa*) neben einander stehen. Die staatskluge Toleranz der Britten schützt die Brahminen, (von deren Weisheitsschulen *Benares* der Mittelpunkt) in der Freyheit ihrer Kirchengebräuche, und sogar in der Erhebung der gewöhnlichen Pilgertaxen, die selbst Hastings zollte. Die Pilgerreise durch die verschiedenen Tempel dauert 15 Tage, mit täglichen Reinigungen im Ganges begleitet. *Dschuanpor* (*Juanpore*) liegt am *Gumti* (*Goomti*), dem indischen Mäander, von seinen Krümmungen so genannt, merkwürdig durch seine Moschee und Brücke erbaut von *Acbar*, *Lechnau*, die Hauptstadt von *Aud* (*Oude*) und Residenz des Nawab Vesirs. In den letzten Tagen des Moharrem sah der Verfr. den Trauerzug des Pferds von *Hoseib* (des Sohns *Ali's*) dessen Andenken hier nicht minder feyerlich als in Persien begangen wird. Stehende, besonders als Grab- und Denkmahle für *Ali* und seine Familie errichtete, Gebäude, heissen *Imambara*. Die Reise gieng weiter über *Kanudsch* und *Fettiger* (nicht *Futigur*), *Allahabad* wieder über *Benares* und *Calcutta*, dessen Palläste, Gesellschaft, Institute beschrieben werden. Die bey

den Gastmahlen übrig bleibende Menge von Fleisch, welche die portugiesischen Bedienten allein nicht verzehren können, und die Hindus nicht verzehren dürfen; bleibt Raubvögeln und Raubthieren zur Beute, so das bey grossen Küchen (wie auf Schlachtfeldern) Geyer und Weihe, Wölfe und Schakale, Füchse und Hyänen sich in Haufen versammeln. Gedanken über die Errichtung eines anglikanischen Bisthumes in Indien, und über die grosse Anlage des von *Marquis Wellesley* gegründeten orientalischen Collegiums, das die Compagnie aus dem Grunde zu grosser Unkosten zum Theil eingehn liess, während das dafür zu *Hertford* in England gestiftete weit mehr kostet.

L. V. segelte von *Calcutta* nach *Ceylon* (eigentlich *Silan*). Die Erzählung der Kriege mit dem damahls noch bestehendem Könige von *Kandy* und der Statthalterschaft des Hrn. *Friedrich North* (einem in Europa wie in Asien seiner Humanität und Gelehrsamkeit willen, überaus geschätzten vortrefflichen Manne) enthält auch Ergänzungen zu der aus *Boyd's* Gesandtschaftsbeschreibung bekannten Unterhandlungen. Die Minister auf *Ceylon* heissen *Agdiar*, die Edlen *Modliar*, die Einwohner sind in so viele Kasten getheilt, als es Handwerke und Innungen giebt. Unter der Statthalterschaft *Fr. North's* entzweyete sich die Kaste der Bartscherer mit der Kaste der Wäscher. Die Folge davon war, das lange Zeit hindurch die Wäscher ungeschoren, lange Bärte, und die Bartscherer ungewaschen schmutzige Wäsche tragen mußte, bis der Statthalter, der die Unreinlichkeit der einen und der andern nicht mehr ertragen mochte, vermittelnd den Frieden und mit demselben die Reinlichkeit wieder herstellte. Die *Malabaren*, welche die Nordseite bewohnen, sind wieder in andere Stämme getheilt. Mohammedaner sind die *Lebbis* oder afrikanischen Kaufleute, und die *Malajen*. Die *Tschingalesen*, d. i. die Einwohner *Ceylons*, sind schöner als die *Bengalen*, zierlicher als die *Rohilla* oder *Radschputen*. Von *Ceylon* schiffte der Vfr. wieder nach dem festen Lande, wo er die *Pagoden Rama's* und seiner Gemahlinn *Sitta* zu *Ramiseram* besuchte. Zu *Tandschor*, den schönsten Pyramidentempel von Indien, endlich die Pagoden von *Tschelemerem*, dem Ansehn nach älter als die von *Tandschor* und *Ramiseram*, welche 7 an der Zahl sind, während die von *Mahaliperam* so heissen, ohne das es wirklich sieben sind. *Pondicherry*, die glänzendste Stadt von *Karnatik* als es im Besitz der Franzosen, hat sich seit seiner Verheerung 1761 nicht erhohlt. Zu *Villor* besucht L. V. *Tipu Saibs*, des letzten Herrschers

von Missur gefangene Söhne, die seitdem nach Calcutta gebracht wurden, und sah dann bald darauf zu *Sirengapatam* den Schauplatz des Sturzes Saibs, dieses asiatischen Napoleons, mit dessen Untergang die britische Herrschaft mit dem Anfange dieses Jahrhundert in Indien erst vollkommen fest gegründet ward. *Seringapatam* heist die Stadt (Patam) von *Schri ringa*, d. i. der Göttinn des Ueberflusses (*Sri-Ceres*), wie *Calcutt*, von *Kali* der schwarzen Göttinn des Verderbens der zerstörenden Rachegöttinn der Gemahlinn *Siwa's*.

Lord Valentia verließ Calcutta mit der Bestimmung die westliche Küste des arabischen Meerbusens, die ungeachtet einiger wenigen von Bruce mitgetheilten, aber nicht verbürgten Nachrichten immer noch den Neuern *terra incognita* geblieben, zu befahren und seine Entdeckungen für die Schiffahrt fruchtbar zu machen. Seine erste Reise, die bis ans Eyland *Dalac* gieng, mißlang gänzlich durch bösen Willen des Kapitäns, der das ihm vom *Marquis Wellesley* zur Reise bestimmte Schiff befehligte, und deshalb auch bey der Rückkunft nach *Bombai* in Verhaft gesetzt ward. Er beschloß daher, seine Rückkehr nach Indien, zu einer Reise nach *Puna*, der Residenz des *Pischwa*, des ersten Fürsten der *Mahratten*, und zu einem Besuche der berühmten Höhlen auf Elephante zu verwenden. Auf dem Wege nach *Puna* besuchte er die von *Karli*, in der sich keine Statuen von indischen Göttern, sondern an den Wänden nur Basreliefs von Elephanten, menschlichen Figuren und *Bud* befinden. Inschriften in einem noch unentzifferten Charakter, demselben, in dem die Inschriften der sieben Pagoden (zu *Mahabalipuram*). Die Rippen des Plafonds sind von Holz, welche in jedem Falle eine außerordentliche Erscheinung sind, weil sie weder für so alt angenommen werden können, als das ganze Werk, noch sich erklären läßt, daß in neuerer Zeit Brahmanen, die Feinde des Kultus der *Bud*, dem diese Höhlen geweiht waren, dieselben erneuert haben sollen. Ueberhaupt wird das Dunkel das über Alter des Kultus des *Bud* schwebt, schwerlich je ganz aufgehellt werden, weil die Brahmanen, welche diesen, von den fürstlichen Kasten auf Kosten der Brahmanenkaste begünstigten Kultus gänzlich untergruben, und aus Indien verbannten, alle ihre schrift-

lichen Denkmahle zerstört zu haben scheinen. Die Grotten auf Elephante, besonders die grosse von *Kenneri* ist der von *Karli*, sowohl im Style der Bauart und Skulpturen völlig gleich. Eine der zwey riesenhaften Statuen des *Bud* trägt die komische Haube des chinesischen *Fo*, mit dem die Identität *Buds* leichter zu beweisen seyn dürfte, als die mit *Wodan* und *Tot*.

Die unbekanntenen Inschriften, der Eingang von der Westseite, und das plattgewölbte Dach findet sich hier wie in den Höhlen von *Corli* und *Ellora*, und scheint den Tempeln *Buds* eigen gewesen zu seyn, den auf einer der Skulpturen, selbst *Wischnu* mit einem Fächer (*Tschauri*) als ihm unterthänig fächelt. Hieraus und aus dem Umstände, daß die Schrift der Tempeln *Buds*, kein Brahmane mehr entziffern kann, sollte man fast geneigt seyn, der Lehre der *Budisten* ein höheres Alterthum als der der *Brahmanen* zuzuschreiben. Für diese Meinung hat Dr. Buchanan mehr als eine Lanze gebrochen; was der Herausgeber des *Asiatic Register* im Jahrgange 1802 für das höhere Alterthum der Brahmanen anführt, nämlich daß dieselben zur Zeit *Alexanders* schon die Priester des herrschenden Kultus waren, scheint wohl ausser allem Zweifel, aber deshalb noch kein Beweis für den jüngeren Ursprung der Lehre *Buds*, die sehr wohl noch höher als die Zeit der Eroberung *Alexanders* hinaufgerückt werden könnte. Daß *Bud* derselbe mit der letzten Menschwerdung *Wischnu's* sey, hat *Moore* in seinem indischen Pantheon (S. diese Literaturzeitung Nro. 33 d. J.) zur Genüge dargethan, aber diese Identität beweiset weder für noch wider das höhere oder mindere Alter der Lehre *Buds*, indem die Brahmanen eben sowohl in ihrem neuer gegründeten Religionssysteme den *Bud* als *Awatar* beybehalten, als die *Budisten*, wenn sie eine neuere ketzerische Sekte wären, denselben zum Hauptgegenstande ihrer Verehrung gewählt haben mögen. Der Schleyer wird vielleicht bey näherer Untersuchung des indischen Alterthums noch gelüftet werden, nur itzt scheint uns nach den bisher vorliegenden Urkunden eine positive Entscheidung noch gewagt und voreilig.

(Der Beschluss folgt.)

## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro</sup>. 102.

Freitag den 20. December.

1816.

## Reisebeschreibung.

*Voyages and travels to India Ceylon the red sea Abyssinia, and Egypt in the years 1802, 1803, 1804, 1805 and 1806; by George Viscount Valentia in four volumes, vol. I. India Ceylon (437 S.) vol. II. India, Redsea, Abyssinia, (499 S.) III. vol. Abyssina, Redsea, Egypt (449 S.) IV. plates (72). London printed for F. C. and J. Rivington St. Pauls Church yard 1811. (Die drey ersten Theile Grosoktav, der vierte Quart.)*

(Beschluß.)

Lord Valentia sandte die nähere Beschreibung der Höhlen zu Karli mit den dazu gehörigen Zeichnungen der literarischen Gesellschaft ein, die sich zu Bombai nach dem Muster der von Calcutta nur beschränkter gebildet hat, von deren Denkschriften, aber so viel uns bekannt, noch Nichts erschienen ist. Auf der Reise nach Puna feyerte L. V. am 13. Oktober, *Dussera*, das Herbstfest, welches jährlich am 10. des Monats *Aswin*, zu Ehren eines grossen von *Ram* (der vermenschte Wischnu) mit Hülfe seines Freundes der Affen *Hanuman* und *Pavian*, über den Riesen *Rawen*, davon getragenen Sieges gehalten wird. Von der Identität des *Rama* mit *Bachus* und seiner indischen Siegeszüge, ist zur Genüge schon vor Vielen gesprochen worden; wirklich haben seine Affenheere mit den *Faunen* und *Satyren* einige Aehnlichkeit, so wie sich in *Dussera* vielleicht der *Δεσποτης* des Herodot (der arabische Nahmen des *Bachus*) erkennen läßt.

Vom *Pischwa* ward L. V., seinem Range gemäfs, mit allen möglichen Ehrenbezeugungen empfangen, und empfing gleichfalls seinen Besuch. Er kam begleitet von seinen drey *Diwan*, d. i. Ministern, Feldherren (*Serdar*) und Leibwachen (*Mankarris*) mit der Musik (*Nobetchane*) und den Tänzerinnen (*Natsch*). Er setzte sich wie an seinen eigenen Hof (*Derbar*). Wie bey den Türken und Persern Eingesottenes, Kaffeh und Scherbät den Besuchenden herumgereicht wird, so hier, *Pawn* (zubereitete *Betel*), Rosenöhl (*Atr*) und Gewürze mit Rosenwasser; und so wie sich osmanische Staatsbesuche mit dem Geschenke eines Ehrenkleids, Schahls oder gestickten Tuches endigen, so bekleidete L. V. den Fürsten der auf seinem Throne (*Mesned*) safs, mit einem Diademe aus Edelsteinen (*Serpaisch*) einer Perlenschnur für den Turban (*Dscheger*) und einem Halsbande von Perlen mit einer Schliesse von Edelstein (*Turra*). Alles was L. V. über den *Pischwa*, den L. Wellington (damahls General Arthur Wellesley) unter seines Bruders des Marquis Herrschaft wieder auf den Thron setzte, erzählt, ist in Bezug auf die neueste indische Geschichte politisch merkwürdig.

Der *Pischwa* vergiebt manohmahl Etwas seiner fürstlichen Würde, indem er mit seinen Weibern tanzt, wie z. B. am Feste *Ganescha's* (des Gottes der Klugkeit und Ehen) an dem sich L. V. zu Puna befand. Zu *Tschintscher* sah der Verfr. eine lebendige Verkörperung dieses Gottes unter dem Nahmen *Genpetty*, indem sich in einer Brahmanenfamilie die Gott von Geschlecht zu Geschlecht vermenschet, so dafs dem dernahligem Gotte (wie dem Lama) göttliche Ehre erwiesen wird. Ein umständlicher Bericht dieses allen Glauben übersteigenden Aberglaubens hat Moore in den *Asiatic researches* gegeben. Rückkehr des Verfrs. nach *Bombai*, das wie Calcutta und Seringapatam seinen Nahmen von einer Göttinn (*Bomba*) hat. *Bombai* hat an seiner politischen Wichtigkeit als Statthalterschaft viel verloren, seitdem die Mahrattageschäfte von Calcutta aus geschlichtet worden; L. V. bedauert den vernach-

Zwölftes Heft.

läufigen Zustand der Schiffswerften, und die ungesunde Lage, die häufige Fieber veranlaßt. Deshalb lebt im Sommer Alles was kann auf dem Lande, und der Statthalter ist fast allein in der Stadt. Die Parsen sind die achtungswertheste Klassen von Kaufleuten, mild, verträglich, ehrlich und wohlthätig. Auch *Mrs Graham* ertheilt ihnen dasselbe Lob. Vorher war zu Bombai der persische Bothschafter in einem Handgemenge von seinen Leuten mit den Sipahis (*Seapoys*) der Wache ermordet worden. Dieser Gesandte war geschickt um die erste Sendung des Major Malcolm (i. J. 799) zu erwiedern, welchem *Ali Mendi Chan*, ein geborner Inder, vorausgegangen war. Glücklicherweise störte der unglückliche Zufall des Mords nicht im geringsten das gute Einverständniß der Kabinete von Isfahan und Calcutta.

Die nähere Uebersicht des Periplus des rothen Meeres, wo L. V. fast auf jedem Schritte Bruce's Irrthümer und Unrichtigkeiten bemerkbar macht, können wir hier des beschränkten Raumes wegen, nicht verfolgen, und das Tagebuch der Reise des Hrn. Salt, seines Sekretärs von *Massowa* über *Arkeko*, *Dinan*, *Antalau*, nach *Axum*, wo er die berühmte adulitanische Inschrift gefunden, übergehen wir, weil Hr. Salt in der Beschreibung seiner in diesen Blättern bereits angezeigten zweyten abyssinischen Reise Alles dieses umständlicher selbst beschrieben hat. Wir erwarten L. V. also wieder in *Dschidda*, der wichtigen Stappelstadt der heiligen Städte Arabiens, und begleiten ihn von hier bis zu seiner Abreise von Aegypten nach Europa.

Die Häuser von *Dschidda* sind besser als die von *Mocha*, sie sind aus grossen Blöcken von feinem Madrapor gebaut, die Thüren zierlich gewölbt, das Zigzag des sogenannten sächsischen Bogens häufig, und die ganze Aehnlichkeit mit der in Europa falsch gothisch geheissenen Baukunst so auffallend, daß kein Zweifel übrig bleibt, daß diese Baukunst lang eher in Arabien als in Europa blühte. Eine wohlgegründete Meinung, der jeder vorurtheilsfreye Reisende bisher beygefallen. Der Vorsteher des Hafens führt noch den alten Titel *Amiral-bahr*, d. i. Fürst des Meeres, woraus mit Weglassung des zweyten Wortes unser *Admiral* entstanden. Der arabische Charakter und die politische Unabhängigkeit ist seit Niebuhr im J. 1763 hier war, sehr herumgekommen. Die folgenden Nachkömmlinge der *Boni Kareisch*, des Prophetenstandes sind nun auf den Besitz vier elender Städte eingeschränkt, und ihr

kriegerischer Geist ist mit ihrem Religionseifer entartet. Der Hafen von *Dschidda* wird durch unzählbare Riffe von Seegewächsen gebildet, welche sich 4 Meilen weit vom Meer ins Land erstrecken, mit mehreren engen Durchgängen dazwischen, worin der See tief und ruhig, und wodurch die Landespiloten sogar grosse Schiffe sehr gut leiten, den besten Plan davon gab *Sir Home Popham*.

L. V. widerlegt aus genau eingehohlter Auskunft die gang und gäbe Meinung, daß, wenn sich eine französische Armee auch in Aegypten gehalten, dieselbe im rothen Meere keine hinlängliche Zahl von Schiffen zur Ueberfuhr nach Indien gefunden hätte. Die Handlungsschiffe von *Kosseir*, *Sues*, *Dschidda* und *Jembu* würden hinreichend seyn, zu jeder Zeit 10—12000 Mann einzuschiffen, die da der Wind 9 Monathe lang günstig, so schnell bis *Loheja* hinab segeln könnten, daß grosse Lebensvorräthe überflüssig würden. Ueber den Ort, wo der Durchgang der Kinder Israels statt finden konnte, ist L. V. mit Niebuhr geneigt zu glauben, daß *Attoka* diesüdliche Gränze ihrer Reise war. Sie kamen von *Heliopolis* im Lande Geschen, dessen Stäte nach Mr. *Ayme's* Beobachtungen, denen der Verfr. beystimmt, durch die Ruinen von *Abukedschad* bezeichnet wird. Der Refr. kann daher nicht glauben; daß der Zug weder S. noch W. von *Heliopolis* ging. Hiedurch, daß der Aufenthalt der Kinder Israels nahe gegen die Wüste gerückt wird, verschwindet auch die Schwierigkeit, daß sie sonst 60 Meilen (die Entfernung des Nils vom rothen Meere) in 3 Tagen hätten zurücklegen müssen. Wenn, wie es die Moräste über *Sues* hieraus wahrscheinlich machen, das rothe Meer sich ehe über *Sues* hinaus erstreckte, möchte die Nachbarschaft von *Belbeis* an dem trajanischen Kanale leicht mit der Schrift in Uebereinstimmung zu bringen seyn, weil es auf dem Wege von *Heliopolis* nach Kanaan liegt, und also für den Distrikt *Ramasses* angenommen werden dürfte.

Ankunft des edlen Lord zu Kairo, wo ihn der Kais. Generalkonsul Ritter von Rosetti, mit jener Gastfreundlichkeit, deren sich die Reisenden aller Nationen schon seit mehr als einem halben Jahrhunderte beloben, empfing. Der Lord besuchte die Franciskaner, welche Bruce als Theilnehmer an dem Morde *de Roule's* beschuldigte, und die dafür ihn anklagen seinen italienischen Mahler *Luigi Balugari* umgebracht zu haben, um dessen Zeichnungen für seine eigenen auszugeben. Der Superior war ein Pole

(nun so viel wir wissen in sein Vaterland zurückgekehrt).

L. V. beschuldigt seinen Vorgänger Bruce, zwar nicht seinen Reisebegleiter, wohl aber die Wahrheit an mehr als einer Stelle mörderisch behandelt zu haben, so sey es aus seiner nach Pocoke gelieferten Zeichnung des Mikias klar, daß er denselben nie selbst besucht habe. L. V. fand zu Kairo den venetianischen Naturforscher *Filippo Agnelli*, der für das kaiserliche Naturalienkabinet in Wien sammelte, und dem der edle Lord mit Vergnügen seine, an den Ufern des rothen Meeres gemachte Muschelsammlung und abyssinische Vogelhäute, die Salt von Tigré mitgebracht hatte überließ, und dessen zu früher Tod er später bedauert. Der Besuch der Pyramiden kam dem edlen Lord weger der damahls zwischen dem Pascha und den Bege obwaltenden Unruhen, und die deshalb nöthige Begleitung auf nicht weniger als 700 Thaler, ein sehr kostbarer Besuch in der That, der sonst wohl kaum den zehnten Theil dieser Summe kostet. Die arabische Sage von der Eröffnung der Pyramide durch den Chalifen Mannin ist eine Fabel, weil schon Strabo und Plinius von der schiefhinabgehenden Fläche und dem Brunnen sprechen. Daß Bruce's von L. V. hier widerlegte Versicherung, daß grosse Felsenstücke in dem mit Granit getäfeltem Sargsaale sichtbar seyen, falsch ist, kann Rec., der auch da gewesen, als Augenzeuge bestätigen, die aber dem edlen L. durch einen seiner Begleiter einen französischen Mamluken erzählte Anekdote, daß, als Bonaparte in der Pyramide gewesen, ein in den Brunnen hinabgelassener Franzose stecken geblieben und nicht mehr habe herausgezogen werden können, bezweifelt Rec. um so mehr, als er selbst viele Steine in diesen Brunnen geworfen, die ungehindert ihren Weg in die Tiefe fortsetzten, und nach 15—20 Sekunden ihre Ankunft in der unerforschten Tiefe durch einen dumpfen Hall verkündeten. Die Hrn. Clarke und Crips, mit denen sich Rec. da befand, brachten dann immer grössere Steine herbey, um aus der Verstärkung des Schalls die Natur des Grundes (ob Wasser, ob Stein) zu ergründen, bis sie einen hinein warfen, so groß, daß er im Brunnen stecken blieb und denselben für weitere Untersuchungen verstopfte.

Ritter Rosetty versicherte den edlen Lord, daß Bruce, der den mit Diamanten besetzten Turban Alibegs beschreibt, denselben nie gesehen habe, indem Mamluken, selbst die Bege nicht,

keine Juwelen tragen. Abreise des Verfrs. von Cairo und Besuch des Sees *Mansale*, und der Ruinen von *Timai*, des *Thmais* des Ptolemäus im mendsianischen Nomos gelegen. Eine mit Hieroglyphen bedeckte Kapelle von thebanischem Granit, belohnte den L. für die Mühe dieses Ausflugs. Besuch von *Manssura*. L. V. läßt dem Religions-eifer des heil. Ludwig alle Gerechtigkeit wiederfahren, tadelt ihn aber aus Ansicht des Orts als einen schlechten General. Zu *Bahbeit* sah L. V. die herrlichen Ruinen, welche d'Anville für das *oppidum Isidis* von Plinius hält; dreyerley Granit ward zum Baue dieses schönen Tempels gebraucht, der gemeine thebaische, schwarzer und sehr feiner rother mit schwarzen und weissen Flecken; auf jedem dieser drey Granitarten, sind verschiedene Gegenstände in verschiedenem Style eingehauen. L. V. glaubt nicht an die spätere Bildung des Delta, trotz den Ueberlieferungen der ägyptischen Priester, die uns Herodot aufbehalten. Er läugnet wider *Savary*, daß zu Damiatte der schmale Strich Landes unter *Lesbe* seit der Zeit des heil. Ludwigs vom Nile angesetzt worden, indem es ganz Sand sey wie das Seeufer, und nicht Nilschlam. Die Ruinen von Alexandra besuchte L. V. mit so größerem Fleisse um den von seinem Landsmanne dem Prof. White den Franzosen gemachten Vorwurf, daß sie die Ruinen rund um die Säule Diokletians (ehemahls Pompejus) so ungenügend beschrieben, nicht zu verdienen. Hrn. Salts Aufnahme davon ist in dem vierten Bande dieses schätzbaren Werks, welche die Kupfer und Karten zu den drey übrigen enthält, gegeben. Die Ruinen stimmen mit der Beschreibung Strabo's überein, auf die des Verfs. müssen wir die Leser verweisen, welche diese Reisebeschreibung gewifs nicht anders als vergnügt und belehrt aus den Händen legen werden.

Σ.

## O e k o n o m i e.

*Anleitung zur Veredlung des Schafviehes. Nach Grundsätzen, die sich auf Natur und Erfahrung stützen. Mit mehreren Tabellen.* Verfaßt von *Rudolph André*, W. Verwalter und Mitglied der Kais. Königl. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Prag 1816 in der J. G. Calve'schen Buchhandlung.

Das Ganze des Werkes besteht aus einer Einleitung über Schafveredlung, besonders in Rücksicht auf die österreichischen Staaten; aus 2 Abtheilungen, von denen eine die Veredlung gemeiner Schaf-Racen und viele Bemerkungen über unser sogenanntes veredeltes Schafvieh, die andere die Veredlung oder noch höhere Vervollkommnung edler Race-Schafe enthält; und aus einem Anhang, worin sub I, Etwas über die Krankheiten des Schafviehs, sub II, eine Auskunft, wohin man sich wegen Habhaftwerdung edlen Schafviehs wenden könne, sub III, eine Nachricht von einem Vereine der Kenner und Liebhaber der Schafzucht erscheint. So lauten die Worte unsers Verfassers in Bezug auf Inhalt und Eintheilung.

Das längst angekündigte Werk beginnt mit einer Dedication an unsern allgemein verehrten Veteranen in der Schafzucht, den Baron von Geißlern zu Hoschtitz. In dieser Zueignung bekennt der Verf., daß er die Schafzucht seit jener Zeit mit leidenschaftlicher Liebhaberey betreibt, als er das erstemahl Hoschtitz zu besuchen das Glück hatte. In der Vorrede ward die Schafzucht seit dem ersten Augenblicke, als er sich der praktischen Landwirthschaft widmete, sein Lieblings-Studium. „Eben darum, sagt der Herr Verf., weil keiner der mir bekannten Schriftsteller — (selbst Petri nicht) — über die Schafzucht, das Veredlungsgeschäft gründlich und überzeugend in seinem ganzen Umfange abgehandelt hat, weil alle bisher entweder dasselbe gänzlich mit Stillschweigen übergangen, oder sich begnügten das längst bekannte zu wiederholen: so entschloß ich mich, *bloß das Veredlungsgeschäft* ausführlich zu beschreiben, und meine darüber gesammelten Grundsätze und Erfahrungen, zu einem Ganzen geordnet, mitzutheilen.“ Ueber die übrigen Zweige verspricht er zu schweigen, weil sich nach einem Petri wenig Neues mehr sagen läßt.

Nun ist uns Schafwirthen auf einmahl aus aller Noth geholfen! Das einzige Capitel, was Europa's größter Schäfereschriftsteller — ein Petri — mangelhaft lieferte, ergänzt nun ein junger Landwirth. Von ihm wird uns nun das Veredlungsgeschäft gründlich und überzeugend, *in seinem ganzen Umfange abgehandelt*, vorge tragen.

In der Einleitung stellt der Herr Verfasser die Frage auf: Warum geht es mit der wahren Veredlung des Schafviehs bey uns im Allgemeinen noch immer langsam von Statten? „Es ist nicht

zu läugnen, beginnt er, daß, Spanien etwa ausgenommen, kaum irgend ein Land so mächtige Stützen zur Veredlung des Schafviehs hat, als unsere schönen Oesterreichischen Erbländer.“ Diesen Satz möchte Rec., so wie er hier steht, geradezu läugnen. Warum soll sich Frankreich und Deutschland nicht mit Oesterreich messen dürfen, wenn sich alle diese Länder entschließen, dem Schafvieh so viel Boden zu liefern wie Spanien? Dürften die ungeheuren türkischen Länder nicht vielleicht gar Spanien übertreffen, wenn sie nicht für diesen Zweig blind wären? Uebrigens will sich Oesterreich einstweilen für entschuldigt halten, wenn dasselbe dem spanischen Beyspiele schlechte Folge leistet. Haben Sie, mein Herr Verf.! gelesen, was Lasteyrie über die Leiden Spaniens durch ihre Schafe in *Petri's Ganzem* spricht? Würde Spanien nicht eines der mächtigsten furchtbarsten Länder Europa's seyn, wenn dort die Industrie ihre Schafe immer mehr in die Ställe zurückdrängen würde? Doch, Recensent kehret zur Frage des Verf. zurück und fragt ihn nun ganz im Ernste, ob es mit der wahren Schafveredlung in Oesterreich wirklich so gar langsam von Statten gehe? Ist die Erzeugung edler Wolle in Oesterreich nicht seit 20 Jahren auf das Außerordentliche gestiegen? Der Verf. erinnere sich auf das Jahr 1770, in dem durch die unvergeßliche Weisheit unsrer Maria Theresia zuerst Stöhre aus Spanien hieher gebracht wurden. Er lese den Artikel der Hofzeitung vom Jahre 1775, Wien den 6. März, wo es heißt: Es wird zu Merkopail eine Pflanzschule von edlen Schafen angelegt; wer solche haben will, muß sich bis 1. May schriftlich bey der Landesstelle melden, und zahlt für jedes Schaf einen halben Souveraind'or. Er lese die seit jener Zeit zur Veredlung der Schafe erlassenen Verordnungen, und bewundere die saure Mühe, die sich damahls die Regierung damit gab. In Böhmen erschien den 26. Jänner 1776 eine Verordnung wegen Beurtheilung der Abkömmlinge von Spanischen- und Paduaner-Schafen. Den 4. Jänner 1782 wird in der böhmischen Verordnung ein Unterricht zur Veredlung des Schafviehs gegeben. In jenen Jahren glaubte man schon durch schriftliche Anleitungen zur Veredlung beytragen zu müssen. In dem Jahre 1816 konnte der Verfasser, selbst nach einem Petri, in welchem doch durchaus Lasteyrie, Tessier, Gilbert, Daubenton, Thaer, Pictet, Sturm u. s. w. beständig das Wort führen, eine solche Anleitung noch nicht für überflüssig halten? Wird eine solche im Jahre 1900 schon unnöthig seyn? Hat uns Herr André

für immer das Räthsel gründlich, überzeugend, und in seinem ganzen Umfange gelöst? Kennt Herr André wohl den besten unterrichtendsten Professor der Schafveredlung? Wann sind seine Lehren bis in das tiefste Ungarn gedrungen? Wann haben sich in Ungarn die edlen Schafe nach Hundert Tausenden vermehrt? Als die große Nachfrage nach edler Wolle begann; als der Gewinn seine gewaltige Stimme erhob, weder durch Schriften lehrte, noch sich auf hohe Kanzeln setzte, sondern als ein populärer Apostel durch alle Provinzen reiste, und das infallible Evangelium predigte. Herr André hält es selbst zu viel, alle die edlen Heerden aufzuzählen, von denen die Provinzen Oesterreichs wimmeln; ihre Vortrefflichkeit ist hinlänglich dargethan und bekannt, sagt er. Dennoch entsprechen die Fortschritte selbst nicht ganz seinen gerechten Erwartungen. Recensentens Erwartungen haben sie sehr entsprochen. Er bewunderte selbe seit 15 Jahren, und staunte sie als ein Mirakel an, das das befriedigte Interesse der Eigenthümer wirkte. Er sah in jenen Fortschritten eine mächtige Lehre für alle Staatsverwaltungen, dem Privat-Interesse ungehemmte Bahn zu lassen, damit aus der Erde Wunder hervorgehen, die noch itzt wenige gelehrte Schriftsteller träumen. Glaubt Herr André im Ernste an ein Rückgehen der Veredlung in Oesterreich? Sind seit Maria Theresia und seit Geißlern die Schafe wirklich unedler geworden? Würden wir die Heerden eines Fürsten Schwarzenberg, Lichtenstein, Lichnovsky, eines Herzogs Albert von Sachsen-Teschen u. s. w. rühmen dürfen? Würden wir Schäfereyen wie die unsers unter allen Landwirthen hochgeliebten Erzherzogs Johann, eines Grafen Lamberg zu Kwassiz, eines Baron Vockl, eines Fürsten und des Grafen Carl Esterhazy, eines Grafen Georg und Emmerich Festetics, eines Huniady u. s. w. als musterhaft aufstellen können? Ist dieses Fortschreiten nicht ein um so größeres Wunder, als bald der Feind, bald ein Finanz-Derangement und endlich beynähe 4 ganze außerordentliche nasse Jahre Schläge versetzten, die einem um alles gewordene Gute bange machen mußten? Bey unserm gütigsten Monarchen und bey der Natur, die unsre Köpfe und unsre Kräfte so eingerichtet hat, wie sie sind, liegt alle ökonomische Weisheit! Dort ist die Quelle aller Landes-Industrie! Unser Beherrscher öffne wohlthätig alle Schlagbäume des Fleißes, räume sanft die Hindernisse weg, mit denen die Boden-Industrie kämpfet. Unsre Köpfe und unsre Kräfte mögen frey auf freyem Lande spielen,

und wir werden Producte hervorsteigen sehen, die nicht bloß unsre inländische Bevölkerung übersteigen, selbe hinreichend für Mißjahre decken, sondern mit denen wir solid gewinnreich ins Ausland wandern können; denn, *Oesterreich ist ein Agricultur-Staat, und soll es zum wahren Glücke der Oesterreicher ewig bleiben.*

Wenn bey dieser nicht genug zu beherzigenden Ansicht der Sache Schriftsteller als Leiter der Urproduction aufstehen, und durch ihre Lehren alle Sinne und alle menschliche Thätigkeit noch höher wecken sollen: so müssen dieß Männer seyn, die in den Gang unsrer Industrie tief hineingeblickt haben, die jede Stufe desselben scharf bemerkt für uns und unsre Kinder belehrend aufzuzeichnen im Stande sind. Versuche und eigne Erfahrungen werden uns von manchem irrigen Beginnen einer Unternehmung abhalten und werden zur schnellern Verbreitung der Wahrheit dienen. Der Käufer hat auf dem Markte der Schriftstellerey zu entscheiden, ob das neue Product diese Qualitäten besitze. Herr André wird es sich also gefallen lassen, daß auch die Beschaffenheit seines Products näher untersucht werde.

Die Ursachen des gar so langsamen Fortschreitens der Schafzucht in Oesterreich sind nach dem Verf.:

1. weil auf Herrschaften Schafe gehalten werden, wo gar keine stehen sollen. Z. B. auf nassen Erdstrichen;
2. weil oft viele Beamte Feinde dieses Industriezweiges sind;
3. weil es an guten Schafmeistern fehlt;
4. weil oft die Gutsbesitzer ihr Interesse nicht erkennen und das Vieh darben lassen.

Wenn der Verf. in der Vorrede S. 5 sagt: „Ich schmeichle mir, weder etwas ganz Gemeines, noch bloß schon gesagte und anerkannte Dinge hier zu sagen:“ so erbittet sich Rec. bey Aufführung dieser 4 Punkte das Ungemeine oder Unbekannte.

S. 5 in der Einleitung fragt Herr André: Worauf hat man bey dem Ankauf einer edlen Stammherde, oder auch nur einzelner edler Stöhre, mittelst welcher man eine gemeine Schafherde in ihrer Nachkommenschaft solid veredeln will, — vor allem zu sehen? Er antwortet, auf zweyerley:

1. Daß man reines, edles Racevieh bekommt.

2. Die gewählten Zuchtstöhre müssen während der ganzen Veredlungsperiode und für die ganze Zukunft, alle aus einer und der nämlichen Race-Abstammung seyn.

Der Verf. sagt hier beynahe wörtlich über diese Punkte das, was die klassischen Schriftsteller der Schafzucht — in *Petri's Ganzem der Schafzucht* — von §. 397 bis §. 427 sprechen. Er stellt den Begriff von Racevieh auf und sagt, daß man edles Racevieh an der Nachkommenschaft erkenne, wenn man in dieser nämlich eine gewisse Beständigkeit findet. Seite 10 werden die äußeren körperlichen Kennzeichen des edlen original spanischen Race-Schafviehs auf eine höchst bekannte Weise angegeben.

S. 12 treffen wir auf die I. Abtheilung. Veredlung gemeiner Schafracen, nebst vielen Bemerkungen über unser sogenanntes veredeltes Schafvieh, und zwar I. den Schafstall betreffend, Lauter gemeine Dinge! II. Besetzung des Stalls. Bekannt! III. Zeichnen des Viehs. Bekannt! IV. Abtheilung des Viehs. Bekannt! V. Vorbereitungen zur Bestimmung der individuellen Paarungen. A. Numerirung des Zuchtviehs. Längst bekannt! B. Verfertigung der Wollproben-Charthen und Beschreibungsregister. Diese weiß sich jeder gute Kopf nach den Umständen am besten zu verfassen. VI. Bestimmung der individuellen Paarungen oder Copulationen. Hier fragt der Verf.: „Wohin soll oder will man arbeiten? Welche sind die Eigenschaften, die dem Schäferbesitzer den größten Gewinn von seiner Heerde bringen? Welche müssen vor allen andern erreicht, welche miteinander aufs engste verbunden werden?“

Ehe der Verf. diese Fragen beantwortet, spricht er früher von den vortheilhaftesten Eigenschaften des Körperbaues, wozu er den Maßstab aus *Petri's Ganzem der Schafzucht* nimmt.

S. 25 läßt sich der Verf. über die Eigenschaften des Vlieses eines vollkommenen edlen Schafes aus. Dieses, heißt es, soll

1. so viel möglich sich über den ganzen Körper verbreiten,
2. so dicht als möglich seyn,
3. viele Fette haben;
4. die einzelnen Wollfäden sollen auf den verschiedenen Theilen des Körpers von mög-

lichst gleicher Feinheit seyn, daß ein möglichst gleiches Vlies hervorgebracht werde.

5. Das Vlies soll frey von Stichel- und Hundshaaren seyn.

6. Muß das Vlies auch geordnet seyn.

§. 22 heißt es, muß der einzelne Wollfaden

1. fein
2. lang
3. elastisch seyn.

§. 23 schließt nun der Verf. diese Prämissen mit den Worten: „Dies sind nun die schätzbaren Eigenschaften des Körperbaues und der Wolle, um deren Erreichung es sich bey der Veredlung vorzüglich handelt.“ Rec. danket einstweilen dem Verf. für diese Entdeckung bekannter Geheimnisse.

Hierauf wird die Antwort auf obige 3 Fragen ertheilt: „Ein Schaf, sagt er, bey dem jene Eigenschaften im höchsten Grade und alle vereint gefunden werden, gehört zu den Seltenheiten der Natur; es ist das Ideal, nach dem man bey Vervollkommnung der Heerde hinarbeiten soll. Es zu erreichen, bleiben immer 2 Hauptschwierigkeiten, nämlich: 1. Die Auffindung solcher ganz vollkommenen Thiere zu Stammältern und 2. die hohen Preise derselben.“

Dieser Schwierigkeiten halber gibt uns der Verf. den klugen Rath, uns vor der Hand mit der Erlangung, Vereinigung und Begründung jener genannten Eigenschaften *in einem gewissen Grade* zu begnügen. Er meint, daß dieser Zweck viel eher möglich zu erreichen sey, weil die dazu nöthigen Stöhre nicht so rar als die ganz vollkommenen sind. (!)

Seine nun gegebene Anleitung zur Prüfung des Werths eigener und fremder Thiere, sagt er, wird aber wenig helfen, *wenn man sich nicht auf das sorgfältigste vor Selbsttäuschung bewahrt.* Wem schadet eine solche Selbsttäuschung am meisten? fragt er. Niemand anderm als sich selbst, antwortet er.

§. 24 handelt es sich nun nach dem Verfr. darum, ein Gradations-Schema des Werthes der verschiedenen Schafe in Rücksicht auf die nutzbaren Eigenschaften, die ihnen eigen und vereint bey ihnen anzutreffen sind — aufzustellen.

Ich (André nämlich) berücksichtige bey dem nachfolgenden Abtheilungs-Schema blofs folgende Eigenschaften:

- |               |                |
|---------------|----------------|
| a. Wollmenge  | ) des Vlieses. |
| b. Fettigkeit |                |
| c. Feinheit   |                |
| d. Gleichheit |                |

Der Maßstab für Feinheit der Wolle entspringt dem Verfr. aus folgender Eintheilung:

- a. feine Wolle,
- b. Mittelwolle,
- c. grobe Wolle.

Die feine Wolle ist wieder

1. allerfeinste,
2. sehr feine,
3. mittelfeine,
4. gröbere feine,
5. gröbste feine.

Nun folgt das unfruchtbarste aller Schematen, sein Abtheilungs-Schema des Schafviehes in 82 Stufen, um damit 5 Quartblätter anzufüllen.

§. 26. Durch dieses Abtheilungs-Schema ist es nun eigentlich, sagt der Verfr., möglich gemacht worden zu beurtheilen, wohin man zu arbeiten hat, nämlich auf die 1. Stufe, wo von 100 Stück Schafen jedes Einzelne über 6 Pfund gewaschene Wolle gibt, und bey dreyfacher Sortirung des Vlieses, an feiner 1. 2. 3. 4. 5. Qualität 80 Pct. 2 Qual., an Mittelwolle 15 Pct., an grober 5 Pct. und bey bedeutender Fettigkeit des Vlieses diese Wollnützung von 100 Stücken über 650 fl. in Conventions-Geld ausmacht. Es ist nicht gerade nothwendig, fährt der gutmüthige Verfr. fort, sein Vieh durch Veredlung bis auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu treiben. Wem die Mittel dazu fehlen, der begnüge sich, es auf eine mindere Stufe zu bringen. Man wähle sich also nur eine in seinem Gradations-Schema aufgeführte Stufe, schaffe sich solches edles Stammvieh an, das die beabsichtigten Eigenschaften besitzt und selbe auch auf die Nachkommenschaft verpflanzen kann. Nur hat der Verfr. das Gradations-Schema der Zeichen anzugeben vergessen, aus denen man erkennen kann, ob das edle Vieh seine Qualitäten und in welchem Grade es jene zu verpflanzen fähig sey.

Hierauf handelt der Verfr. von den individuellen Paarungen und gibt Vorschriften darüber an. §. 30 erscheint „Etwas zur Erläuterung des Obigen;“ der Streit nämlich in Bezug auf die Paarung unter der Blutsverwandtschaft. Weil vor dieser Andréischen Anleitung zur Veredlung des Schafviehes noch keine festen unbezweifelten Veredlungsgrundsätze bestanden: so gab es immer Streit darüber. Er vereinigt sich aber demungeachtet mit den berühmtesten Schafzüchtlern, die

folglich schon vor seiner Veredlungsanleitung existirten, dahin:

1. Dafs bey edlem Racevieh die Paarung unter der Blutsverwandtschaft nothwendig sey;
2. dafs man bey zu veredelnder oder veredelter Heerde die Paarung unter der in gleichem Mafse edeln oder veredelten Blutsverwandtschaft verwerfen müsse;
3. dafs man bey ganz gemeinem Schafvieh die Paarung unter Blutsverwandten unterlassen könne, weil sie nichts nütze.

II. Abtheilung. Veredlung oder noch höhere Vervollkommnung edler Race-Schafe. Diese Ueberschrift ist unterstrichen. Unter dem Striche folgt die Unter-Ueberschrift: Höhere Vervollkommnung edler Race-Schafe. Die Thesis, welche der Verfr. in dieser Abtheilung aufstellt, ist, dafs sich eine edle Race auch noch weiter vervollkommen lasse, und die ganz einfache Methode des Verfrs. besteht darin: *Dafs sich edles Racevieh einzig und allein in und durch sich selbst veredeln lasse.* Rec. glaubt, dafs weder dieser Veredlungsgrundsatz, noch die Art der Veredlung, welche der Verfasser vorschlägt, dem ökonomischen Publicum neu seyn können.

Der Verfr. erklärt sich §. 6 hierüber: „Die ganze Kunst liegt darin, dafs man sein Vieh rein und unvermischt erhalte, dafs man die Schafzucht überhaupt verstehe, insbesondere aber die individuellen Paarungen meisterhaft zu leiten wisse.“ Auf der 96. Seite als der letzten der Anleitung ermahnt der Verfr. die Schäferreybesitzer diesem Andréischen Anleit ja ganz gewifs Folge zu leisten, wenn sie in ihrer Veredlung glücklich seyn sollen und schnell weiter kommen wollen. Warum sagt Herr André nicht lieber, dafs sie dem Guten folgen sollen, was uns schon lange durch Schriften bewährter Schafzüchtlern bekannt ist, und wovon er uns doch nur hier in diesem Werkchen einen unvollständigen kümmerlichen Auszug lieferte. Wenn Herr Rudolph André nur das über die Materie der Veredlung chaotisch durcheinander Geworfene in Petri hätte ordentlich zusammentragen und in ein Ganzes reihen wollen: so möchten wir ihm vielleicht mehr Dank wissen. Neues hat er uns nun einmal ganz und gar nichts gesagt.

Ein Blatt ist dem Anhang gewidmet, der zuerst mit dem Etwas über die Schafkrankheiten beginnt. Möchte der Leser wohl errathen, was

dieses Etwas uns für Aufschlüsse schenket? In diesem Etwas steht geschrieben, daß die Schafkrankheiten nicht hierher gehören.

In Nro. II. gibt der Verfr. Nachricht, „wo man edler Raçeschafe *habhaft* werden könne.“ Man darf sich wegen dieser Habhaftwerdung nur an seinen Vater wenden.

Nro. III. Nachricht von einem Vereine der Kenner und Liebhaber der Schafzucht. Das heißt: Es wird hier gesagt, daß in Mähren ein solcher Verein existire. Das Nähere kann man in den ökonomischen Neuigkeiten nachlesen.

So wäscht eine Hand die andere.

## Heilkunde.

*Versuch einer medicinisch-chirurgischen Diagnostik, in Tabellen, oder Erkenntniß und Unterscheidung der innern und äußern Krankheiten mittelst Nebeneinanderstellung der ähnlichen Formen; von Dr. Karl Gustav Schmalz, Arzt und Physikus zu Königsbrück, Dritte ganz umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage, mit dem Motto: Qui bene distinguit, bene medebitur. Dresden 1816 in der Arnoldischen Buchhandlung. VIII. und (außer dem nicht paginirten, 17 Seiten füllenden alphabetischen Register) 244 S. in kl. Fol.*

Bey Gelegenheit der Anzeige der zweyten Auflage dieses nützlichen Werkes in unserer Zeitschrift Jahrgang 1814. Nro. 89. S. 417—421. hat Rec. seine Leser mit dem Plane, der Einrichtung, dem Inhalte und seiner Bearbeitung, so wie mit dem Werthe desselben bereits bekannt gemacht. Da Plan und Einrichtung bey der vorliegenden dritten Auflage unverändert geblieben sind: so kömmt es hier hauptsächlich darauf an, auf die angeführte Vermehrung und Umarbeitung des Inhalts einen prüfenden Blick zu richten. Die bey gleichem Formate um 38 vermehrte Seitenzahl und die von 77 nun auf 95 gestiegene Zahl der Tabellen liefern den Beweis von der Zunahme des Inhaltes. Neu aufgenommene Gegenstände sind insbesondere: *Typus des Fiebers* Tab. 5; *Hauptarten des Fiebers* T. 6; *Spielarten des Fiebers* T. 7; *besondere Gehirn- und Nervenleiden* T. 19; *Arten der Augentzündung* T. 23; *Gehörfehler* T. 26; *Ueberfüllung der Brust insbesondere* T. 33; *Herzzufälle* T. 34; *ächte Herzkrankheiten* T. 35; *Lungenschwindsucht insbesondere* T. 37; *Klopfen*

*in der Brust und im Bauche* T. 39; *Kolik insbesondere* T. 42; *Magenkrampf insbesondere* T. 43; *Harnverhaltung, und ächte Harnverhaltung insbesondere* T. 44 und 45; *wahre Schwangerschaft insbesondere* T. 47; *Sackwassersucht des Unterleibs insbesondere* T. 50; *einige Abarten des Wasserbruchs* T. 54; *Geschwulst und Schmerz der Brüste* T. 64; *Ohrenfluß* T. 81; *Abgang von Eiter, Schleim und dergleichen durch den Mund* T. 82; *falsche Pocken insbesondere* T. 91; *Peteschen insbesondere* T. 93. Die Zusätze, die in der vorigen Auflage abgesehen nachgetragen waren, sind hier mit den betreffenden Gegenständen verschmolzen, und mehrere Gegenstände, die dort auf besonderen Tabellen vorkamen, hier mit andern in *eine* Rubrik aufgenommen, z. B. der *Gesichtsschmerz* in die Rubrik: *Schmerz am Umfange des Kopfes* Tab. 21; das *ängstliche Athmen bey Kindern* in die Rubrik: *erschwertes Athmen* Tab. 32; u. s. w. so daß, obgleich wieder einige andere ehemals unter einer Aufschrift neben einander gestellte Uebel z. B. die pustulösen, fleckigen und schuppigen Hautkrankheiten hier getrennt auf drey Tabellen abgehandelt erscheinen, das Ganze doch mehr geeinigt und vereinfacht, und dadurch so wie durch die etwas verbesserte Anordnung die Uebersicht der Gegenstände erleichtert worden ist. Obgleich in der eben angegebenen Formveränderung die Umarbeitung dieser dritten Auflage größtentheils besteht, so muß doch ausdrücklich beygefügt werden; daß in selber auch viele Zusätze und manche Verbesserungen angebracht sind, die in Verbindung mit den neu bearbeiteten Artikeln ihr einen bedeuten Vorzug vor der zweyten Auflage geben.

Rec. beschließt seine gedrängte Anzeige mit der Versicherung, daß dieses von unermüdetem Fleiße, ungewöhnlicher Belesenheit, und rein praktischer Tendenz des Hrn. Verfassers rühmlichst zeugende Werk, in der Bibliothek eines jeden praktischen Arztes einen Platz verdiene. Seine Brauchbarkeit wird von keinem Wechsel der Systeme, Theorien und Meinungen beeinträchtigt werden. Möchte der bescheidene Herr Verf. in der Ueberzeugung, daß seine eben so mühsame als nützliche Arbeit gewiß von allen unbefangenen Kennern ganz nach Verdienst geschätzt wird, eine mächtige Aufforderung finden, die mit so vielem Glücke betretene Bahn beharrlich zu verfolgen!

Die Auflage ist mittelmäßig, der Druck ziemlich fehlervoll,

## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro</sup>. 103.

Dienstag den 24. December.

1816.

## Staatswissenschaft.

- 1) *Sammlung interessanter Policeygesetze. Herausgegeben vom Geheimen-Legations Rath von Ramptz in Berlin.* Erster Theil. *Gendarmerie.* (Auch unter dem Titel: *Allgemeiner Codex der Gendarmerie*) Berlin bey Dunker und Humblot. 1815. XIV und 472. S. g. 8.
- 2) *Die Gend'armerie im Königreiche Bayern.* Zum dienlichen Gebrauche der königlichen Behörden und desjenigen Publicums, das sich genauer von dieser Staatsanstalt unterrichten will. *Herausgegeben von Fr. Xav. Weilmeyr,* erstem Registrator bey dem königl. bayrischen Generalkommissariate des Salzachkreises. Salzburg, in der Mayr'schen Buchhandlung. 1814. 143. S. in 8.

Der Herr Herausgeber von Nro. 1. liefert in der Vorrede einen gedrängten historischen Abriss der in den verschiedenen Staaten und früheren Zeiten bestandenen Landessicherheits-Anstalten; rühmt die Zweckmässigkeit der französischen Gendarmerie, und die Vortheile, welche vorzüglich einigen deutschen Ländern, deren Regierungen das grosse Muster nachahmten, durch die Einführung dieses Instituts zugewachsen sind; führt endlich die über diese Anstalt vorhandene Literatur auf. Dann folgen, den Musterstaat Frankreich an der Spitze, die in den Staaten, wo die Gendarmerie dermahl besteht, erlassenen organischen Edicte der Reihe nach in wörtlichen Abdrücken ohne allem erläuternden Zusatz. Man glaube jedoch ja nicht, hier einen *allgemeinen Codex* der Gendarmerie zu finden, sondern man begnüge sich, die hierüber in *Frankreich, Preussen, Bayern,* dem ehemahligen Königreiche *Westphalen,* in *Württemberg, Sachsen,* Zwölftes Heft.

in dem erloschenen Großherzogthume *Frankfurt,* in *Sachsen-Weimar, Gotha, Nassau, Anhalt-Des-sau* und *Bernburg* erlassenen organischen Gesetze und Instruktionen vollständig aufgeführt zu sehen. Bey *Hessendarmstadt, Schwarzburg-Rudolstadt* und *Lippedelmold* werden zum Theil blofs die alten Verordnungen citirt, zum Theil im Allgemeinen angeführt, dafs die Dienstpflichten der dort bestehenden Landdragoner-Corps nicht durch eigene Instruktionen, sondern nur durch *einzelne Verordnungen* bestimmt sind, welche der Hr. Herausgeber jedoch nicht in die Sammlung aufgenommen hat. Bey *Sardinien* und *Neapel* werden die in Betreff der Gendarmerie erschienenen Verordnungen zwar citirt, doch nur angeführt, dafs sie wie jene, welche in dem Königreiche der *vereinigten Niederlande* erlassen wurden, in einem, bisher noch nicht erschienenen, Anhang nachgetragen werden sollen. Bey *Baaden, Mecklenburg-Schwerin* und *Hollstein-Oldenburg* wird auf *von Bergs Handbuch,* in Hinsicht der von der gemeinschaftlich Oester. Bayrischen Regierung für die Länder am linken Rheinufer im Jahre 1814 erlassenen merkwürdigen Gendarmerie-Verordnung, so wie in Hinsicht des in dem Cantone Basel im J. 1808 ergangenen Edicts für die dasselbst bestehenden Hatschieren, wird auf *Hartlebens Policeyblätter* verwiesen, die man demnach bey der Hand haben mufs, um den allgemeinen Codex zu completiren.

Die gemeinnützige Absicht, welche der Verf. von Nro. 2. bey der Sammlung der k. bayr. Gendarmerie Gesetze, erreichen wollte, ist auf dem Titel des Werkchens angegeben. Wir glauben, dafs es durch seine Vollständigkeit, dieser Absicht vollkommen entspricht. Den neuesten, seit dem org. Edicte vom 11. Oct. 1812 erschienenen Verordnungen, geht eine zweckmässig abgefasste Geschichte des Instituts, die Angabe des Unterschieds zwischen der alten *königl. franz. Gendarmerie,* dann der *Maréchaussées,* und der nachmahligen aus den Zeiten der Republik herrüh-

renden Gendarmerie, endlich ein gedrängter Abriss jener Anstalten voraus, welche in *Bayern* vor Organisirung der Gendarmerie, zur Handhabung der innern Sicherheit bestanden. Die Local-Vertheilung und der Personalstand der k. bayr. Gendarmerie, wahrscheinlich nach dem Bestand vom J. 1814 folgen im Anhange in eigenen Tabellen.

So viel über den Inhalt der vorliegenden Sammlungen. Was den Werth des Instituts selbst betrifft, so halten wir denselben keineswegs für so bedeutend, als ihn der Hr. Verf. von Nro. 1. zu erweisen bemüht ist. Die in ihre alten Besitzungen wieder eingesetzten Regenten behielten, so abgeneigt sie den unter der franz. Herrschaft entstandenen Einrichtungen übrigens waren, die Gendarmerie mit der bloßen Veränderung des Namens, in Carabiniere, Landhusaren, Landdragoner u. s. w. bey. Wenn diese Veränderung durch den Haß veranlaßt ist, welchen die franz. und westph. Gendarmerie in den letzten Zeiten der Buonapartischen Unterdrückung durch ihre Verbindung mit der scheußlichen geheimen Policey sich zugezogen hatte, so war diese Verbindung eben so aufserwesentlich, als es bekannt ist, daß Gelehrte, Schauspieler, Freudenmädchen, ja selbst Geistliche und Aerzte Agenten und Werkzeuge dieser geheimen Policey waren.“ — Nicht der Haß gegen den Nahmen war die Ursache dieser Abänderung, sondern der in dem deutschen Volke rege Haß gegen die Sache selbst, die seinem Charakter und seinen frühern Verhältnissen zur Regierung widerstrebt. Wir wünschen, daß mit dem Nahmen auch dieses wie so manches andere uns fremde Institut jenem Volke ausschließend belassen und überlassen werden möge, von dem der Deutsche es erhalten hat, und für dessen Charakter und Regierung es allerdings passen mag. Wohl sind Gelehrte u. s. w. Werkzeuge des Despotismus und der geheimen Policey gewesen, und sind es leider! noch. Aber ist hierin nicht schon des Übels genug, wozu diese Summe noch durch die Zuthat einer zur freyen Disposition des Ministeriums des Innern oder der Policey gestellten, bewaffneten, militärisch organisirten Macht vermehren, die nur dazu dienen kann, die Willkühr und den Despotismus zum Unerträglichen zu steigern. In einem mit einer zweckmässigen, den Forderungen des Bildungsgrades der Nation, entsprechenden Verfassung versehenen Lande; unter einer Verwaltung, welche der freyen Thätigkeit, Betriebsamkeit und nutzbaren Anwendung der Kräfte keine Hindernisse legt; in einem Lande, wo das Verbrechen seine Strafe, und der Unter-

drückte vollkommenen Schutz der Gesetze findet, wo Denk- und Sprechfreyheit und der möglichste Grad der bürgerlichen Freyheit herrscht, mit einem Wort, wo jeder Bürger ein Interesse findet *Staatsbürger* zu seyn, und es mit Ehre seyn kann; dort ist wenig für die Policey zu thun, dort gibt es keine Vaganten, unbeschäftigte Landstreicher u. s. w. und gibt es ihrer, so findet der Staat in jedem Bürger einen Gendarme, weil es das Interesse jedes Gutgesinnten ist, und deren wird es unter der obigen Voraussetzung immer die Mehrzahl geben, alle Ruhestörer und die Sicherheit gefährdenden Menschen zu entfernen und unschädlich zu machen; in einem solchen Lande ist aber auch die geheime Policey ganz überflüssig, und somit auch alle ihre Werkzeuge. Zur Handhabung der innern öffentlichen und Privatsicherheit dienen andere Mittel; sie liegen in einer zweckmässigen Verfassung und Verwaltung des Staates, in der strengen Handhabung der Justiz, in der Vervollkommnung der Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, in einer strengen Haushaltung mit den Finanzkräften, und der zweckmässigen Organisirung der bewaffneten Macht. Wozu die kostbare Unterhaltung der stehenden Heere im Frieden, wenn wir trotz ihrem Daseyn nicht die Beruhigung erhalten, unsere innere Ruhe gesichert zu sehen? Wozu neben ihnen eine zweyte bewaffnete Macht, die dem Lande neue Kosten, und was noch weit ärger ist, neue Plackereyen verursacht, und dennoch keine Sicherheit verschafft, weil sie nie zahlreich genug seyn kann, wenn sie auf allen Puncten wirksam seyn soll. Haben wir den Despotism aus Deutschlands Grenzen gebannt, so sollten wir auch füglich die schmählichen Reste der in seinem Gefolge eingewanderten Institutionen, vorzüglich die scheußliche, den redlichen offenen Charakter des deutschen Volks beleidigende geheime Policey mit ihren Werkzeugen verbannen.

*Ungarns Banderien und desselben gesetzmässige Kriegsverfassung überhaupt. Von Michael v. Piringer, Sr. k. k. apost. Majestät wirklichen Hofrath, Ehrenmitgliede der Gesellschaft der Künste und nützlichen Wissenschaften zu Erfurt. I. und II. Theil. Respice quid moneant leges. Juvenal. Wien, gedruckt in der Buchdruckerey des J. B. Zweck, auf Kosten des Verfassers 1816.*

*Als ein Wort zur Zeit gesprochen!*

Ungarn hat mit allen Lehens-Aristocratieen der untersten Stufe *das* auch gemein, daß es in kei-

nem wissenschaftlichen Fache Männer aufweisen kann, die sich auf die verdiente Stufe eines Classikers erhoben hätten. Der größte ungrische Statistiker — Schwartner — gestehet S. 21. I. Th.: Es sey nicht zu läugnen, daß die ungrischen Schriftsteller sich nur außerordentlich selten über den begränzten Horizont ihres Vaterlandes hinauswagen, deswegen die ungrische Literatur zu wenig umfassend und einseitig seyn müsse. Wenn man Collár de originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra apostolic. regum hung. Viennae 1764. 8. Winterl — einen von den Ungarn gar wenig erkannten Schatz — dessen Worte von einem Ende Europa's zum andern drangen, und der nun von Tag zu Tage immer merkwürdiger wird, wenn man Waldstein, Kitaibel und Rochel, Schwartner, Lipszky, den kühnsten, freymüthigsten folglich höchst schätzbaren aller Ungern, *Berzeviczi* nämlich, u. s. w. unter die vom Auslande hochverehrten Nahmen zählt: so sind wir damit auch für alle Zeiten beynahe zu Ende. Hören wir Schwartner über Ungarns Constitution lobsingeln, lesen wir selbe in seiner Statistik verwegen an die Seite der englischen gesetzt, preiset er seine *magna charta*: so kann man nur staunen, wie dieses Land so wenig mit der englischen Civilisation gemein hat und wie arm die ungrische Literaturgeschichte an ausgezeichneten Männern ist. Unter andern Aeußerungen Schwartner's verdient auch die bemerkt zu werden, welche in folgenden Worten leuchtet: „Unsere besten Schriftsteller waren von jeher Historiker, und nur wenige Nationen haben die Materialien zu ihrer Geschichte so sorgfältig zusammengetragen, auch so kritisch berichtet als die ungrische.“ Zum Beweis führt er Katona's *historia critica Regum hung.* als ein unerschöpfliches Magazin, Engels Geschichte des ungrischen Reichs und seiner Nebenländer, Pray und Eder aber als höhere historische Kritiker an. Wenn man Katona's Fleiß in Zusammentragung von Daten und Facten nicht läugnen mag: so sucht man bey ihm doch vergebens historischen Geist, historische Sichtung und genießbaren Vortrag. Pray und Eder sind schon längst unter die mittelmäßigsten Compiler versetzt. Engel hatte *Talente und Kenntnisse*; allein demungeachtet ist er zu selten in die Tiefen der ungrischen Schachte gestiegen, hat sich zu wenig über einen bloßen Compiler erhoben, und seine Individualität, die der Geschichtschreiber in eigenthümlichen Ansichten offenbart, hat für den denkenden Leser zu wenig Interessantes um ohne lange Weile gelesen werden zu können. In letzterer Hinsicht steht Fessler auf einer von kei-

nem andern Ungern erreichten Stufe. In seiner merkwürdigen ungrischen Geschichte I. Theil herrscht kaum ein matter Widerschein jener mystischen Sprache seiner frühern Schriften, deren praktische Nutzbarkeit bald eben so mystisch seyn dürfte.

Im Allgemeinen können wir also aussagen, daß kaum eine Nation in Europa ist, von der es so wenig historisch Richtiges gibt. Die alten *Anonymi* sind nach Schlötzer entweder Fabelhansen, oder eckle Schmeichler des ungrischen Stolzes und der National-Eitelkeit. Die Flugschriften und politischen Fragmente, meist durchaus ephemere Producte, grundlose Widersacher der Constitution, oder Söldlinge, welche Gutes vom Schlechten nicht zu sondern verstanden, oder leidenschaftliche Menschen, von denen nichts anders zu erwarten ist, als das unedle Vergnügen, die heiligsten Volksgegenstände mit Koth bewerfen zu können.

Ganz in eine eigene Rubrik gehört das hier oben angezeigte Werk. Der verehrungswürdige Verfasser tritt in den Bänderien als ein Mann auf, der in aller Hinsicht unter Ungerns Schriftstellern Epoche macht. Die Liebe für sein Vaterland, unerschütterliche Unpartheilichkeit, bewundernswerther Fleiß in richtiger Aufführung und treffender Zusammenstellung der Geschichtsdaten, ruhige scharfsinnige Beurtheilung und ausgezeichnet *kluge* Freymüthigkeit sind die charakteristischen Merkmale, die ihn für Mit- und Nachwelt unvergesslich machen. Ungarns Bänderien vom Hofrath Piringer verdienen die größte Würdigung von Seite der Regierung, die gerechteste und strengste Aufmerksamkeit von Seite der edlen ungrischen Stände, und den wärmsten Dank des In- und Auslandes für ein Geschenk, das so sehr in Stand setzt, gründliche Blicke in die ungrische Verfassung zu thun. Schon vor beynahe 6 Jahren erschien der I. Theil, welcher, wie der Verf. S. XII in der Vorrede richtig ahnte, Aufsehen, besonders bey seinen Landsleuten erregte. „Bey der Enthüllung verjährter Vorurtheile, sagt er dort, läßt sich nichts anders erwarten. Allein, da ich in dem ganzen Werke keinen einzigen Satz wage, dem nach meiner Ueberzeugung, vermöge der zugleich überall geführten Beweise, vernünftig widersprochen werden könnte: so rechne ich u. s. w. S. XIII heist es: „Wer übrigens, bey allen diesen ganz offenen Verhältnissen, dennoch einen Verdacht — ob nämlich keine *schiefe Nebenabsicht* meine Feder geleitet habe — gegen mich schöpfen könnte; der müßte mich persönlich nicht kennen und also auch nicht wissen, daß ich

selbst ein geböhrender Unger — ein vorzüglicher Verehrer unsrer schönen Nationalsprache — der Sprosse einer seit mehr als anderthalb Jahrhunderten in den ungrischen Adel erhobenen Familie — seit 25 Jahren öffentlicher Beamter des Staats — und daher aus allen diesen Umständen berechtigt bin, auch da, wo meine biedere Denkungsart nicht ohnehin bekannt ist, wenigstens die gerechte Meinung anzusprechen, daß ich zu einer gekünstelten Verdrehung der Gesetze, mit so offener Stirne, vernünftiger Weise keine Hand anlegen konnte, daß ich also von der Richtigkeit der von mir aufgestellten Grundsätze selbst innigst überzeugt seyn muß.“ Würdevoll erklärt sich der Verf. in der Vorrede des II. Th. S. 4: „Frey habe ich allerdings geschrieben, und ohne Rücksicht auf persönliches Interesse — ein Beweis, daß gesetzmäßige Freyheit innerer Sinn bey mir ist; aber mein Verstand und mein Gewissen sagen mir, daß ich zugleich der Wahrheit durchgehends treu geblieben bin, und daß sich in allen meinen Grundsätzen der wahre Geist der Constitution meines geliebten Vaterlandes ausdrückt.“ Daß es dem Verf. evident um reine Wahrheit zu thun ist, beweiset S. 5, wo er herzlich spricht: „Ich kann gleichwohl irren, und wünsche sehnlichst zu vernehmen, wo ich wider mein Wissen und Gewissen dennoch etwa gefehlt haben könnte. Daher bitte und beschwöre ich jeden Biedermann, dessen Kenntnisse und Einsichten weiter als die meinigen reichen, im Nahmen des allgemeinen National-Interesse, welches allein hier beabsichtigt ist, mich über dasjenige, was in meinem Werke, trotz dem Bestreben nach reiner Wahrheit doch nicht ganz richtig aufgefaßt seyn dürfte, durch rechtliche Gründe eines Bessern zu belehren.“

Der I. Theil der Bänderien erschien 2 Jahre vor dem letzten Landtage. Merkwürdig war die Wirkung, die derselbe auf die ungrischen Gemüther machte. Von jedem der mehr Unterrichteten wurde er gelesen; man wählte bey dem ersten Empfang eine gemeine Schimpfschrift, ein Babel und Ninive zu sehen und — man fand sich bey nahe bis zum Aerger getäuscht. Das erste Geschrey erlosch bis zum eisernen Stillschweigen, sobald man gelesen hatte. Diese Wirkung ist allen Schriften eigen, die den beleidigten menschlichen Schwachheiten Gründe entgegenstellen, welche dem Herzen, dem Verstande und der Quelle geschichtlicher Wahrheit entspringen. Piringers Bänderien konnte nicht bloßer Tadel, kein Lärmen und Toben bekämpfen; hier brauchte man Gründe und tiefes Studium. Man mußte mit den Quellen der ungrischen Verfassung in ver-

trauter Bekanntschaft leben, und wo ist der Mann, der sich dessen mit Recht rühmen darf? Wenn es Engländern und Franzosen auffällt, daß der Deutsche immer mehr vom Auslande weiß als von seinem Vaterlande, sich über fremde Constitutionen besser unterrichtet als über seine Constitutionlosigkeit zu Hause: um wie viel mehr müßten ihnen die Magyaren auffallen, die weder um das Aus- noch um ihr Inland viel gründliches wissen; die durchgängig fanatische Anhänger des Nahmens Constitution sind, und doch weder ihr Wesen kennen, noch von ihrem Geiste angesprochen werden; die ewig ihr Tripartitum im Munde führen und kaum, selbst als Richter, die mechanischen Formeln verstehen. Kein Unger weiß, wo der *Werbötzy* hergekommen und was aus ihm geworden ist. Daß *Werbötzy* ein Betrüger war, bald seinen König, bald die edlen Stände prellte, daß er sein Vaterland an die Türken verrieth, unter denen er als winselnder Hund zu Grunde ging, und auf den Judenfreidhof wanderte; daß *Werbötzy*, wie ein zweyter Isidorus, Gesetze dichtete, den eben das vaterländische Gesetz als einen Hochverräther verfolgte, und dadurch seinen Nahmen der allgemeinen Verachtung preisgab, ist durch die Geschichte bewiesen, aber von keinem Ungern geglaubt.

Mit freymüthiger Bescheidenheit trägt Hofrath Piringer das vor, was eine Frucht langer Jahre und das Product saurer Arbeit ist. Er suchte den Geist der ungrischen Constitution, fand ihn, bemerkte aber mit Wehklagen, wie sehr die Kinder Pannoniens von ihm gewichen. Piringer ist nun die Stimme des Rufenden in der Wüste; er will seine Brüder vom Rande eines unabsehbaren Abgrundes weglocken, und sie auf jene rechte Straßte stellen, auf der ihre erleuchteten Väter zum Ruhme wandelten. Er tritt als ein Mann auf, der nicht schreyt: Unsre Constitution gilt nichts! Hinweg mit ihr und kreuziget sie! Er will zu keiner Parthey, zu keiner Faction gehören, der es ums Niederreißen zu thun ist, sondern, der die alte Constitution aufrichten will, der dem Geiste des heil. Stephans zu gehorchen, wünscht. Der Verf. reiht sich an die wenigen Großen unsrer Zeit, die ernsthaft das Gute wollen, wenn es auch alt ist, das aber mit Hülfe der gesetzgebenden Hand erst von den Schlacken und allem Heterogenen geschieden werden muß. Er fragt: Was war unsre Constitution ursprünglich? Wer waren unsre Väter? Was forderte die Constitution von ihnen? Was mußten sie leisten, wenn die Constitution bestehen sollte? Sein Herz ist mit Leidwesen erfüllt, sein Vaterland in jener beklagenswerthen Lage

zu finden, wo ein Gesetz befiehlt, das Niemand kennt und das erst mit ungeheurem Kraftaufwande aus dem Schutte hervorgesucht werden muß; wo Freye leben, die erst empfänglich werden müssen, zur Auffindung und Wiedererhebung jenes Gesetzes willig beyzutragen. Wenn die Aufrechthaltung bloßer Förmlichkeiten mit Argusaugen bewacht wird, wenn die legislative Gewalt nur darüber ihr Amt übt, zu untersuchen, ob eine oder die andere dieser Förmlichkeiten verletzt ist, und durch Jahrhunderte arbeitet und streitet, über die Verletzung dieser Förmlichkeiten unter dem Titel — Gravamina — vom Throne gehört zu werden: wie kann ein solches Land den Geist ihrer Constitution besitzen? Wenn man auf die Frage: Wer regiert denn eigentlich und wer soll regiert werden? in Verlegenheit geräth eine Antwort zu geben, wenn während der legislativen Congregation immer das Geben und Leisten bestritten wird, und beym Auseinandergehen Jeder zu Hause thut, was er will, weil er zu Hause keinen Höhern findet, der sein Haupt unter das Gesetz beugt: dann läßt sich freylich von keinem Glück des Vaterlandes sprechen.

Im Hauptgewerbe, durch welches eine Nation lebt, liegt der Keim, der sich allmählig zur bestimmten Verfassung auswächst. Ungern *mufs* te Monarchie werden, denn es konnte nur durch Landbau bestehen. So wie in allen ackerbautreibenden Staaten, so ist auch hier die Verfassung der Reflex im Grossen eines Wirtschaftshofes; die Form jedes Betriebs eines einzelnen Hofes hat sich in jener concentrirt dargestellt. Die ersten Wirthschaftsbetreiber sind absolute Herrn; blindlings und unbedingt muß jeder im Hofe gehorchen. Die ersten Monarchen Ungerns waren eben solche absolute Gebiether, und Stephan der Heilige steht noch als solcher leuchtend da. Eine immer mehr sich entfaltende Wirthschaft auf einem grossen Territorium entzieht sich allmählig dem Ueberblicke eines Einzigen; Mayer und Untermayer werden als Gehülfen des Herrn angestellt, später wird sogar ihr Rath angehört, und endlich werden rathende Dienstleute, rathende Beamte dem Herrn nothwendig. So auch in den ackerbautreibenden Staaten. Kaum machten die unwiderstehlichen Befehle Stephans der Raublustigkeit seiner Magyaren ein Ende, kaum wurden sie auf einen bestimmten Raum fixirt, als die Bewegung im Innern mannichfaltiger zu werden begann. Der König war kein bloßer Räuberhauptmann mehr; er wurde nun der oberste Dirigent einer immer mehr complicirt werdenden Bewegung. Diese führte ihn auf den Gebrauch von Gehülfen und

Unter-Dirigenten, die unmittelbar aus der dienenden, blind gehorchenden Classe genommen werden mußten, weil es nur Einen Ständeunterschied gab, den des einzigen Herrn und der Knechte. Natürlich wurden zu jenen Diensten solche genommen, auf die der Herr Vertrauen haben konnte, die er genauerkannte. Diefs war vorzüglich bey den Leuten möglich, die ihn zunächst umgaben. Es wurden also die Braven aus der Zahl seiner Knechte, seines Hofgesindes hervorgesucht. Was diese in der Folge wurden, davon später. Hier nur so viel: Ungern bildete sich nicht ganz so natürlich von der Wurzel heraus, wie die übrigen Staaten. Als die Magyaren in ihrem Lande ankamen und endlich auf selbes beschränkt wurden: waren die westlichen Staaten in ihrem Bildungsgange schon ziemlich weit vorgerückt. Jene sahen diese als den Prototyp, als ein Muster an, dem sie gleich nachbauen konnten. Stephan der Heilige wagte mit seinen Magyaren einen unglaublichen Sprung, um diesen, wo nicht gleich, doch nahe zu kommen. So, wie in den fränkischen und deutschen Ländern den Territorial-Herren rathende Beamte, Rathgeber natürlich zur Seite wuchsen, geschah es nicht in Ungarn. Stephan fand das Original, nach dem er kopiren wollte, und gab durch diesen Kopirungs-Versuch seinem Staate die Tendenz zu einer Gestaltung, die weder ein Product aus asiatischem Samen, noch ein fränkisches Gewächs gepropft auf einen Wildling Asiens werden konnte. Auf Ungern wirkten nun 2 gebrochene Kräfte, d. i. unter einem Winkel, welche eine dritte Richtung, die Diagonale bewirkten. Auf diese Weise verwandelte nach und nach sich selbst der absolut herrschende ungrische König in einen Regenten, der vor dem Befehlen früher den Rath seiner Diener hören wollte. Doch soll hier nicht die Rede seyn, zu welchen Mißgebilden sich später diese Diener gestalteten. Das muß aber schon hier von jedem vernünftigen Manne zugegeben werden, daß Stephan die Grundfeste seines Reichs nicht in der Absicht legte, als sollte es auf ewige Zeiten dabey sein unabänderliches Verbleiben haben. Stephan war weder wahn- noch unsinnig; er war ein Weiser seiner Zeit. Als dieser würde er, wenn sein Geist in die Jahrhunderte hinab fortgewirkt hätte, auf die Grundfeste ein Gebäude aufgeführt haben, das nicht Grauen erregend der Bewunderung der Menschheit würdig gewesen wäre. Ihm leuchtete das oberste Gesetz der Staaten, welches in Bewegung und Fortbildung besteht. Er erkannte lebendig im Stillstand den nothwendigen Verfall seines Reichs. Er verstand

sich vollkommen auf die unumgänglichen Bedingungen, unter denen die Dauer einer Bewegung statt haben kann, und er bewies es durch seine praktische Regierungskunst auf eine glänzende Weise, daß nur *Aufklärung* als der wirksamste Hebel alles nationellen Steigens, des werdenden Flors eines Staates gelten könne.

Wenn Ungern nun zwar nicht die Gestalt hat, welche auf den heil. Stephan einen vortheilhaften Eindruck machen dürfte, wenn dieses Reich unter den meisten seiner Nachfolger durch die Schuld verderblicher Schmarotzergewächse, die sich nach seinem Tode erzeugten und ausbildeten, in Kampf und Blut waten mußte, wenn Ungern an so vielen Klippen strandete, und alle Augenblicke den grausamsten Untergang drohte, wenn dieses schöne Reich noch nicht die Meeresstraße kennt, von der mit vollen Segeln sicher in den Hafen eingelaufen werden kann: so lasset uns ums Himmelswillen doch nicht immer auf seine Konstitution und Konstitutionslosigkeit schimpfen. Der bloße Tadel hat nie etwas besser gemacht. Die aneckelnde Strafe des groben Eigennutzes, auf der Ungern steht, haben die deutschen Staaten auch gewandelt. Dort wie hier hat es Menschen gegeben, welche begehrten und andere, die ungern leisten wollten. Dort hat es eben so eine Zeit gegeben, wie wir sie bey uns nun haben, wo die Einen Alles, die Andern nichts besaßen. Dieses grosse Uebel aus Pandora's Büchse hat dort eben so viel Elend verbreitet, unter dem hier die arme Menschheit weint. Allein, so wie dort die Länder durch die Aussprüche der Vernunft höher gehoben wurden: eben so gewiß wird auch für Ungern die Zeit kommen, wo die Gebote des Eigennutzes denen der Vernunft weichen müssen. Ueberall sehen wir die Gestalten unaufhaltsam im Entwickeln begriffen.

Diese Andeutungen sind genug, um ruhige Denker auf jenen Grad von Reflexion zu setzen, der allgemein gedacht der heilbringendste für die Menschheit wäre. Aus solchen Andeutungen weht der Geist der Toleranz herüber, der vereinend über Kirchen-Regimente schwebt. Kann man durch hundert Thüren in das Himmelreich eingehen: so gibt es deren eben so viele zur politischen Beglückung. Man nenne mir eine Konstitution, die als allein seligmachend gepriesen werden darf. Mannenne sie mir, die alle Weisheit der Welt in sich enthält, und keine Spur der Erbsünde gewahr werden läßt.

Dieser Geist der Toleranz erlaubt zu sagen, daß der Gegenstand jeder Verfassung das Glück des Volkes seyn müsse und darauf alle Gesetze

hinzielen sollen. Die Vielgestaltigkeit, welche ein Staat im Wachstume erhält, erzeugt Bedürfnisse und Wünsche, die zwar früher ungekannt gegenwärtig befriedigt werden müssen, wenn kein großes Unglück ausbrechen soll. Die Reibungen und Verhältnisse im Staate haben jene zum Erwachen gebracht; deswegen muß ihnen der Staat entsprechen, wenn er die nicht unglücklich machen will, deren Zusammentretung ihn bildet. In den Zeiten der ersten Völker-Fixirung, der Bildung des Staaten-Systems in Europa beschränkten sich alle Wünsche auf Sicherheit; diese war das dringendste Bedürfnis. Der Gesetzgeber hatte damals nur zu sehen dieses zu befriedigen; er konnte nicht einmahl für die späte Zukunft vorsehen, weil er nicht wissen konnte, welche Forderungen die kommenden Perioden gebären werden. Werden diese Forderungen laut, dann ist es Zeit ihnen zu entsprechen; dann soll die herrschende Parthey ihr Interesse nicht verkennen, nicht wünschen wollen, daß sie ihre eckige Krystallisation beybehalten könne, die ihr eine Verfassung damals gab, welche das bloße *Daseyn*, die Existenz zu sichern hatte. *Der Mensch soll durch den Staat nicht bloß über seine Existenz beruhigt werden. Der Mensch muß sich ausleben können*, wie Luden treffend sagt, d. h. seine physische und intellectuelle Bildung muß einen ungehemmten Gang nehmen dürfen. Wenn solche Forderungen laut werden, müssen bloße Krystallisationen nicht mit Gewalt ihre Formen behaupten wollen, denn dieß nennt man dem Zeitgeiste entgegenhandeln. Wer mit diesem einen Kampf zu bestehen wagt, geht unter. Hier liegt die Quelle aller traurigen Staats-Crisen; da zeige der Denker für jeden Vorlauten als auf den Ursprung der Staatsumwälzungen hin. *Wer alles behalten will, verliert alles!* Gegen das Fluthen und Wogen des fortschreitenden Geistes der Zeit schützt kein Damm; es wird alles verschlungen, was sich ihm widersetzt. Nur der hat sich am schönsten gerettet, der sich auf ihn versteht!

Der Geist der Toleranz empört sich gegen alle gewaltsamen Mittel, durch welche solche Katastrophen herbeygezogen werden. Blut und Leben muß überall geschont werden — so lautet seine Stimme. Der Geist der Toleranz macht auf die Gefahren aufmerksam, und rathet zum Studium des Tages. Die oberste Gewalt, König und Stände, sollen auf diesen Rathgeber aufmerksam seyn, ihn als ihren wahren Freund ehren, denn der Geist der Toleranz will, daß die Herrscher mit dem Volke und der Menschheit gleichen Schritt halten, und keinen Stillstand er-

zwingen, der unnatürlich ist. Der Geist der Toleranz stimmt für einen allmählichen Gang; wer ihm folgt, wird nicht, um Einen Schritt weiter zu gehen, drey Schritte zurückthun. Die Vernunft ist eine Feindinn aller Erschütterungen; nur aus dem Boden, auf dem ihre Stimme erstickt wird, steigen alle Ungeheuer hervor.

Hofrath Piringer hat in diesem Geiste der Toleranz geredet. Ist zwar sein trübes Gefühl über das Elend und Verderbnis unsrer Zeit hervorstechend: so blitzen gleichwohl wieder Funken jenes schönen Glaubens auf, der von der Zeit alles für sein Volk erwartet, was an ihm als Individuum so wohlthätig geschah. Weil er ein Feind plötzlicher Veränderungen ist, die eine Konstitution umwerfen, ohne eine bessere an ihre Stelle zu setzen: so hält er es für dringende Pflicht seiner Nation eine Reform anzubieten, die nichts gewaltsames enthält und welche durch die ungrischen Urgesetze dictirt ist. Er fürchtet von gewaltsamen Mitteln alles, weil er weiß, das in solcher Zeit die Vernunft nicht gehört wird. Leidenschaften verschlingen ihre Worte. Er will die Gemüther von kurzsichtigen Triebfedern frey machen, und für das Höchste des Staatsbürgers sanft erwärmen, um bescheiden und ohne Anmassung zum Glück des Ganzen beyzutragen. Er achtet selbst die Vorurtheile da, wo er die Augen der Menge noch für zu blöde hält, um den Schimmer der Wahrheit zu ertragen.

Hören wir also im Auszuge die achtungswerthe Stimme dieses Mannes!

### I. Theil.

1. Kap. König Stephan der Heilige ist der eigentliche Stifter der ungrischen Konstitution. Als Monarch hat derselbe sowohl das Christenthum als auch die politischen Einrichtungen des Königreichs, nach dem im 10. Jahrhunderte in Europa allgemein bestandenem Lebenssysteme, eingeführt. Wie wenig die Ungern dabey zu wollen hatten, beweiset der Verf. aus der ungeheuren Unternehmung, einer Nation fremde Sitten und Gebräuche, fremde Gesetze in einer ganz unbekanntem Sprache und eine fremde Religion anzueignen.

2. Kap. Der Erbadel von Ungern beruht mit seinen gesetzmäßigen Attributen ganz auf der von Stephan I. gegründeten Feudal-Konstitution. Eben daher haben auch alle Dienstpflichten der Edelleute ihren Anfang genommen.

Der Verf. sagt im 1. Kap. sehr recht, das, wenn man über den Ursprung des Adels und der Stände Ungerns eine richtige Vorstellung haben

solle, die Quelle dieser Einrichtung genau studirt werden müsse. Piringer hat aber unrecht, wenn er die fränkisch-deutschen Verfassungen für das ausschließende Original hält, dem Ungern nachgebildet ward. Rec. hält es für übertrieben und erklärt es für ein Steckenpferd des Verf., wenn er Ungern als blosser Copie jener Länder ansieht. Zwischen dem Extreme des ungrischen Adels: Alle ihre Einrichtungen, ihre heil. Constitution sey schon aus Asien mitgebracht, und dem Extreme Piringers: Ungern sey die blosser Copie jener Originale — zwischen diesen 2 Extremen, sage ich, liegt die Wahrheit. Die beyden Kräfte, die unter dem vom heil. Stephan gegebenen Winkel auf das Volk wirkten, sind die wahre Quelle jener oben besagten Diagonale. Der Historiker muß uns nicht auf Eine; sondern auf beyde Quellen zurückweisen, damit uns die hie und da laut sprechende Eigenthümlichkeit erklärbar werde.

Da ferners unser ganze europäische Adel eine Geburt des Feudal-Systems ist: so hätte Rec. gewünscht, das sich nach unsern iltigen Bedürfnissen der Verf. über seinen Ursprung tiefer eingelassen hätte. Denn, die eingeschlichenen Mißbräuche, das verloren gegangene wahre Constitutionelle, nach welchem nun der Adel nichts mehr vom Leisten, Geben hören will, haben den Edelleuten Vorurtheile eingepflichtet, die sie nach ihrer Meinung zu jedem Widerstand berechtigt machen. Schämt sich schon der Bauerssohn, der zum Pfarrer, Bischof, Hofrath oder Officier avancirt ist, seiner bäurischen Eltern: um wie viel mehr müssen die ungrischen Edelleute — durch hundertjährige Mißbräuche im Genusse einer angemafsten Vice-Souveränität — zum Wahn veranlaßt seyn, das ihre Diplome und jura ac privilegia nobilitatis unmittelbar im Himmel geschrieben und mit dem Familien-Wappen versehen worden sind. Für solche Leute muß recht fasslich nachgewiesen werden, das der Nomadenzug der Magyaren vor Arpad ganz und gar keinen Ständeunterschied gekannt und erst in Arpad den ersten Stifter einer befehlenden Dynastie erhalten habe. Viehähnlich von Strecke zu Strecke ziehend ist Niemand vermögend sich selbst vom Viehe zu unterscheiden; es findet kaum ein Vergleich statt. Selbst der zeitige Führer der Horde kann noch nicht sagen: Ich bin mehr als Du. Da gab es also noch keine Adelsbriefe, keinen Rang; das Individuum der Horde weiß kaum, das es einen Vater hatte; um so weniger kann es einen Groß- und Urgroßvater nachweisen.

*All' unser Adel war ursprünglich bloß Bauer und Knecht.*

Dieser Satz muß deutlich erörtert werden, um vom Wahn einer göttlichen Abstammung oder göttlichen Einsetzung des Adels zu heilen.

Der schützende Damm gegen eine fernere Völker-Ebbe und Völkerfluth war ein Völkerbündniß, das wie ein electrischer Funke Europa vom Westen gegen Osten durchdrang. Diese Sicherheitsanstalt zu den Zeiten der Völkerwanderung im Großen gegen Aufsen wurde auch von jedem Einzelnen im Innern des Bundes nachgeahmt. Das kleine Gebieth einer grundbesitzenden Familie bildete einen kleinen Bund gegen jeden äußern Angriff. Es lebten nämlich auf einem solchen Territorium Leute, die vom Hauptbesitzer einiges Land zur Nutzung erhielten, und die durch die ganze Hausgenossenschaft Schutz suchten. Sie waren deswegen vom Hauptbesitzer abhängig, dinglich unfrey, mußten verschiedene Dienste in seinem Hause, auf seinem Hofe und bey seiner Wirthschaft verrichten, die Waffen zur Vertheidigung des Hofes ergreifen und den Grundbesitzer auf Kriegszügen begleiten. Diese *Leute* sind die *Principal-Materie*, von der der Geschichtsforscher über den Ursprung des Adels nie sein Auge abwenden darf. *Diese Leute*, dinglich Unfreye, Diener, Knechte eines großen Bauers sind die ausgezeichnete Quelle, aus der für die Folgezeit unser Adel hervorstieg. Die Umstände wirkten so günstig zusammen, daß das Unglaubliche wahr gemacht wurde, daß es nämlich zur großen Ehre ward der Knecht eines großen Bauers seyn zu dürfen, daß der Dienst, den ein Knecht zu verrichten hatte, zum Titel und zur Würde sich auswuchs, und daß diese Titel endlich in ein solches Ansehen ausarteten, daß sogar die größte Anzahl freyer Bauern oder kleinerer Grundbesitzer um den Dienst bey jenem großen angesehenen Bauern buhlten, damit sie eines solchen früher gänzlich unbekanntem Titels theilhaftig werden könnten.

Zogen jene dinglich Unfreyen, die *Leute* mit ihrem Herrn auf Krieg und Plünderung aus, so nahmen sie Theil an der Beute. Diefs erwuchs zur Nationalgewohnheit, so zwar, daß durch sie später die mächtigsten Bauern, welche die meisten *Leute* hatten und wegen dieser Macht, oder schon bewiesenen Tapferkeit, oder einer öftern klugen Anführung die Ersten, Könige hießen, daß durch sie, sage ich, diese Könige gezwungen wurden, ihren *Leuten* und Kriegsgenossen

Theile von den eroberten Ländereyen abzutreten. Er behielt sich zwar das Obereigenthum bevor, gab aber den *Leuten* und Kriegsgenossen den Besitz und die Nutzung auf kürzere oder Lebenszeit. Man nannte sie deswegen *Vassen* des Königs, weil sie auf königlichem Grunde ansäßig waren, zum Unterschiede von den Leuten, die dem König privat unterwürfig blieben, und die, weil sie zu gewissen Haus- und Hofdiensten verbunden waren, Diener, Minister, Ministerialen hießen. Es gab also königliche und Privat-Leute, königliche, und Privat-Ministerialen. Wie das Glück und die Macht der Könige stieg, stieg auch das Glück und die Macht ihrer Diener, die Sonne der Titulaturen. Bald wurden die königlichen Ministerialen Reichs-Ministerialen genannt.

Jene dinglich Unfreyen, als Leute, Diener, Knechte des Königs — Vassaletti, Vasletti, Valletti, Valets — jene Reichs-Ministerialen waren entweder ordentliche oder außerordentliche. Die erstern waren wieder entweder Pfalz- oder Provinzial-Knechte, Pfalz- oder Provinzial-Ministerialen. Die Pfalz-Ministerialen hießen so, weil sie sich auf den königlichen Meyerhöfen, wo es geräumige Wohngebäude, d. i. Pfalzen gab, oder um die Person des Königs auf den Pfalzen aufhalten mußten. Man nannte einen solchen Pfalzknacht Palatinus oder Domesticus. Diese Pfalzknachte hatten verschiedene Dienste zu leisten. Der Eine hatte die Privat-Oekonomie, das häusliche Regiment zu führen, ein anderer mußte für Küche und Tafel, ein dritter für die Pferde und Ställe, ein vierter für das Wild und die Jagd, ein fünfter für den Keller, ein sechster für die Reiseanstalten u. s. w. Sorge tragen. Die verschiedenen Verrichtungen gaben ihnen auch verschiedene Nahmen. So hieß ein Pfalzknacht Kämmerer, der andere Seneschall, der dritte Marschall, der vierte Oberjäger, der fünfte Kellermeister, Mundschenk, der sechste Quartiermeister. So gab es eigene Pfalzknachte, die man Kammerherrn und andere, die man Thürhüter nannte. Unter die bedeutendsten Pfalzknachte gehörte der Pfalzgraf, Comes Palatinus, dem der König eine ganze Provinz zur Aufsicht gab und sogar eine Gerichtsbarkeit beylegte. Er präsidirte häufig in den Austrägalgerichten, wenn ihm sein Herr dazu eine Vollmacht gab, und war eigentlich ein *Hofrichter* der Provinz. Vid. Hincmar. epist. de ordine palatii c. 21.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Allgemeine Literaturzeitung.

N<sup>ro</sup>. 104.

Freitag den 27. December.

1816.

## Staatswissenschaft.

*Ungarns Banderien und desselben gesetzmäßige Kriegsverfassung überhaupt. Von Michael v. Piringer, Sr. k. k. apost. Majestät wirklichen Hofrathes, Ehrenmitglieder der Gesellschaft der Künste und nützlichen Wissenschaften zu Erfurt. I. und II. Theil. Respice quid moneant leges. Juvenal.* Wien, gedruckt in der Buchdruckerey des J. B. Zweck, auf Kosten des Verfassers 1816.

*Als ein Wort zur Zeit gesprochen!*

(Fortsetzung.)

Die Provinzial- Ministerialen waren ihrer Haupteigenschaft nach Kabinetsbeamte, obschon sie noch immer nach der altdeutschen Bedeutung Privatknechte des Königs blieben, und persönlich demselben dienen mußten. Als Vorsteher ganzer Provinzen wurden sie frühzeitig principes, Fürsten, genannt. Generalstatthalter bekamen den Titel Patriocer. Herzoge waren temporäre Oberbefehlshaber von Provinzen in Militär- Policey- und Finanzsachen, Markgrafen bloße Gränz-Gouverneurs. Auf diese folgten die Grafen. Als List und Betrug dieser Beamten, Kabelle und Ränke, königliche Schwachheiten diese Dienste in den Familien erblich machten, wurde damit der Grund zu dem künftigen hohen Adel gelegt.

Die außerordentlichen Reichsministerialen waren bloß dem militärischen Dienste gewidmet, machten den größten Theil der stehenden Truppen aus, und lebten auf den ihnen vom Könige verliehenen Parzellen oder Lehen zur Friedenszeit mit der Verbindlichkeit jedoch zu persönlichen Haus- und Hofdiensten. Vernachlässigten sie in diesem Privat-Dienste etwas, so standen sie in Gefahr ihr Lehen zu verlieren. Hier ist der Keim für den künftigen sogenannten mittlern Adel zu suchen.

Im 7. 8. und 9. Jahrhunderte werden die höhern und niedern Leute des Königs, so wie größere Allodialbesitzer öfters Adelingi, Nobiles genannt.

Zwölftes Heft.

heissen. Indessen waren dieß noch keine haftenden Titeln, vergänglich wie eine heutige Brief-Adresse. In diesen Jahrhunderten gab es weder einen hohen noch niedern Adel; es konnte gar keiner existiren, denn Familien-Nahmen, Kirchenbücher, Geschlechts-Register waren noch gänzlich unbekannt. Nicht ein Verdienste übertrieben anrühmendes Adels-Diplom, sondern der bloße Besitz von Grundstücken verschaffte bürgerlichen Werth.

Baro oder Barus ist das mit lateinischer Endung versehene deutsche Wort *Bauer*, oberdeutsch Bar oder Par. Bauer hieß aber im Mittelalter jeder, dem der Besitz und die Nutzung eines fremden Grundstücks zustand. Es lassen sich fünferley solche *Barones* oder Bauern unterscheiden und zwar:

1) Gutsbauern. Unter diesen verstand man entweder freye Familien, die ein zu kleines Eigenthum besaßen, und deswegen Grundstücke reicher Besitzer in Zeit- oder Erbpacht oder kraft Erbzinsvertrags bekamen. Dieß sind *Freybauern*. Die unfreyen Leute, ohne Eigenthum, bloß fremde Grundstücke nützend, hießen *hörige Bauern*.

2) Gerichtsbauern, Sagebarones. Sie waren zeitige Schiedsrichter in Sachen verklagter Freybauern, weil im Mittelalter jeder freye Mann nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte. Ein solcher Bauer war während seiner Function mit dem Grafen im gleichen Range.

3) Reichsbauern, Barones regni waren Leute im Besitze von fiscalischen oder reichsunmittelbaren Gütern.

4) Territorial-Bauern, Barones terrae waren Vasallen und ansässige Ministerialen geistlicher und weltlicher Fürsten, die den Nutzungsbesitz landesherrlicher Güter genossen.

5) Titular-Bauern. Diese entstanden erst, als die sonderbare Titelsucht unter den Allodial-Gutsherrn überhand nahm. Man glaubte sich dadurch die Beylegung eines Prädicats geehrt, das auf knechtliche Verhältnisse, Lehensabhängigkeit hindeutete. Vid. weitläufig über das Ganze hier:

Gesagte: Hüllmanns Ursprung der Stände. I. Th. Ein classisches Werk!

Hier haben wir eine kurze Uebersicht, wie sich aus dem Stande persönlicher Unfreyheit ein Herrenstand entwickelte, der sich als ein ungeheurer Schwarm kühn an die Seite der uralten absolut freyen ackerbauenden Deutschen hinpflanzte. Wenn wir unter Bauer überhaupt den Betreiber einer Wirthschaft verstehen, in der Absicht, aus dem Besitze von Grundstücken sich und seine Familie erhalten zu können: so dürfen wir sagen, daß man damahls keinen andern Ständeunterschied kannte, als den — der absolut freyen, und der unfreyen Bauern. Wollen wir die unfreyen Bauern mit dem Nahmen *Leute* bezeichnen: so gab es also damahls bloß — — — *Bauern* und *Leute*. Der hohe Adel ist also nach dem Vorhergehenden aus einer Mischung von Reichs-Ministerialen und großen freyen Allodialbesitzern, der niedere aus einer Mischung von Landes-Ministerialen, die eigentlich Leute der königlichen Leute waren, und kleinen freyen Allodial-Besitzern aufgeschossen. Somit ist erwiesen, daß *all' unser Adel ursprünglich bloß Bauer und Knecht war*. Die öftern Minderjährigkeiten, die vielen Schwachköpfe von Königen, die Verwandtschaften der Vasallen selbst mit der königlichen Familie hoben diese unfreye Classe auf eine Stufe, die bald allen Unterschied zwischen der freyen und jener verwischte. Heut zu Tage dürfte es für einen bigotten Diplomater ein saures Stück Arbeit werden, zu erweisen, ob in den Adern eines Adlichen knechtliches oder reines Race-Blut walle.

3. Cap. Ursprung der gesetzmäßigen Kriegsverfassung von Ungern und Beweis, daß die constitutionelle Kriegsordnung durchgehends europäisch sey.

4. Cap. Rechte des Grundbesitzes in Ungern. Alle ungrischen Güter sind ursprünglich Lehen der Krone Ungerns. Alle Grundsätze, nach welchen sich bey Güterverleihungen in Ungern noch immer gesetzmäßig benommen wird, sind durchgehends aus dem Lehen-Systeme genommen. Hier wird der zwischen den Ungern und einem von ihnen angeblich gewählten Oberhaupte in Asien abgeschlossene Vertrag, in dem ein Artikel sagen sollte: *Ut quidquid boni acquirere possent, nemo eorum expers fieret*, unter die abgeschmacktesten Märchen mit gelehrter Gründlichkeit versetzt. Es wird klar dargethan: König Stephan I. habe als *uneingeschränkter Monarch* die Theilung der Güter in Ungern vorgenommen. Stephan der Heilige liefs jenen Magyären, die sich seiner *wider den Willen der Nation* geschöpften und mit Gewalt durchgeführten Ordnung widersetzen, ihre schon besessenen Güter wegnehmen und solche Edelleute in Slavery werfen. S.

59 erhellet: daß die vom heil. Stephan zu Stande gebrachte Constitution das älteste ungrische Grundgesetz und die einzige ursprüngliche Quelle aller adelichen Rechte in Ungern ist, die auf Grundbesitz und Grundeigenthum Bezug haben. Es wird dann sehr schön und unwiderleglich daraus gefolgert: daß kein Besitzfähiger in Ungern ein *vollkommenes Eigenthum* besitze; daß vermöge des Grundgesetzes jenes großen Heiligen der König von Ungern der *wahre Obereigenthümer aller Güter und Herrschaften* in Ungern sey, und daß dem Adel und der Geistlichkeit nur das *nutzbare Eigenthum*, und dieses nur bedingungsweise, nämlich unter der Verbindlichkeit einer besondern Treue zukomme. Alle ungrischen Güter und Herrschaften sind also Lehen, welche bloß darum errichtet und dem Adel und der Geistlichkeit nur unter der Bedingung verliehen wurden, dafür Kriegsdienste zu leisten. Der König hat also das strenge Recht, im Unterlassungsfalle der Dienstleistung die Güter aller Lehenbesitzer einzuziehen, und den Adel jedes Widerspenstigen zu *annulliren*.

5. Cap. Lehentreue. S. 77 allegiret der Verf. selbst den *Werbötzy*, welcher sagt: Alle geistlichen Personen, die in Ungern irgend eine Art von Güterbesitz haben oder verwalten, ohne Unterschied des Ansehens und Ranges, sind eben so, wie die weltlichen Personen jederzeit verpflichtet, dem gesetzmäßig gekrönten Landesfürsten die Lehnpflicht zu leisten. Hierauf unterscheidet der Verf. den *Lehngehorsam* von der *Unterthanspflicht*, zu Nutz und Frommen derjenigen, welche glauben, der König habe außer dem Kriegsdienste mit den Edelleuten nichts zu schaffen. Der ungrische Güterbesitzer ist demnach

1. *Unterthan* seines Königs;

2. *Vasall* des gekrönten Oberhauptes. Der

König hat also

a. obrigkeitliche,

b. lehenherrliche Rechte. Vermöge der ersten kommt ihm ganz vorzüglich die *vollziehende Gewalt* zu, deren sich der König ganz unbeschränkt mit aller Strenge bedienen soll. „Nur unter solchen Königen, sagt der Verf. so unübertrefflich wahr, war Ungern im Flor, die ihre Majestätsrechte von allen Seiten zu behaupten wußten. Rec. füget hinzu: Ein König von Ungern kann nur dann das süße lohnende Bewußtseyn des rein erfüllten Krönungseides genießen, wenn er in Handhabung seiner Rechte und in der Ausübung seiner erhabenen Pflichten dem großen Vorbilde des heil. Stephans folgt. Mit Energie und unerschütterlicher Entschlossenheit muß der König handeln, wenn seine Stände zur edlen Thätigkeit geweckt und beyde das Band wechselseitiger inniger Theilnahme an dem Wohle

des Vaterlandes umschlingen soll. Liegt denn nicht der längst erwiesene traurige Beweis vor Augen, daß mit dem Ersterben der Herzlichkeit und Offenheit nur Eigensucht und Neid ins Leben, Reibungen aller Art ins Reich treten und ein Staatsgebäude dasteht, in dem ein Stand dem andern ewig den Fehdehandschuh zuwirft? Steckte nicht Ungarn größtentheils im türkischen Rachen, als es Schwachköpfe zu Königen hatte wie Wladislaw II.; der zu allem blindlings nickte, was die Unbesonnenheit seiner Vasallen augenblicklich zu begehren für gut fand? So lange die Ungarn treu an ihren König hielten, König und Stände harmonisch nur *einen* Leib bildeten, so lang ging alles gut. Kaum zeugten sich zwey entgegengesetzte Opinions in einem Körper, wick auch alles feindlich auseinander. Nun standen zwey Gespenster einander gegenüber, von denen keines zu einem wirklichen Ganzen sich gestalten konnte. Hin war mit dieser Trennung alle Harmonie und damit alle Ordnung! Die Theile der schönen Maschinerie blieben aus ihren Fugen gerissen. Darum mußte ein giftiger Stillstand erfolgen! Darum mußten raubgierige Nachbarn lüstern werden, die Hand nach dieser zerfallenen Maschine auszustrecken! Sie wäre ein Raub des Orients geblieben, hätte dieser den Geist besessen sie ins Gefüge zu treiben. Die stärkere deutsche Faust entrifs sie ihm mit deutschem Blute, weil der Türke sie bloß als graues Spielwerk nützte. *Die Stände müssen unbedingt mit ihrem Könige wieder Eins werden! Die Stände können und dürfen ohne ihren König nicht mehr denken!* Zu dieser Einsicht müssen sie kommen, wenn die hehrliche Metamorphose des ganzen Reiches, von der Natur zum schönsten Genuße bestimmt, beginnen soll. Alle Segnungen friedlicher Einigkeit werden sich vom Himmel über dieses Land ergießen und die erste glückliche Wirkung wird sich in der Ausbildung eines National-Charakters manifestiren. Die Ersten der Nation, König und Stände, müssen sich bewegen! Jagen diese einmahl einem *großen* Ziele nach, dann reißen sie jene grobe unbehilfliche Masse unaufhaltsam mit sich fort, welche immer lieber dem Beyspiele als der Regel folgt. *Nur die Großen können ihr Volk groß machen!* Ein Soldat, der sich hinter einem hasenfüßigen Anführer der Feigheit schuldig macht, wirkt Wunder im Zuge eines Helden. Der betrübt armselige Zustand einer Nation läßt auf seinen Adel schließeln. In einem eckelhaften Körper kann nur eine eben so eckelhafte Seele wohnen.

Ist es einmahl eine durch hundert Beyspiele erwiesene ausgemachte Wahrheit, daß eine Ständeregierung unter einem lahmen Könige das Reich zerfleischt, und daß kein Unglück den Ständen

die Augen öffnet: dann ist es hohe Zeit, daß der König den Staar steche, um das Land so wirksam als möglich der Volkskraft zu übergeben.

6. Cap. Der König von Ungern ist in Gefahr zur Vertheidigung des Vaterlandes berechtigt, sich der vereinigten Kräfte aller einzelnen Staatsbürger zu bedienen. Er kann fordern, daß Alles und Jedes in Masse aufstehe, d. i. er kann eine *Landwehre* in Ungern organisiren. Das Recht auf die *Landwehre* fließt aus den königlichen Majestätsrechten. Unter Ludwig II., wo das königl. Ansehen durch ständischen Unsinn zu Grabe ging, blieb dem Könige dennoch dieses Recht unangefochten. Zur *Landwehre* zu gehen, ist Unterthanspflicht; wer sich derselben entzieht, ist ein Landesverräther und muß mit dem Schwerte hingerichtet werden.

7. und 8. Cap. Die Eintheilung des ungrischen Reichs - - - nach fränkisch-deutschen Formen u. s. w.

9. Cap. Grundzüge des constitutionellen Wehrstandes. Werbötzy's Ausspruch: *Sola militia nobilitatem definierunt*, ist durch kein späteres Gesetz aufgehoben. Der Verf. beweiset streng:

1. Daß jeder Edelmann, ohne Unterschied des Standes oder Ranges zum persönlichen Kriegsdienste verbunden ist.

2. Daß in Ansehung der Beyträge zu öffentlichen Kriegslasten das Grundeigenthum zum Maßstab diene.

Es heißt zwar im 8. Artikel vom J. 1741: *Nonus publicum fundo eatenus inhaereat*. Allein nach feudalistischem Geiste hat dieß nur auf die Steuerfreyheit der ungrischen Stände Bezug. Der Grund der Immunität von Steuern von Seite des Adels beruht auf der unentgeltlichen Leistung des Kriegsdienstes. Fällt der Grund weg, so hört die Wohlthat auf. Wollen die Stände nicht nach dem ursprünglichen Sinne der Constitution den Kriegsdienst leisten: so ist der Lehensverband gebrochen. Entweder sich der Personal- und Portal-Militz unterziehen, oder nach den Forderungen eines gesunden Staatsrechts Steuern zahlen, ist die einzig mögliche Alternative. Die Botschkayschen, Bethlenschen und Rakotzyschen Rebellen gaben sich die Miene, die Freyheiten des Adels von allen Leistungen zu erstreiten. Gleich war der Adel und die Geistlichkeit dabey. Allein, als die türkischen Statthalter den Adel so gut wie den Bauer auf den Teresch ziehen ließen, als die Zahl der Stockstrieche nicht einmahl urbarialmäßig ausgemessen wurde, als der Edelmann nicht bloß Steuern zahlen, sondern sein ganzes Vermögen hergeben mußte: da kroch er zum Kreuz und fand es unter seinem rechtmäßigen Monarchen besser.

10. Cap. Alles adeliche Meinen, dafs durch die im J. 1715 bewilligte beständige Steuer der Kriegsdienst eine Abänderung erlitten habe, wird gründlich widerlegt, und die Portal-Miliz als noch aufrecht stehende Verbindlichkeit bewiesen. Porta hiefs früher, was man heut zu Tage unter einer ganzen Unterthans-Session versteht. Als durch die späteren Revolutionen das Land durch Mord und Brand verheert wurde und man kaum den Platz mehr wufste, wo so mancher Heerd gestanden ist: so setzte man provisorisch fest, dafs 4 Bauernhöfe 1 Porte und 12 Kleinhäusler ebenfalls 1 Porte ausmachen sollen. Die elenden Zeiten sind vorüber und der Moment ist da, wo die Stimme der Gerechtigkeit, jener ungleichen Vertheilung, wobey türkische Willkühr ihr Spiel treiben kann, einmahl ein Ende machen soll.

Im ursprünglichen Sinne bedeutet Portal-Miliz die Pflicht des Adels, nach Verhältnifs seiner, an Bauern überlassenen Gründe, eine streitbare Mannschaft auf eigene Kosten zu unterhalten. Der Verf. zeigt mit aller Gelehrsamkeit, dafs schon frühere Steuern bestanden haben und dafs durch jenen Artikel vom J. 1715 nichts abgeändert werden konnte. Der Hauptinhalt dieses Artikels, aus dem die Patwarie ihre famosen Folgerungen macht, besteht darin: dafs der Adel persönlich insurgiren, seine Banderien stellen, und weil dieses zur Landesvertheidigung nicht hinreicht, Subsidien und Contributionen unter landtäglicher Bewilligung geben müsse.

11. Cap. *Banderien und Portal-Miliz* sind gleichbedeutende Worte. Mit grossem Scharfsinne und vieler Mühe hat der Verf. historisch gesammelt, was auf den Geist und das Wort *banderium* — Bezug hat. Am Ende dieses Hauptstücks stellt er die Resultate seiner Forschung noch einmahl kurz auf. Die gesetzmässige Kriegspflicht der Adelichen zerfällt in die persönliche Heerfolge, und in die Schuldigkeit, zur Defension des Landes eine *beständige* Miliz auf Kosten des Adels, *nicht der Unterthanen*, zu unterhalten. Weil die einzelnen Contingente zu dieser beständigen Miliz nach Porten ausgeschrieben wurden: so kann man diesen letztern Bestandtheil des constitutionellen Wehrstandes ganz richtig die *Portalmiliz* nennen. Von dieser constitutionellen Dienstpflicht ist der ungrische Adel gesetzmässig nie enthoben worden. Rec. setzt zu den Gründen dieser Behauptung auch noch den bey: Wenn der leistende Theil von irgend einer Prästations-Verbindlichkeit losgebunden wird: so wird so etwas mit grossem Beyfallgeschrey von demselben aufgenommen. Zu gleicher Zeit sind die Geber besorgt, für künftige Zeiten eine solche Lossagung in klaren deutlichen Worten aufzubewahren, da-

mit man sie ja nie mehr anstreiten könne. Von allen dem schweigt aber die Geschichte ganz. — Es mußten von Seite des ansehnlich begüterten Herrenstandes ganze Escadrons gestellt werden, die nach dem damahligen Sprachgebrauch den Nahmen *Banier*, *banderium* führten. Die *Portal-Contingente* der minder begüterten Ritter machten zwar an und für sich keine ganzen *Baniere* aus; aber diese kamen doch wieder unter das gemeinschaftliche *Banier* des Comitats zu stehen, und wurden daher mit Recht gleichfalls *Banderien* oder *Banderial-Miliz* genannt.

12. Cap. Grundrifs einer Geschichte der ungrischen Banderien.

## II. Theil.

Beynahe noch einmahl so stark ist dieser 2. Theil der Banderien, welcher ebenfalls wie der 1. in 12 Capitel getheilt ist. Im Auszuge will ich andeuten, was die Einleitung so würdevoll vorträgt.

*Soldatenpflicht ist die einzige Grundfeste der gesetzmässigen Freyheit des ungrischen Erbadeis.*

Das Vaterland gegen Feinde aller Art und zu jeder Zeit zu vertheidigen, ist der Beruf des Soldaten — folglich auch des ungrischen Edelmanns.

Das Vaterland muß gegen unvermuthete feindliche Einfälle von Aufsen und gegen Meuterey von Innen gesichert seyn. Das thut überall der Soldat; also muß es in Ungern der Erbadel thun.

Vorhin ist auch zu Friedenszeiten irgend eine Art von Miliz unterhalten worden. Diefs ist auch heut zu Tage sehr nothwendig und zweckmässig.

Die Gesetze des Landes haben zu allen Zeiten zwischen der beständigen Defension und den Fällen eines offenen Kriegs genauen Unterschied gemacht. Auf diesen Unterschied muß vorsichtig Bedacht genommen werden, wenn der Umfang der zwey Grundzüge des constitutionellen Wehrstandes von Ungern, deren Prüfung für den 2. Theil dieses Werkes vorbehalten ward, in das Reine gebracht werden soll.

1. Cap. Constitutionelle Betrachtung der vormahligen Burgen und Schlöfser. Die Unterhaltung derselben hat seit Anbeginn der eigentlichen Landesverfassung Ungerns bis in das 18. Jahrhundert beständig unter die constitutionellen Dienstpflichten des dortigen Herrenstandes gehört; sie mußten aus den Einkünften der Herrschaften erhalten werden, folglich ruhte die Last auf dem einer jeden Burg unterthänigen Grund und Boden beständig — *onus inhaesit fundo*. Diese kostspielige Dienstpflicht ist mit den gesetzmässigen Banderien in pflichtwidrige Vergessenheit gerathen, und niemahls gesetzlich aufge-

hoben. Da Burgen und Schlösser zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Innern dienten: so versteht es sich, dafs in selben von dem Herrn immer eine angemessene Zahl streitbarer Mannschaft unter eigenen Fahnen beständig unterhalten werden mußte.

2. Cap. Gesetzmäßige Arten und Gattungen jener ungrischen Banderien, welche in Burgen und Schlössern zur Defension des Königreichs beständig unterhalten wurden. Dahin gehört:

1) Das königliche Banderium aus 1000 Mann Kavallerie bestehend, auch zu Friedenszeiten aus den königl. Proventen verpflegt.

2) Banner der Krone von Ungarn, d. i. der im Solde des Landesfürsten gestandenen und daher bannerpflichtigen Beamten.

3) Unter den Privat-Banderien — die Fahnen der Königin, aus den Gütern der Königin aufgestellt und erhalten secundum: Onus inhaesit fundo.

4) Banner der Prälaten.

5) Banderien des weltlichen Herrenstandes. Dafs die Last der Verpflegung beständiger Truppen nach Verhältnifs des Besitzes, *nie der Person*, folgte, sondern immer auf Grund und Boden ruhte: beweiset ebenfalls ein Gesetz vom J. 1526, welches sagt: *Dafs*, wenn ein Magnat ohne Erben stirbt, die *von seinen Gütern* nach dem *Grundgesetze* entfallende Mannschaft derjenige, an den seine Güter gelangen, zu unterhalten habe — Onus inhaesit fundo. Ferners ein anders Gesetz: Wenn irgend ein Prälat oder geistlicher Herr *weltliche Rechte* besitzt, die von Alters her *bannerpflichtig* sind: so muß ein solcher von diesen letztern seine Banner *über die auf seine geistlichen Güter* ausfallenden Kriegsdienste halten — Onus inhaesit fundo.

6) Komitats-Banderien. Gleichwie die Herren nach der Zahl und dem Verhältnisse ihrer mehr oder minder ausgedehnten Herrschaften mehrere, theils grössere, theils kleinere Fahnen — Banderien — unterhalten mußten: so mußte auch jeder Edelmann sein Kontingent sowohl zur beständigen Defension des Landes, als auch für den Fall des Krieges in genauem Verhältnisse seines in Unterthans Händen befindlichen Grundes *auf seine und nicht des Unterthans Kosten* stellen.

7) Banderien der königl. Freystädte.

3. Cap. In diesen Burgfesten und ihren Besatzungen — Fahnen — bestand der Friedensfuß des constitutionellen Wehrstandes. Diese auf den Portalgütern ruhende Dienstpflicht liegt so sehr im Wesen der Constitution, *dafs sie entweder neuerdings in aller Kraft und Stärke wieder auferstehen, oder im Unterbleibungsfalle die ganze ungrische Constitution als aufgelöst betrachtet werden mußte.*

4. Cap. Partikular-Heerfahrten und derselben gesetzmäßige Eigenschaften nach den Grundsätzen des Feudal-Systems. Musterungen und Musterrollen der Portalmiliz blieben in Ungern so lange in der gesetzmäßigen Uebung, als von den zur Defension des Landes nach der Zahl der Porten beständig, und also auch zu Friedenszeiten auf Kosten des begüterten Adels, nicht der Bauern, unterhaltenen Fahnen (banderia) eine Spur übrig blieb. Auch noch unter dem schwächsten seiner Könige Wladislaw II. nannte das Gesetz jene Hochverräther, die ihre zur Vertheidigung des Landes bestimmte Portalmiliz nicht ordentlich und immer in Bereitschaft halten würden. In den ältern ungrischen Gesetzen wurde gegen solche der Güterverlust verhängt, die sich dieser im Wesen der Constitution liegenden Dienstpflicht entschlugen. Diese Gesetze sind nicht aufgehoben und noch heut zu Tage kann der *König als Obereigenthümer alles ungrischen Grundeigenthums* den Bruch dieser Gesetze mit der Einziehung der Güter des Adels und der Geistlichkeit bestrafen.

5. Cap. Erörterung des Heerbanns. Jeder selbstständige Edelmann und Geistliche ist constitutionsmäßig noch immer bey aufgebothenem Heerbanne schuldig persönlich in das Feld zu ziehen und zwar blos auf seine Kosten. Heerbann nennt man aber ein solches Aufgeboth, durch das die Portalmiliz und die Personal-Insurrection, also die gesammte Feudal-Streitkraft dem Feinde entgegenziehen muß. Die Personal-Insurrection ist zwar nur bis an die Grenzen des Reichs zu rücken schuldig, allein es findet keine Reluition derselben statt. Zum Schluß des Kapitels wird bewiesen, dafs der König persönlich mit dem Heerbanne zu ziehen nicht verbunden sey. Der Verf. führt ein einziges trauriges Byspiel an, wo der Geist der Meuterey, wo Aufruhr und Feigheit sich der Magyaten und Edelleute bemächtigte, und sich des elenden Vorwandes bediente, dafs der König d. i. Ludwig der II. mit ins Feld ziehen muß. Aufgebracht sprach Ludwig im Senate: *Video equidem in meo exercitu nulla disciplinae militaris vestigia superesse, nihil modesti, nihil quieti esse; omnia, quod ominari nollem, ad perniciem et ruinam composita; ut quum praesentissima necessitas arma hosti inferre suadeat, libertates nescio quas, ignaviae inertiaeque suae praetendant, ac vitam caputque meum discrimini obiciendum expetant. Verum, ne quid in me desiderari queat, qui huc Reipublicae et communis salutis causa venerim, cras Deo bene juvante ea cum ipsis progrediar, quo ipsi sine me ire recusant.* Kräftig schließt der Verf. der Banderien: So sprach Ludwig. Er hielt Wort, brach gegen Mohatsch auf, ver-

lor nebst der Schlacht auch sein Leben und ganze Generationen verfluchten jene patriotischen *Irrwische*, deren falsches Licht die Nation in den Abgrund des Verderbens geleitet hat.

6. Kap. Ursprung, Schicksale und gesetzmäßige Eigenschaften der ungrischen Landtage. Das Aufgeboth des constitutionellen Heerbannes ist kein Gegenstand landtäglicher Verhandlungen, Dieses interessante Kapitel enthält Gemälde, wie sie nur der Pinsel eines wackern auf Urkunden und Data sich stützenden Historikers zu entwerfen versteht. So z. B. heisst es S. 231 über den 25. Artikel 1495, die Vorschriften über die Ordnung bey Landtagsverhandlungen enthaltend, das grosentheils als ein heiliges Wort auch für unsre Zeit beherzigt werden soll: „Hätte man sich an eben die erwähnte Vorschrift gehalten, hätte man, selber gemäss, in den damaligen Landtagen vor Allem Andern die Nothdurften des Königs und des Königreichs, mit Mäßigung und Anstand in stille Berathung gezogen — hätte man sich, wo die Stimmen nicht einig waren, an den Ausspruch des vernünftigern Theils gehalten — hätte endlich die vollziehende Gewalt immer ihre Rechte ausgeübt, so würden nicht mehrmahls Landtage unverrichteter Dinge aufgelöst worden seyn — so wäre der heilige Tempel der gesetzgebenden Gewalt in Ungern nicht in eine förmliche Komödie ausgeartet — so hätten aus Noth nicht sogar Kronprovente verpfändet oder veräußert werden müssen — so wäre die Ordnung, ohne welche kein Staat wohl regiert werden kann, nicht bey allen Stellen und Aemtern dermassen erloschen, daß aller Orten unbändiger Frevel überhand nahm, alles verkehrt ging, alles gleich einem trüben Wirbel zum allgemeinen Verderben des ganzen Königreichs hineilte — so würde endlich eines der schönsten und gesegnetesten Länder Europens während der langen Periode von beyläufig anderthalb Jahrhunderten nicht zu dem gräßlichsten Schauplatze geworden seyn, auf welchem man nichts als Mord, Sengen und Brennen, mit der hinterher schleichenden Hungersnoth und Pest erblickte, und wobey sich jedes menschliche Gefühl über die Thränen der auf das grausamste mißhandelten Unschuld — über die Verzweiflung der entweder vor Hunger oder unter schrecklichen Martern umkommenden Kinder, Wittwen und Waisen — über den Gräuel der allgemeinen Verwüstung empören muß.“

„Es ist wahrlich kein angenehmes Geschäft für einen gefühlvollen Patrioten bey ähnlichen Scenen zu verweilen; aber es ist unerläßliche Pflicht des getreuen Schriftstellers, dieselben den Lesern der Geschichte anschaulich zu machen — damit Zeitgenossen und künftige Generationen jene Klippen kennen lernen, an denen von jeder

ganze Staaten gescheitert sind — damit, so oft Auftritte erneuert werden wollen, welche nach der Geschichte den Verfall oder gar den völligen Untergang irgend eines Staates vorbereitet haben, jeder redliche Bürger die schlimmen Folgen ahnend bey Zeiten davon zurückbebe — damit jene Verirrten, die sich zu Werkzeugen solcher Gräuelszenen gebrauchen lassen wollen, durch die Häßlichkeit ihrer eigenen Gestalt abgeschreckt werden und fühlen mögen, wie genau man sie aller Orten und bey jeder Gelegenheit daran erkenne, *daß ihnen Pracht und Verschwendung, Titel und Wappen angelegener sind als* — was sie heuchlerischer Weise beständig im Munde führen — *das Vaterland.*

S. 243 gibt der Verf. Aufschlüsse über das Leben und constitutionswidrige Treiben jenes Mannes, den die heutigen Ungern als ihren heiligsten Jurisconsulten verehren und anbeten. Der Herr Hofrath sagt von ihm: An der Spitze der niederträchtigsten Rebellen stand der berühmte Rechtscompiler Werbötzy Istvan, der ein grosser Redner war, und sich daher bald Ansehen und viele Anhänger besonders unter der unwissenden Volksclasse zu verschaffen wufste. Werbötzy Istvan — heisst es bey *Dernschwamm* . . . der Landschaftredner und grosser Schreyer gewesen ist, und den gemeinen Haufen überredet, wie er gewollt hat, wie ich selbst gehört hab und im Haufen gewest ist unter ihnen. Umsonst suchte König Ludwig II. ihn durch die Verleihung eines einträglichen Landgutes und durch Ehrenbezeugungen zu gewinnen; er strebte unter dem Schutze Zapolya's nach höhern Würden. Tentaverat Ludovicus, sagt Istvanfy hist. lib. 8. ad a. 1524. Verbecium data ei arce Dobroniva quae prope Zolium inter montanas civitates habetur, delato insuper ad eum honestissimae Romanae legationis munere delinire; sed vir contrarium partium studiis inveteratus, planeque obstinatus, nullis benignitatis obsequiis placari potuit. Ferners Ludov. II. Decr. VII. a. 1526. art. 32 heisst es: Mit Hintansetzung des königlichen Ansehens warf er sich — den alten Freyheiten des Königreichs und dem rechtlichen Herkommen zuwider — in einer zu Hatvan gegen den Befehl des Königs gehaltenen Versammlung mit Hülfe seiner Anhänger zum Palatinus auf, und wurde deswegen sowohl als zur Strafe seiner sonstigen Vergehungen, *des Hochverrathes* schuldig erklärt. Istvanfy hist. lib. 14. ad a. 1541 nennt diesen ehrwürdigen Menschen den Urheber des Elends und der Grausamkeiten durch die von ihm angefachten und sein ganzes Leben hindurch unterhaltenen Aufwieglungen. Welchen Lohn hatte dieser Achselträger für seine Schelmenstreiche? Solimann der Schutzherr seines Scheinkönigs Za-

polya's stellte ihn mit einem Taggehalt von 6 fl. an. In diesem Amte starb er endlich in Ofen vor Kummer und ward daselbst am Judenfreithof begraben. Dernschwamm drückt sich hierüber aus: Der Werbötzy Istvan, so in Ofen den Türken eingelassen und allda kümmernd halber gestorben und auf dem Judenfreudhof begraben, Von allen den Schelmen lebt kein so großer mehr, wiewohl ihrer noch ziemliche vorhanden seyn. — Ein solcher Parteygänger, ein durch das Gesetz auf das schimpflichste gebrandmarkter Mensch, der in die Hände der Türken die Schlüssel ungrischer Städte überlieferte, soll der Mann gewesen seyn, den der Geist des heil. Stephans anwehte; der in ersten kritischen Untersuchungen seine Zeit hinbrachte, um die Gesetze, Decrete und Rechtsgewohnheiten der Magyaren so wahr als möglich aufzufinden und dem Gebrauche der Nachwelt zu überliefern? Spannen wir ihn mit Isidorus vor den Karren gedruckter Lügen und Betrügereyen; beyde sind werth in gleichem Andenken ihrer Nachwelt zu leben.

S. 261 wird die adeliche Lust dargestellt alle Lasten auf die Schultern des Landmanns zu wälzen. Die Magnaten, heist es, trieben es so weit, daß sie sich als Deputirte des Ritterstandes, dem sie nicht angehören, wählen — um von der Bauernklasse die Zehrungskosten zu empfangen! Fi!

7. Kap. Außerordentliche Staatsnothdurften gehören, in so weit es sich um derselben Deckung handelt, zur Verhandlung der Landtage.

Die *ordentlichen* Staatsnothdurften werden vermöge der ungrischen Lehnverfassung durch den Kriegsdienst der Stände und durch die gesetzmäßige Steuer der Unadelichen gedeckt. Dasjenige, was zur Deckung außerordentlicher Staatsnothdurften über die constitutionelle Schuldigkeit dargebothen wird, pflegt man in Ungern *Subsidien* zu nennen. König Mathias Corvinus langte mit den von den Ständen bewilligten Subsidien *nie* aus; er ordnete deswegen eigenmächtig außerordentliche *Haus- und Kopfsteuern* an und eignete sich die Einkünfte der Bisthümer an. Man murzte freylich darüber, obschon das Königreich auf den höchsten Flor gebracht ward. Die höchsten Stände des Reichs mit dem niedrigsten Bauern wollten nach seinem Tode über den Verlust ihres bey seinem Leben so sehr getadelten Königs verzweifeln.

Daß die außerordentlichen Steuern vom Adel und der Geistlichkeit, nicht aber von der steuerbaren Classe getragen werden müssen, beweiset der Landtag vom J. 1522. Allein auch hier bestätigt sich das uralte Sprichwort: Versprechen ist herrisch und Halten bäurisch. Die Chronik der Stadt Leutschau sagt hierüber: *Das arme*

*Volk hat geben der Adel nicht, vielweniger die Geistlichen. Also ist das Decret gehalten worden.*

8. Kap. Real- Uebersicht des ganzen Werkes. S. 375 heist es: In dem nämlichen Verhältnisse, wie die gesetzmäßigen Pflichten aus der Uebung kommen, schwanken auch die mit selben in einer und derselben Linie stehenden Freyheiten. Nur das beyderseitige Gleichgewicht kann *wider den gewaltigen Drang des Zeitgeistes* die Aufrechterhaltung der Constitution sichern. Dieses Gleichgewicht schwanket bereits seit geraumer Zeit, weil die Dienstpflichten theils erloschen, theils unbrauchbar sind. Darum, wenn die constitutionelle Freyheit nicht bald ganz zu Grabe getragen werden soll, muß

1) das erloschene *Rechte* wieder *neu auferstehen*.

2) Das Unbrauchbare durch ein dem gegenwärtigen Zeitalter entsprechendes Dienstverhältniß ersetzt werden.

Als ganz erloschen sind aber jene Grundgesetze zu betrachten, durch welche die ordentlichen Staatsnothdurften von Ungern zu decken Vorsorge getroffen ward. Sie sollten 1) durch die ordentliche Steuer der Unadelichen, *lucrum camerae*, und 2) durch den beständigen Kriegsdienst der Edelleute gedeckt werden.

Von jener Steuer der Unadelichen, dem *lucro camerae* sagt der Verf. Seite 353: Es ist ein Irrthum, wenn man wähnt, daß auch Edelleute von ihren Allodialgründen das *lucrum camerae* jemahls bezahlen mußten. Dieses verträge sich mit ihrer constitutionellen Freyheit keineswegs. Wenn daher in Gesetzen und Privilegien Ausdrücke vorkommen, wie z. B. dieser ist: „Das *lucrum camerae* haben die Edelleute zwischen der *Drau* und *Save*, dann von *Posega* und *Valko* mit den übrigen Edelleuten Unsers Königreichs gleichförmig zu entrichten,“ so ist dieses dahin zu verstehen, daß die Güterbesitzer vormahls alle Staatsauflagen von ihren Unterthanen einheben und abführen mußten. — Dieß ist das Ganze, was der Verf. zur Widerlegung jenes Irrthumes anführt.

Da Rec. von dem edeln Streben des Verf. nach Wahrheit zu sehr überzeugt ist und von seiner Ehrlichkeit zu hohe Begriffe hegen muß: so fordert er hiemit den Herrn Hofrath öffentlich auf, den Beweis zu widerlegen, welchen Rec. für das Gegentheil führt.

Schon Seite 3/4 scheint mir der Verf. in Aufstellung des Begriffes, *Kammernutzen*, *lucrum camerae* zu wenig kritisch verfahren zu seyn. Dem Herrn Hofrathe werden die *Skerlezischen Notizen* zu *Kovachich* vest. comit. hinlänglich bekannt seyn, um ihm hier nicht mehr sagen zu dürfen, als daß die Bedeutung des *lucri camerae*

nach verschiedenen Zeiträumen auch verschieden seyn mußte. Piringer sagt: Der generische Nahmen *Kammernutzen* faßt alle Gattungen der constitutionellen Portal-Abgaben in sich. Rec. wird darthun, daß er nicht immer diesen Sinn haben konnte, und daß auch der *Adel von seinen Alodialgütern wirklich gesetzlich das *lucrum camerae* bezahlen mußte*. In dem Decret. Andreae III. anni 1298. Art. LX. heißt es: „Item quicumque Nobilium *lucrum camerae* iuxta regni consuetudinem ab antiquo approbatam facta dicatione, et termino congruenti sibi assignato solvere non curarent, tunc possessiones, vel possessionariae portiones, tales vel talium, de quibus praemissa solutio facta minus exstittisset, praesente uno, vel duobus Praelatorum, tamdiu per Comitem Camerarum regalium debet occupari, quousque dicta solutio dictae Camerae plenarie simul cum iudicio juratorum trium fuerit persoluta“ etc. etc. — (Vide Kovachich supplement. ad vestig. Comitior. T. 1. pag. 160).

Wollte der Verf. diesen Artikel seiner obigen Auslegung unterwerfen, so verweisen wir ihn auf des Ludovici 1. Decr. anni 1351. Art. 4, wo es vollendet deutlich heißt: „*Lucrum vero Camerae* prout a tempore inelyti Principis Domini Karoli olim Regis Hungariae genitoris nostri cariss. piae memoriae de quolibet *integro fundo Curiae* tres grossos solvebant, sic et nunc cum tribus grossis in nostra camera cudendis: quorum grossorum unus sex denarios camerae nostrae in valore et quantitate sex latorum Viennensium valeat, et ipsorum grossorum quatuordecim unum fertonem faciant, persolvantur“ etc. etc. Fundus Curiae, Curial-Grund bedeutet aber immer Alodialgrund, adelichen Grund.

Daß der selbst vom Verf. citirte 12. Art. vom Jahre 1351 eine Piringerische Auslegung nicht verträge, ersieht man, sobald man den ganzen Artikel ins Auge faßt, den der Verf. nur halb in seinem Werke anführte. Er lautet: Ludovic. 1. Decr. an. 1351. art. 12. „*Lucrum etiam Camerae* Nostrae Nobiles inter fluvios Drava et Zava, ac de Posega, nec non de Valco cum aliis veris Nobilibus regni nostri unanimiter solvere teneantur,“ — (bis hierher Piringer) — es heißt aber weiter, „nec ratione *collectae Mardurinarum Bansolomagia* vocatarum a modo et in posterum molestentur, sed ab omni exactione aliarum quarum libet *Collectarum* hactenus persolvi consuetarum exempti penitus, tamquam caeteri regni nostri Nobiles, aliarum partium, immunes habeantur.“ Dieser Artikel dankt seine Entstehung dem nähmlichen Könige im nähmlichen Jahre wie der vorige.

Am deutlichsten und unwidersprechlichsten offenbart sich der Sinn eines Gesetzes, in wel-

chem die fragliche Sache durch scharfe Gegensätze entschieden angedeutet wird. Auch ein solches finden wir in Kovachich Vestig. Comitior. pag. 261. „Praelati, Barones, Proceres, et Nobiles regni Hungariae Universi etc. in praesenti congregatione nostra (Pestiensi an. 1446) — in hoc resedimus, ut ex toto hoc regno de singulis comitatibus, civitatibus, oppidis et villis tam Regalibus, quam aliorum quorumcunque, qualicumque exemptionis titulo et gradu potiantur, ad instar *lucri Camerae* super singulas quinque portas unus florenus: item super *singulos quatuor Nobiles Jobagionem non habentes similiter unus florenus dicatur*, et post huius modi *dicationem* infra quindecimum diem talismodi floreni sine omni tarditate et renitentia per omnes solvantur.“ Alle also, welche adelicher Privilegien theilhaftig waren, und nicht waren, welche Jobagiones besaßen und nicht besaßen, mußten das *lucrum camerae* zahlen. Der Adel unterlag sogar der Dica, wie oben das Wort dicatur anzeigt, und was auch aus noch andern Gesetzen deutlich erhellet. Daß Jobagiones Wirthschaftshöfe bedeutete, die aus steuerbarem Grunde bestanden, wird mir der Verf. zugeben ohne uns hier in eine gelehrte Verdollmetschung des Wortes *Jobagio* oder in die gehaltlere spitzfindige Erklärung der Patwarie davon einzulassen.

Wenn eine Einrichtung aufgehoben wird, muß sie früher bestanden haben. Gleich im auf jene Pester-Congregation folgenden Jahre, Decr. an. 1447 artic. LXI. (Kovachich supplement. ad vestigia comitior. T. 2. pag. 102) hieß es: „Item Nobiles tam Jobagiones habentes, quam non habentes, Decimam et *lucrum Camerae* solvere non teneantur, prout ab antiquo fuit observatum. Wie will hier Hofrath Piringer mit seiner Erklärungs-Formel auslangen? Soll dieses Gesetz den Adel von der Einhebung des *lucri Camerae* dispensirt haben? Waren aber dann die Jobagionen-Besitzer auch Steuereinnehmer? Was that das Wort *decimam* dabey? Wird Hofrath Piringer nicht zugeben, daß eine Menge Gesetze vom Rec. citirt werden könnten, welche höchst klar bewelsen, wie der Adel Zehend zahlen mußte?

Rec. führte diese Gesetze auf, um dem Verf. zu zeigen, wie er das Schwierigere übersehen habe. Für diesen Fall bittet er um eine weitere Auslegung. Die Wichtigkeit eines Commentars hierüber sieht der gelehrte Herr Vf. um so mehr ein, als ersichtlich ist, daß, wenn er den besagten Sinn nicht annimmt, wenn er die Dispens oder die Aufhebung der Zahlung des *lucri Camerae* auf die Jobagiones bezieht, damit seine ganze Theorie der ordentlichen Besteuerung Ungarns zusammenstürzen müsse.

(Der Beschluß folgt).